

Schweizerisches Bundesblatt.

54. Jahrgang.

Nr. 8.

19. Februar 1902.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
Revision des Zolltarifgesetzes.

(Vom 12. Februar 1902.)

Tit.

Die gegenwärtig zur Erhebung gelangenden Zölle beruhen teils auf dem Tarifgesetze (Generaltarif) vom 10. April 1891 (A. S. n. F. XII, 457), teils auf den Tarifverträgen mit dem Deutschen Reiche, Österreich-Ungarn, Italien, Norwegen und Spanien, durch welche der größere Teil der Ansätze des Generaltarifs ermäßigt oder gebunden ist. Die 4 erstgenannten Verträge können von Ende 1902 an jederzeit auf 12 Monate, erstmals also auf Ende 1903, gekündet werden. Der Vertrag mit Spanien ist jetzt schon, ebenfalls auf 12 Monate, kündbar. Besondere Begünstigungen mit Bezug auf Grenzgebiete enthalten die folgenden Specialkonventionen mit Frankreich:

1. Übereinkunft vom 23. Februar 1882 über grenznachbarliche Verhältnisse (A. S. n. F. VI, 468), jederzeit kündbar auf 12 Monate, nebst Zusatzartikel vom 25. Juni 1895 (A. S. n. F. XV, 218), durch welchen gegenseitige Zulassung bestimmter Quantitäten von gesägtem Bau- und Nutzholz aus der Grenzzone zum halben Zolle gewährt wird.

2. Übereinkunft vom 14. Juni 1881 über die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hochsavoyen (A. S. n. F. VI, 515), kündbar auf 1. Januar 1913.

Außerdem ist durch das Arrangement mit Frankreich (Notenaustausch vom 25. Juni 1895, A. S. n. F. XV, 204) der Schweiz die Verpflichtung überbunden, für die Einfuhr aus dem Pays de Gex in autonomer Form die Zollerleichterungen zu gewähren, die im Jahre 1892 im Zusammenhang mit der damals abgeschlossenen, von der französischen Deputiertenkammer jedoch abgelehnten Handelsübereinkunft vereinbart worden waren. Im übrigen wird durch das genannte Arrangement, das an gar keine Frist gebunden ist, und von welchem also jeder Teil zu beliebiger Zeit zurücktreten kann, unser Generaltarif in keiner Weise modifiziert. Dasselbe bedingt unsererseits lediglich die Behandlung Frankreichs auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation, wogegen Frankreich in autonomer Form eine Anzahl von Positionen des Minimaltarifs, welche hauptsächlich die Schweiz interessieren, ermäßigt hat.

Die Möglichkeit einer baldigen Kündigung unserer Tarifverträge legte uns die Frage nahe, ob unser Generaltarif, auf Grund dessen über den Abschluß neuer Verträge unterhandelt werden mußte, nicht geändert werden sollte, um den seit seiner Aufstellung eingetretenen Änderungen der Produktions- und Absatzverhältnisse Rechnung zu tragen.

Zum Zwecke einer gründlichen Untersuchung dieser Frage setzten wir uns schon im Frühjahr 1898 mit den drei großen wirtschaftlichen Verbänden — Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Gewerbeverein und Schweizerischer Handels- und Industrieverein — deren Sektionen fast sämtliche Zweige der nationalen Gewerbsthätigkeit in sich schließen, in Verbindung. Wir ersuchten sie, die Wünsche der Interessenten mit Bezug auf Änderung unseres Generaltarifs und der Handelsverträge nach einem einheitlichen Plan zu ermitteln und uns über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Da die Untersuchung nicht aus fiskalischen, sondern aus volkswirtschaftlichen und handelspolitischen Gesichtspunkten unternommen wurde, beauftragten wir mit der einheitlichen Leitung derselben unser Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, das sich mit dem Finanz- und Zolldepartement, behufs dessen Mitwirkung, ins Einvernehmen setzte.

Das Ergebnis der Umfrage der genannten Verbände liegt nebst Anträgen ihrer Centralorgane in einläßlichen gedruckten Be-

richten vor. Ferner wandten sich einige Kantonsregierungen und Vereine, sowie zahlreiche Einzelinteressenten direkt an uns. Wir erwähnen besonders auch eine Kundgebung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine. Eine gedruckte Zusammenstellung aller rechtzeitig eingelangten Begehren, mit vergleichenden Übersichten der in- und ausländischen Zölle, der Ein- und Ausfuhr etc., ist nebst dem übrigen, umfangreichen Material den Mitgliedern Ihrer Zolltarifkommissionen zugestellt worden.

Die Begehren erstrecken sich fast auf sämtliche Positionen des jetzigen Generaltarifs. In erster Linie macht sich die Tendenz größerer Spezialisierung, behufs möglicher Abstufung der Ansätze nach dem Wert und den übrigen Verhältnissen der verschiedenen Artikel, bemerkbar. Mit Bezug auf die Zollansätze wird außer Erhöhungen zum Schutze der einheimischen Produktion und zu Unterhandlungszwecken durchgehends Zollermäßigung oder gänzliche Zollbefreiung für solche Rohstoffe gewünscht, die im Lande nicht erhältlich sind. Angesichts der großen Verschiedenartigkeit der sich mannigfach kreuzenden Schutzzollbegehren der einzelnen Interessenten und Interessentengruppen haben sich die größeren Vereine und die Centralorgane der mit den Ermittlungen betrauten Verbände in einsichtiger und dienstlicher Weise bemüht, einheitliche Vorschläge unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen aufzustellen. Vom Bauernverband wurden zunächst Spezialkommissionen gebildet und deren Anträge sodann von den ständigen Verbandsorganen beraten. Im Schweizerischen Gewerbeverein wurde die Leitung der Sektionsberatungen im Interesse der Einheitlichkeit einem Mitgliede des Vorstandes übertragen, worauf dieser die Beschlüsse sichtete und teilweise modifizierte Vorschläge formulierte. Der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins schritt nach Einholung schriftlicher Gutachten seiner Sektionen und ad hoc gebildeter Fachgruppen zu Besprechungen mit maßgebenden Vertretern der verschiedenen Industriezweige, um einen mit Ausnahme einiger landwirtschaftlichen Positionen vollständigen Entwurf eines neuen Tarifgesetzes auszuarbeiten. Außerdem fanden in letzter Stunde mit Bezug auf einige Kategorien besondere, im ganzen erfolgreiche Ausgleichversuche zwischen den Vertretern aller interessierten Fachvereine und Verbände statt.

Obgleich es uns nicht möglich gewesen ist, die in der angedeuteten Weise zu stande gekommenen Kompromisse und Vermittlungsvorschläge unverändert in unsern Entwurf aufzunehmen,

sind unsere Beratungen durch diese ausgleichenden Vorarbeiten außerordentlich erleichtert worden.

Um einen unmittelbaren Einblick in die Verhältnisse zu gewinnen und sich ein Urteil über die vorgeschlagenen und die zu beantragenden Änderungen zu bilden, haben sich das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, wie auch die Zollverwaltung, mit Vertretern der verschiedenen Branchen direkt ins Einvernehmen gesetzt und sich auch vorher schon an zahlreichen Vorberatungen und Ausgleichsverhandlungen vertreten lassen. Das Departement stellte darauf einen ersten Entwurf eines neuen Tarifgesetzes auf, der zunächst mit dem Finanz- und Zolldepartement beraten und teilweise geändert wurde. Die Vorlage beschäftigte schließlich den Bundesrat in einer Reihe von Sitzungen, wobei dieselbe in verschiedener Hinsicht weitere Abänderungen erfuhr.

* * *

Der Gesetzentwurf, den wir Ihnen hiermit vorlegen, ist vom jetzigen Tarifgesetz in Form und Inhalt sehr verschieden. Was zunächst die

allgemeinen Bestimmungen

anbelangt, so haben wir eine Reihe von Artikeln des Gesetzes vom 28. Juni 1893 über das Zollwesen, das in der Hauptsache ein Organisationsgesetz ist, mit wenigen Änderungen in unsern Entwurf herübergenommen, weil sie tarifarischer Natur sind, nämlich:

Art. 1, Al. 2, das den Bundesrat ermächtigt, unter außerordentlichen Verhältnissen Durchfuhrgebühren zu erheben (Entwurf Art. 3);

Art. 3: Zollbefreiungen allgemeiner Natur (Entwurf Art. 7);

Art. 4 und 35: Zollerhöhungen und Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen in außerordentlichen Fällen (Entwurf Art. 4);

Art. 5: Zollfreier Veredlungs- und Reparaturverkehr (Entwurf Art. 6);

Art. 6: Viehverkehr zur Sömmerung und Winterung (Entwurf Art. 15);

Art. 7: Verkehr mit Enclaven und Exclaven (Entwurf Art. 16):

Art. 8: Grenz- und Marktverkehr (Entwurf Art. 17);

Art. 9—14: Art der Berechnung der Gebühren, Bruttoverzollung etc. (Entwurf Art. 8—12);

Art. 36: Rekurse betreffend Anwendung des Zolltarifs (Entwurf Art. 2, Al. 2).

Neu ist die Bestimmung in Art. 2 des Entwurfs, nach welcher ein Warenverzeichnis herauszugeben ist. Da im Tarif selbst bei weitem nicht alle Waren mit Namen aufgeführt werden können, ist es notwendig, auf dem Wege der Interpretation die Positionen zu bestimmen, nach welchen die nicht genannten Artikel zu verzollen sind. Entscheide der obern Instanzen bei Meinungsdivergenzen zwischen den Zollbeamten und dem Publikum sind bis jetzt successive in die von der Zollverwaltung periodisch herausgegebenen Neuauflagen des Gebrauchtarifs, in Form von Anmerkungen zu den betreffenden gesetzlichen oder vertragsmäßigen Tarifpositionen, aufgenommen worden. Im Laufe der Jahre wurde auf diese Weise der Gebrauchstarif vollständiger, so daß dessen alphabetisches Artikelverzeichnis nun einigermaßen den Zweck eines interpretativen Warenverzeichnisses oder Kommentars erfüllt. Das in unserm Entwurf vorgesehene Warenverzeichnis soll jedoch von Anfang an, d. h. möglichst bald nach Aufstellung des neuen Tarifs, nach Art der in andern Ländern herausgegebenen Verzeichnisse oder Repertorien angefertigt werden, so daß es nur von Zeit zu Zeit durch Rubricierung neu auftauchender oder bei der erstmaligen Aufstellung übersehener Artikel ergänzt zu werden braucht. Die Handhabung des Tarifs wird hierdurch dem Publikum sowohl als den Zollbeamten erleichtert, und es können viele Zweifel und Mißverständnisse vermieden werden.

Eine Neuerung enthält auch der Art. 3, litt. g, indem die Gewichtsgrenze für zollfreie Postsendungen von 500 g. auf 250 g. herabgesetzt, d. h. mit derjenigen in Übereinstimmung gebracht wird, die für die Zollfreiheit von durch eine einzelne Person hereingebrachten Waren festgesetzt ist. Es erscheint uns nämlich schon an und für sich nicht gerechtfertigt, für Postsendungen größere Liberalität walten zu lassen, als für Waren, die von einzelnen Personen bei sich getragen werden. Dazu kommt als Hauptgrund für die beantragte Änderung, daß der zollfreie Postverkehr in erheblichem Umfange zur Zollumgehung durch Teilsendungen benutzt wird. Durch die Reduktion des zollfreien

Maximums werden solche Manipulationen wesentlich erschwert werden.

Art. 13 unseres Entwurfes ersetzt und ergänzt den Art. 6 des geltenden Zolltarifgesetzes.

Was die Besteuerung von gebrannten Wassern zum Trinkverbrauch, von starken Weinen und von Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser anbetrifft, so sind die bezüglichlichen Vorschriften in den Art. 7 bis 9 des neuen Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900 (A. S. n. F. XVII, 297), sowie in der Vollziehungsverordnung zu demselben (Art. 15—18) enthalten, und wir haben uns deshalb darauf beschränken können, im Art. 13 unseres Entwurfes auf das genannte Gesetz und die Vollziehungsverordnung zu verweisen.

Nach Art. 10 desselben Gesetzes sollen hingegen die Monopolgeühren für alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, nach den jeweiligen Zolltarifgesetzen festgesetzt werden.

Gegenwärtig beträgt die Gebühr (nach Art. 23 der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz) Fr. 1. 05 per Grad und Metercentner. Wir haben nun diesen Ansatz im Art. 13 unseres Entwurfes auf Fr. 1. 30 erhöht.

Der

Tarif

zeichnet sich äußerlich, der bereits erwähnten Tendenz einer weitergehenden Specialisierung gemäß, durch eine bedeutend größere Zahl von Positionen und eine völlig neue Anordnung aus. Der jetzige Generaltarif zählt 476 Positionen, der neue 1113. Bei der neuen Gliederung ist eine rationellere Bemessung der Zollansätze möglich als bei der bisherigen, die z. B. fast sämtliche Chemikalien für gewerblichen Gebrauch, trotz ihrer großen Mannigfaltigkeit und den verschiedenartigsten Produktionsverhältnissen, in 5 Positionen zusammenfaßt. Auch für die Unterhandlungen zum Abschluß von Handelsverträgen wird eine bessere Gliederung sehr vorteilhaft sein.

Was die Anordnung nach Kategorien betrifft, so ist deren Reihenfolge im jetzigen Tarif eine mehr zufällige, wogegen unser Entwurf, mit den Nahrungs- und Genußmitteln beginnend, in logischer Folge die animalischen, vegetabilischen, mineralischen und metallischen Positionen aufführt. Die Kategorie der Abfälle

und Düngstoffe, mit welcher der jetzige Tarif beginnt, ist aufgelöst, indem die verschiedenen Stoffe, je nach ihrer Natur, den übrigen Kategorien zugeteilt worden sind. Auch die Kategorie VII des jetzigen Tarifs, „Litterarische, wissenschaftliche, technische und Kunstgegenstände“, die die verschiedenartigsten Artikel umfaßt, ist gänzlich aufgeteilt. Bücher, Karten, Bilder etc. sind der Kategorie „Papier“ zugeschieden, Bildhauerarbeiten etc. derjenigen der mineralischen Stoffe, Glasmalereien dem Glas, gestochene Kupfer- und Stahlplatten den Maschinen, Statuen von Metall und Naturalien der Kategorie der nicht besonders genannten Waren. Instrumente und Apparate sind mit den Uhren zu einer neuen Kategorie vereinigt.

Bei der Bemessung der Zollansätze, die wir Ihnen beantragen, haben uns finanzielle Gesichtspunkte nur insoweit beeinflußt, als wir darauf bedacht sein mußten, eine erhebliche Verminderung der Zolleinnahmen zu vermeiden. Wir konnten daher die vielen Wünsche betreffend Zollermäßigungen und gänzliche Zollbefreiung von Rohstoffen und Hilfsfabrikaten zu unserem Bedauern nur zum kleinen Teile berücksichtigen. Der Zweck einer Vermehrung der Zolleinnahmen liegt uns hingegen fern und es hat daher keine einzige der beantragten Zoll erhöhungen einen fiskalischen Grund. Sie sind ausschließlich volkswirtschaftlicher und handelspolitischer Natur und bezwecken somit teils den Schutz der einheimischen Produktion, teils den Austausch von Konzessionen bei den Handelsvertragsunterhandlungen. So weit, wie es die Produzenten wünschen, konnten wir in ersterer Hinsicht jedoch nur in wenigen Fällen gehen, denn unser Generaltarif darf nach unserm Dafürhalten nicht so hoch sein, daß wir uns selbst schädigen würden, wenn keine Ermäßigungen durch Verträge zu stande kämen und wir ihn deshalb unverändert anwenden müßten.

Um dieser Gefahr auszuweichen und dennoch hohe Kampfzölle aufstellen zu können, ist vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins ein System vorgeschlagen worden, welches, wenn wir dasselbe richtig auffassen, auf eine Art von Doppeltarif hinauslief. Zunächst würde zwar nur ein Generaltarif aufgestellt, der jedoch lediglich den Zweck eines Kampftarifs hätte und so hoch bemessen würde, daß gegen Staaten, welche die Gewährung genügender Konzessionen verweigern, keine besonderen Differentialtarife errichtet werden müßten, um den nötigen Druck auszuüben. Die Bundesversammlung erhalte aber durch das neue Tarifgesetz zugleich den Auftrag und die

Ermächtigung, nach Ratifikation neuer Verträge, oder auch nachdem sich der Abschluß solcher als unmöglich erwiesen haben sollte, von sich aus, d. h. unter Ausschluß des Referendums, einen selbständigen Gebrauchstarif mit niedrigen Ansätzen aufzustellen *).

Wir halten ein solches System nicht für zweckmäßig. Abgesehen von konstitutionellen Bedenken gegen die Eliminierung des Referendums durch ein Gesetz, ist es zunächst kaum denkbar, daß das Volk einen Tarif von der beabsichtigten Höhe, sowie eine Gesetzesbestimmung annähme, durch die es von vorneherein darauf verzichten würde, hinsichtlich des später autonom aufzustellenden Gebrauchstarifs sein Votum abzugeben. Sodann halten wir einen extremen Generaltarif überhaupt nicht für erforderlich, um vom Auslande Konzessionen zu erlangen, man müßte sich sonst fragen, wie es möglich gewesen sei, mit dem jetzigen Generaltarif und mit den noch niedrigeren früheren Tarifen Verträge zu stande zu bringen. Eine Erhöhung eines großen Teils der bisherigen Ansätze erscheint uns allerdings, in Anbetracht der fortwährenden Erhöhung der ausländischen Tarife, als unumgänglich. Wir schlagen aber grundsätzlich nur solche Zölle vor, die wir im Notfalle ertragen können. Sollten vom einen oder andern Staate annehmbare Vertragsbedingungen verweigert und unserem Export vermehrte Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, so haben wir im Art. 4 unseres Gesetz-Entwurfes, der mit wenigen redaktionellen Änderungen den Kampfsartikel 35 des Gesetzes von 1893 über das Zollwesen reproduziert, eine Kompetenz zu außerordentlichen Zollerhöhungen, die erwiesenermaßen für alle Eventualitäten genügt.

*) Die vom Vorort vorgeschlagene Gesetzesbestimmung lautet wie folgt:

„Auf den Antrag des Bundesrates stellt die Bundesversammlung nach erfolgter Ratifikation von Tarifhandelsverträgen oder anderer zollpolitischer Vereinbarungen mit dem Auslande, welche Änderungen am Generalzolltarif bedingen, den Gebrauchszolltarif fest. In diesem sollen auch die Zölle der durch Vereinbarungen mit dem Auslande nicht berührten Nummern des Generalzolltarifes in einer der schweizerischen Volkswirtschaft zuträglichen Weise ermäßigt werden.

„Der Bundesrat kann die Feststellung des Gebrauchszolltarifs auch beantragen, wenn Tarifhandelsverträge oder andere zollpolitische Vereinbarungen mit dem Auslande nicht eingegangen werden.

„Der Bundesrat entscheidet in beiden Fällen über den Zeitpunkt der Einbringung seines bezüglichen Antrags. Er wird sowohl hierüber, als über den Inhalt seines Antrags in mündlichem Verfahren eine von ihm zu bezeichnende Vertretung der Produzenten und Konsumenten hören.“

Im Anfange der Revisionsvorbereitungen ist in weitem Kreise, namentlich im Schweizerischen Bauernverband, auch die Frage der Aufstellung eines Doppeltarifs mit Maximal- und Minimalansätzen erörtert worden. Es wurde dabei, wie im Projekte des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, der Gedanke verfolgt, einen Kampftarif zu schaffen, der im Falle eines Mißlingens der Vertragsunterhandlungen die Aufstellung besonderer Differentialzölle unnötig machen würde, zugleich aber durch den Minimaltarif eine Garantie zu gewinnen, daß die Zölle durch die Verträge nicht unter ein gewisses, der Landwirtschaft noch einen ausgiebigen Schutz gewährendes Maß herabgesetzt werden. Die Mängel dieses Systems wurden jedoch bald erkannt. Wie unser Arrangement mit Frankreich beweist, böte es keine sichere Gewähr, daß selbst der Minimaltarif nicht noch ermäßigt werden müßte, um eine Verständigung mit Ländern zu ermöglichen, die ihn nicht für vorteilhaft genug erachten, um dafür Konzessionen zu machen. Man neigte sich im genannten Verbands schließlich mehr einem System ähnlich demjenigen des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zu. Wir haben über die Frage der Einführung eines Doppeltarifes auch Gutachten verschiedener Autoritäten eingeholt. Dieselben lauten alle negativ.

Für unsere Verhältnisse erscheint uns das bisherige System, trotz allen unleugbaren Mängeln desselben, als das einzig praktische. Der beste Generaltarif wird für uns immer derjenige sein, der einerseits genügenden Spielraum für erhebliche Ermäßigungen zu gunsten von Vertragsstaaten gewährt, andererseits aber auch noch in wirksamer Weise erhöht werden kann, wenn der Abschluß von Verträgen auf Schwierigkeiten stößt und deshalb eigentliche Repressalien erforderlich werden.

Im ganzen haben wir in 436 Positionen unseres Tarifentwurfs die Ansätze des bisherigen Generaltarifs und die bestehenden Zollbefreiungen eingestellt, für 533 Positionen beantragen wir Erhöhung, für 93 Positionen Ermäßigung oder gänzliche Zollfreiheit. Für 52 Positionen involvieren unsere Vorschläge für die verschiedenen darin zusammengefaßten Artikel teils Erhöhung, teils Ermäßigung.

Von einer vollständigen Darlegung aller Verhältnisse und Begründung jeder einzelnen Änderung müssen wir an dieser Stelle Umgang nehmen. Eine vergleichende Gegenüberstellung der beantragten und der bisherigen Ansätze, verbunden mit statistischen Angaben, enthält die besondere Vorlage, die wir Ihnen zum Zwecke Ihrer Beratungen zustellen. Weitere Auf-

schlüsse enthält das reichhaltige Material, das Ihren Tariffkommissionen vorliegt. Soweit es zum Verständnis unserer Anträge und zu einer allgemeinen Orientierung nötig erscheint, fügen wir folgende speciellen Erläuterungen zu den einzelnen Kategorien und Positionen bei:

I. Nahrungs- und Genussmittel.

Der schweizerische Bauernverband hat gänzliche Zollfreiheit für Getreide und Mehl beantragt. Grundsätzlich hätte er zwar einen kräftigen Schutzzoll für Getreide gewünscht, um im Vereine mit Zollerhöhungen für Schlachtvieh und andere Erzeugnisse eine größere Mannigfaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion zu begünstigen und der Gefahr vorzubeugen, die nach seiner Ansicht mit unserer allzu einseitigen Milchwirtschaft und dadurch bedingten Abhängigkeit vom Export verbunden ist. Wegen der Aussichtslosigkeit, einen hinreichenden Schutzzoll zu erlangen, will der Verband jedoch auf eine Zollerhöhung gänzlich verzichten und wünscht sogar, daß auch der bestehende Getreidezoll von 30 Rp., weil in seiner Belanglosigkeit für die Landwirtschaft nutzlos, beseitigt werde.

Wir sind zu einem anderen Schlusse gelangt. Wir teilen die Ansicht, daß von einer Zollerhöhung für Getreide Umgang zu nehmen sei, jedoch aus dem Grunde, weil wir in keiner Weise zu einer Verteuerung der nötigsten Brotstoffe und Futtermittel beitragen möchten und es übrigens weder für möglich noch für wünschenswert halten, den Körnerbau in unserm Lande wesentlich auszudehnen, nachdem man sich in andern Ländern, die sich für diesen Produktionszweig besser eignen als das unsrige, über die Unrentabilität desselben beklagt und Zölle von 20—30 % vom Werte für nötig hält, um ihn in seinem Bestande zu erhalten. Damit gelangen wir jedoch nicht zu der Schlußfolgerung, daß auch die geringen bestehenden Zölle für Getreide und Mehl aufzuheben seien. Für den einzelnen Konsumenten kommen dieselben fast nicht in Betracht, für den Bund hingegen bedeuten sie eine Einnahme von ungefähr 2½ Millionen Franken, d. h. einen Betrag, auf den dieser zur Zeit nicht verzichten kann.

Was speciell das Mehl betrifft, so steht das Begehren der Zollfreiheit hauptsächlich in Beziehung zur Frage der Verzollung von Viehfuttermehl. Nach Nr. 3 des jetzigen Generaltarifs

sind u. a. „Abfallprodukte der Mülerei etc. für Viehfütterung“ frei. Bei der Unmöglichkeit, gewisse Futtermehlsorten vom Brotmehl mit Sicherheit zu unterscheiden, konnte die Zollverwaltung nur zollfrei zulassen, was als Abfallprodukt unzweifelhaft zu erkennen ist, wie gemahlene Kleie etc. Der Bauernverband hat Ermittlungen angestellt, nach welchen mehr als die Hälfte unserer Mehleinfuhr (1900: 298,874 q.) aus Futtermehl bestünde, die Landwirtschaft daher für solches jährlich mit circa 400,000 Fr. Zoll belastet würde. Wir müssen die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Zahlen dem Bauernverband überlassen, da uns für deren Prüfung jede Grundlage fehlt. Um die Schwierigkeit zu lösen, ist von verschiedenen Seiten die Denaturierung der auf Zollfreiheit Anspruch machenden Futtermehle vorgeschlagen worden. Bis jetzt konnte aber noch kein allgemein befriedigendes Mittel gefunden werden, und gegen das Denaturieren überhaupt wendet der Bauernverband ein, daß es Kosten und Scherereien mit sich brächte, die schließlich auf das Gleiche herauskämen wie ein Zoll.

Dem Begehren, den Mehlsoll aufzuheben, steht dasjenige der Müller entgegen, die eine Zollerhöhung wünschen, weil sie unter der Konkurrenz leiden, die ihnen die Mühlen der Nachbarstaaten mit Hilfe indirekter Exportprämien bereiten. Da diese Begünstigungen mit verschiedenen unberechenbaren Faktoren wechseln und daher nicht jederzeit genau nachweisbar sind, sehen wir uns außer stande, eine Zollerhöhung oder einen Zollzuschlag zu empfehlen, können aber auch ebensowenig beantragen, den Müllern den mäßigen Schutz zu entziehen, den ihnen der bestehende Tarif gewährt. In dem Widerstreit der Wünsche und Interessen schlagen wir für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl den status quo vor.

Frisches Obst in offenen Wagenladungen oder in Säcken verpackt (Nr. 22), also namentlich Mostobst, soll nach unserem Entwurf zollfrei bleiben, wogegen die Tendenz einer vermehrten Pflege des Wirtschafts- und Tafelobstes, sowie einer rationelleren Obstverwertung in einem Zollansatz von Fr. 1. 50 für Obst „in anderer Packung“ (Nr. 23) und von Fr. 10 und 15 anstatt Fr. 5 für Dörrobst (Nrn. 24 u. 25) ihren Ausdruck findet. Für Dörrobst-abfälle (Nr. 26), die in neuerer Zeit zur Herstellung von Kunstmost eingeführt werden sollen und nach Nr. 1 des jetzigen Generaltarifes zollfrei sind, schlagen wir in Übereinstimmung mit dem Bauernverband einen Zoll von Fr. 10. — vor, da die Verwendung

solcher Abfälle zur Mostproduktion nicht wünschenswert erscheint. Wir empfehlen ferner eine Verdoppelung des Zolles für frische Weintrauben zum Tafelgenuß und zur Kelterung (Nr. 29 und 30), im Zusammenhange mit der beantragten Zollerhöhung für Wein.

Getrocknete Tafeltrauben (Malagatrauben und Sultaninen) unterliegen zur Zeit einem geringeren Zoll (Generaltarif Fr. 15. —, Vertragstarif Fr. 3. —) als getrocknete Trauben zur Weinbereitung (Rosinen, Korinthen etc.), für welche der Generalzoll Fr. 20. — und die Monopolgebühr Fr. 2. 50 beträgt. Die große Differenz zwischen den zwei Zollansätzen (Fr. 3. — und Fr. 20. —) bildete einen Anreiz zu Zollumgehungen, welche noch wesentlich durch den Umstand begünstigt waren, daß unter dem Namen Sultaninen ganze Wagenladungen eingeführt wurden, welche nicht als Tafeltrauben Verwendung fanden, sondern ausschließlich der Weinfabrikation dienen sollten. Da alle Maßregeln zur Abwehr solcher Umgehungen sich als wirkungslos erwiesen haben, so bleibt nichts anderes übrig, als die Sultaninen im künftigen Tarif aus den getrockneten Tafeltrauben auszuscheiden. Wir beantragen daher, alle getrockneten Trauben, mit Ausnahme der Malagatrauben, mit dem gleichen Zolle zu belegen, ohne Rücksicht auf die Bestimmung zur Weinbereitung oder zum Tafelgenuß. Gleichzeitig beantragen wir einen Ansatz von Fr. 50 anstatt Fr. 20, als Konsequenz der Erhöhung des Weinzolles, wobei zu beachten ist, daß aus 100 kg. Trockenbeeren $3\frac{1}{2}$ —4 hl. Wein bereitet werden können.

Für frische Gemüse (Nr. 38) sind im jetzigen Generaltarif Fr. 2. — angesetzt; konventionell besteht Zollfreiheit. Für Luxusgemüse, wie Spargeln, Blumenkohl, Artischocken etc., würde sich eine etwas höhere Belastung, wie sie von den Gartenbauvereinen gewünscht wird, rechtfertigen. Eine getrennte Zollbehandlung gäbe jedoch zu Schwierigkeiten bei der Zollabfertigung Veranlassung, weshalb wir davon Umgang nehmen, eine Änderung zu beantragen.

Für getrocknete Gemüse (Nr. 39) beträgt der gegenwärtige Zoll nur Fr. 5. — oder ca. $2\frac{1}{2}$ ‰ vom Wert. Aus Rücksicht auf die Gemüsekonservierung im Inland beantragen wir Verdoppelung.

Für rohen Kaffee (Nr. 52) beträgt der jetzige Zoll Fr. 3. 50, für gebrannten (Nr. 53) Fr. 5. —. Um der seit einigen Jahren rapid steigenden, keineswegs aber wünschenswerten Einfuhr des

letzteren entgegenzuwirken, beantragen wir Verdoppelung des Zolles. Aus demselben Gesichtspunkte schlagen wir Fr. 20. — statt Fr. 15. — für gemahlene Gewürze (Nr. 45) vor.

Sago und Tapioka (Nr. 62) sind zur Zeit mit Fr. 7 oder ca. 12% vom Wert belastet, was für ein exotisches Rohprodukt zu viel ist. Wir empfehlen mit Rücksicht auf unsere Fabrikation von Suppenartikeln eine Ermäßigung auf Fr. 3. —.

Für Zucker in Hüten etc. (Nr. 66) schlagen wir, ohne eine Einnahmevermehrung zu bezwecken, eine Erhöhung von Fr. 9 auf Fr. 12, für geschnittenen (Würfelzucker) und fein gepulverten Zucker (Nr. 67) eine solche von Fr. 12 auf Fr. 15 vor, in der Absicht, Ermäßigungen auf dem Vertragswege zu gewähren, wenn entsprechende Gegenkonzessionen erhältlich sind.

Abfallzucker ist im gegenwärtigen Generaltarif (Nr. 282) dem Stampfzucker etc. gleichgestellt und mit Fr. 7. 50 angesetzt, wogegen Zucker in Hüten etc. mit Fr. 9 belastet ist. Verstanden sind unter dem Abfallzucker nur die natürlichen Abfälle, welche bei der Bereitung von Würfelzucker u. dgl. durch Sägen oder Schneiden des raffinierten Hutzuckers etc. unvermeidlich entstehen. Es hat sich aber herausgestellt, daß letzterer in vielen Fällen nur zerkleinert wird, um den Zoll von Fr. 9 zu umgehen. Von den Interessenten wird erklärt, daß es weniger darauf ankomme, ob der Zoll Fr. 9 oder Fr. 7. 50 ausmache, als darauf, daß alle Importeure den gleichen Zoll entrichten müssen. Wir haben deshalb den Abfallzucker in unserem Entwurfe der Position „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken etc.“ einverleibt.

Für Honig (Nr. 68) ist vom Bauernverband ein Zoll von Fr. 50, anstatt des jetzigen von Fr. 15 vorgeschlagen worden, um der Einfuhr des geringwertigen fremden Naturhonigs, sowie des Kunsthonigs, entgegenzuwirken. Die inländische Produktion wird auf 15,000 q. geschätzt, die Einfuhr hat trotz der im Jahre 1891 vorgenommenen Erhöhung des Zolles von Fr. 8 auf Fr. 15 stark zugenommen und betrug im Jahre 1900 3460 q., wovon über die Hälfte aus überseeischen Ländern. Wir beantragen Erhöhung auf Fr. 20. Einen Prohibitivzoll können wir mit Rücksicht auf den industriellen Bedarf nicht befürworten.

Für frisches Fleisch (Nr. 73) beantragen wir Fr. 12 anstatt Fr. 6, was ungefähr dem Zoll von Fr. 35, den wir für Ochsen vorgeschlagen, entspricht — das mittlere Lebendgewicht der letzteren zu 600 kg., das Fleischgewicht zu 300 kg. angenommen.

Frische Butter (Nr. 90) ist zur Zeit nach dem Generaltarif mit Fr. 8 oder ca. 3,5 % vom Wert, vertragsmäßig mit Fr. 7 belastet. Die Einfuhr, die viel vermischte Ware enthält, beträgt über 4 Millionen Franken. Nach Schätzungen deckt die inländische Landwirtschaft ungefähr 80 % des Bedarfs und könnte, wie der schweizerische Bauernverband in seinem Berichte des näheren ausführt, das fehlende Quantum mit Leichtigkeit selbst produzieren. Unsere früher erhebliche Butterausfuhr (1885 noch 7000 q. im Werte von 2 Millionen Franken) ist infolge von Zollerhöhungen und andern Schwierigkeiten auf ein Weniges zurückgegangen. Wir empfehlen Ihnen eine Erhöhung des Zolles auf Fr. 15 oder ca. 7 % vom Wert, ebenso eine Mehrbelastung der übrigen Speisefette (gesottene und gesalzene Butter, Schweineschmalz und Buttersurrogate), hingegen die Belassung des Zolles von Fr. 15 für Oleomargarine und Speisetalg, welche Artikel als Rohstoffe für die inländische Kunstbutterfabrikation in unserem Entwurf eine besondere Position erhalten haben.

Wein. Wir beantragen eine Erhöhung des Zolles für Naturwein in Fässern (Nr. 114) von Fr. 6 (konv. Fr. 3. 50) auf Fr. 15. Im Zusammenhange damit haben wir auch die Ansätze für Naturwein in Flaschen und für Kunstwein, ferner für Schaumweine, sowie für frische und für getrocknete Weintrauben (Nr. 29—31) erhöht.

Der Schweizerische Bauernverband hat vorgeschlagen, in Verbindung mit der Erhöhung des Weinzolles auch die Gradstärke, von welcher an der Wein der Alkoholgebühr und einem Zollzuschlag unterliegt, von 12 ° auf 10 ° herabzusetzen. Die Grenze von 12 ° ist nun aber durch das revidierte Alkoholgesetz vom 29. Juni 1900, Art. 8, festgelegt; dieses müßte also zum genannten Zwecke schon wieder geändert werden. Wir halten dafür, daß die dem Vorschlage des Bauernverbandes innewohnende Tendenz in dem von uns beantragten erhöhten Weinzolle genügend zum Ausdrucke gelangt.

Für alkoholfreie Weine (Nr. 119—120) sind besondere Positionen geschaffen worden, ferner auch eine solche für eingekochten Weinmost (Nr. 120^{bis}). Da aus einem Hektoliter dieses letzteren Erzeugnisses das vier- bis fünffache Quantum Wein soll bereitet werden können, haben wir dafür einen Ansatz von Fr. 60 aufgenommen.

II. Tiere und tierische Stoffe; Düngstoffe und animalische Abfälle.

Vieh. Der Schweizerische Bauernverband tritt für eine sehr weitgehende Erhöhung der Zölle für Schlachtvieh ein, indem er, wie schon in unsern Bemerkungen betreffend die Getreide- und Mehlzölle angedeutet, hervorhebt, daß sich die Betriebsrichtung der schweizerischen Rindviehhaltung in den letzten zwei Decennien in einseitiger Weise auf die Produktion von Milch- und von Rassenvieh verlegt habe. Angesichts der steigenden Schwierigkeiten, welche unserem Zuchtvieh- und Käseexport erwachsen, müsse man notwendigerweise an eine Änderung denken. Es sei nicht zu erwarten, daß auch die günstigsten Handelsverträge eine wesentliche Zunahme unseres Käseexportes zur Folge haben werden. Die Gefahr eines Rückganges liege sehr nahe. Es sei daher durchaus geboten, die Milchproduktion zum mindesten nicht zu vermehren, viel eher einzuschränken. Als Ersatz dafür könne nur die Mästerei in Betracht kommen. Das Zucht- und Rassenvieh sei je länger je mehr auf den inländischen Absatz angewiesen. Auf keinen Fall dürfe man auf eine Zunahme des Exportes hoffen.

Eine sichere und rasche Wirkung erwartet der Bauernverband namentlich von einer kräftigen Zollerhöhung für Schlachtschweine. Da die Schweinemast hauptsächlich von kleineren Landwirten betrieben wird (nach der Viehzählung von 1896 kommen durchschnittlich auf einen Viehbesitzer nur 3,37 Schweine und besaßen von 168,195 Schweinehaltern 127,324 nur 1 bis 3 Stück), darf ohne Zweifel zugegeben werden, daß es auf diesem Gebiete keiner so tiefgreifenden Umgestaltung der Verhältnisse wie bei der Rindviehhaltung bedürfte, um die Einfuhr (1900: 67,216 Stück im Gewichte von über 60 kg.) durch inländische Produktion zu ersetzen. Nach den angeführten Zahlen brauchte zu diesem Zwecke durchschnittlich nur jeder dritte Besitzer seinen Bestand um ein Stück zu vermehren.

Größere Bedenken hegen wir mit Bezug auf eine wesentliche Ausdehnung der Rindviehmast. Der jetzige Generalzoll für Schlachtochsen beträgt bereits Fr. 30 oder circa 7 % vom Durchschnittswert (durchschnittliches Lebendgewicht der eingeführten Ochsen 600 kg. im Werte von Fr. 450). Da sich trotz dieses Zolles die Einfuhr vermehrt hat (1891: 40,799 Stück, 1900: 46,762 Stück), ist es unzweifelhaft, daß der Zoll, entsprechend dem Wunsche des Bauernverbandes, annähernd verdoppelt, also

auf circa 15 % vom Wert gebracht werden müßte und durch Verträge nicht reduziert werden dürfte, um eine Umgestaltung der Produktion zu bewirken. Zu einer Fleischverteuerung, wie sie hieraus sich notwendig ergäbe, wagen wir nicht, die Initiative zu ergreifen. Wir beschränken uns darauf, aus andern Gesichtspunkten für Ochsen eine Erhöhung des Zolles von Fr. 30 auf Fr. 35 und für Mastkälber eine solche von Fr. 10 auf Fr. 12 zu beantragen, nehmen hingegen keinen Anstand, für Schweine über 60 kg. dem Begehren des Bauernverbandes annähernd zu entsprechen, indem wir Ihnen einen Generalzoll von Fr. 15 statt Fr. 8 empfehlen.

Was das Zucht- und Nutzvieh betrifft, so kann es nicht in unserem Interesse liegen, die Einfuhr desselben zu begünstigen; wir müssen vielmehr suchen, durch das Mittel der Zölle darauf hinzuwirken, daß unser Viehschlag nicht durch die Einfuhr geringwertiger Tiere verschlechtert wird. Wir schlagen Ihnen deshalb folgende Zollerhöhungen vor:

	Jetziger Generaltarif	Entwurf
Stiere (Nr. 134)	25. —	40. —
Kühe (Nr. 135)	25. —	35. —
Rinder, geschaufelt (Nr. 136)	25. —	35. —
Kälber bis und mit 60 kg. (Nr. 137)	6. —	8. —
Schweine bis und mit 60 kg. (Nr. 141)	8. —	20. —

Die Einfuhr von Schweinen, die nicht zum Schlachten bestimmt sind, ist seit dem 17. Juli 1896 infolge der Seuchengefahr verboten. Wenn wir trotzdem eine Zollerhöhung beantragen, so geschieht es für den Fall, daß das Einfuhrverbot früher oder später wegen Abnahme der Seuchengefahr aufgehoben werden müßte.

Düngstoffe (Nr. 158—167) sind nach dem bisherigen Tarif sämtlich zollfrei, mit Ausnahme der aufgeschlossenen Düngmittel, Superphosphate, Kunstdünger etc. (Nr. 166), für welche 30 Rp. oder circa 3 % vom Werte zu entrichten sind. Der Schweizerische Bauernverband verlangt auch für diese Düngmittel Zollfreiheit und weist u. a. auf die Ungleichheit hin, welche darin bestehe, daß diejenigen Landwirte, für deren Boden Chilisalpeter und Thomasschlacke gut ist, ihr Düngmittel zollfrei beziehen können, während diejenigen, die Superphosphate brauchen, einen Zoll entrichten müssen.

Wir haben gegenwärtig 3 Fabriken für Kunstdünger in der Schweiz, und es wurde im Jahre 1891 der Zoll zur Steigerung

ihrer Konkurrenzfähigkeit von 20 Rp. auf 30 Rp. erhöht. Wir haben keinen Grund, heute Zollfreiheit zu beantragen. Unsere Fabriken werden zwar vom Bauernverband beschuldigt, im Jahre 1898 mit ausländischen Fabriken einen Ring zum Zwecke der Steigerung der Preise gebildet zu haben. Es ist indessen nicht einzusehen, daß unsere Landwirtschaft im Falle der Aufhebung des kleinen Zolles oder der Schließung unserer Fabriken einer Ausbeutung weniger ausgesetzt wäre. Das Gegenteil dürfte wahrscheinlicher sein. Daß der bestehende Zollschatz die Einfuhr nicht zu stark erschwert, beweist die Bewegung der Einfuhr, die von 126,844 q. im Jahre 1890 auf 241,762 q. im Jahre 1900 angestiegen ist.

III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren.

In dieser Kategorie dauern die alten Gegensätze zwischen der einheimischen Gerberei und der schweizerischen Schuhindustrie fort, und es ist zu bedauern, daß hier eine Einigung nicht hat zu stande gebracht werden können. Es ist deshalb an uns die Aufgabe herangetreten, sowohl für die Tarifeinteilung als betreffend die Zollansätze Aufstellungen zu machen, bei welchen berechnete Interessen der beiden Industrien mögliche Berücksichtigung finden. Schon der gegenwärtige Tarif ging von der Anschauung aus, daß die schweizerische Gerberei da einen Schutz verdiene, wo sie im stande sei, nach Preis und Qualität den ausländischen ebenbürtige Produkte zu bieten, und daß es wiederum ein berechtigtes Verlangen der Schuhindustriellen sei, daß diejenigen Artikel, mit Bezug auf welche sie auf das Ausland angewiesen sind, ihnen zu mäßigen Einfuhrzöllen zugänglich gemacht werden, selbst wenn deren Wert weit höher war als derjenige der gewöhnlichen, im Inlande fabrizierten Artikel. Zu den Artikeln ersterer Kategorie, in welchen die Schweiz konkurrenzfähig erscheint, gehören Bodenleder aller Art; auch das amerikanische Hemlockleder, welches vor Jahren der schweizerischen Gerberei eine empfindliche Konkurrenz bereitet hatte, wird jetzt in der Schweiz gegerbt. Dahin gehören ferner die braunen und gewichsten Kalbfelle, welchen wir im neuen Zolltarif noch die matten und chromgaren beigelegt haben, weil auch diese Specialitäten nunmehr in musterhafter Weise in der Schweiz erstellt werden; endlich auch Zeugleder und Riemenleder. In allen diesen genannten Sorten glaubten wir, zu gunsten der einheimischen Gerberei wesentlich erhöhte Zölle um so eher vor-

schlagen zu dürfen, als unser früher bedeutende Export von Leder infolge der durch das Ausland vorgenommenen Zollerhöhungen stark zurückgedrängt worden ist, während anderseits der Import von leichten Ledersorten, wie sie für das moderne Schuhwerk immer mehr zur Verwendung kommen, beständig zugenommen hat.

Im speciellen haben wir noch hinsichtlich der Position Sohlenleder hervorzuheben, daß die neue Tarifeinteilung einen Mißbrauch beseitigen soll, welcher einerseits die schweizerischen Gerbereien arg benachteiligte und dem gegenüber anderseits auch die Zollverwaltung fast ohnmächtig dastand. Wir hatten bis jetzt für Sohlenleder, gleichviel ob aus ganzen Häuten oder aus Kernleder (Croupions) bestehend, einen einheitlichen Zollansatz von Fr. 16, während abgeschnittenes Kopf- und Bauchleder (Collets et Flancs) nur mit Fr. 8 verzollt wurde. Um nun zu einem niedrigeren Zollansatz als Fr. 16 importieren zu können, hat man angefangen, die ganzen Häute sozusagen unter den Augen unserer Zollbeamten in zwei Teile zu zerschneiden; das Kernleder wurde dann zu Fr. 16, das Abfalleleder zu Fr. 8 verzollt, die ganze Haut somit zu Fr. 12, anstatt der tarifarischen Fr. 16. Später ging man noch weiter und zerschnitt die ganzen Häute in künstlicher Weise so, daß selbst noch Teile vom Kernleder mit dem Abfalleleder zu Fr. 8 verzollt wurden. Eine Abhülfe konnte geschaffen werden, indem man entweder drei Kategorien: Kernleder, ganze Häute und Abfalleleder, mit progressiven Ansätzen schuf, oder dann durch Aufstellung eines einheitlichen, mittleren Satzes für alle drei Kategorien. Wir haben dem letztern den Vorzug gegeben und dafür einen Zoll von Fr. 24 aufgenommen. Auf der andern Seite wollten wir den Schuhindustriellen dadurch entgegenkommen, daß für Schmal- und Rindsleder eine eigene Position, mit dem Ansatz von Fr. 12 geschaffen wird, während alle übrigen Ledersorten, insbesondere auch alle Specialitäten, welche sie aus dem Auslande beziehen müssen, zu Fr. 8 verzollt werden können.

Was die fertigen Waren betrifft, kommen unsere Vorschläge der Schuhfabrikation und dem Handwerk nach Möglichkeit entgegen, indem wir mit Ausnahme der ungefütteten Schuhe durchwegs eine Erhöhung der Zölle empfehlen. Im übrigen bedeutet unsere neue Tarifeinteilung die Beseitigung von großen Übelständen, welche sich unter dem alten Tarif durch die Unterscheidung der Lederschuhe nach groben und feinen ergeben haben.

IV. Sämereien; Pflanzen; vegetabilische Futtermittel und Abfälle.

Auf Wunsch des Schweizerischen Bauernverbandes haben wir eine besondere Position für Thorleys Viehmastpulver und ähnliche Fabrikate (Nr. 210) mit einem Ansatz von Fr. 10 aufgenommen. Bisher wurden dieselben nach Nr. 253 des Generaltarifs (Graupe, Gries, Grütze, etc.) zu Fr. 2. 50, konventionell Fr. 2 verzollt. Wie der Bauernverband bemerkt, handelt es sich bei diesen und andern Fabrikaten um Waren, deren Preis im Verhältnis zum Werte viel zu hoch ist und die namentlich dazu dienen, „kleinen leichtgläubigen Leuten das Geld aus der Tasche zu locken“.

Trauben- und Obsttrester; flüssige Weinhefe (Nr. 211). Nach den Mitteilungen des Schweizerischen Bauernverbandes werden viele dieser Trester zur Weinpantecherei benützt. Zum Brennen, wird behauptet, seien im Inland Trester mehr als genug vorhanden. Wir haben den Vorschlag, den Zoll von 20 Rp. auf 50 Rp. zu erhöhen, aufgenommen.

Geschnittene Blumen, etc. (Nr. 200). Um den Wünschen der schweizerischen Gärtnerei einigermaßen entgegenzukommen, beantragen wir einen Zoll von Fr. 20. Gegenwärtig sind geschnittene Blumen zollfrei.

Lebende Pflanzen (Bäume, Sträucher, etc.). (Nr. 201—203.) Die Einfuhr hat nach Ansicht des Schweizerischen Bauernverbandes nicht wenig dazu beigetragen, daß die Preise der jungen Obstbäume sehr gesunken sind, wodurch viele kleinere Baumschulen eingehen mußten. Die Verwendung ausländischer Obstbäume verdiene auch deshalb keine Begünstigung, weil die betreffenden Sorten sehr oft unsern Naturverhältnissen nicht angepaßt sind und deshalb nur schlecht gedeihen. Obschon die Landwirtschaft in erster Linie Abnehmerin der Obstbäume sei, liege eine Zollerhöhung deshalb auch in ihrem Interesse. Unsere inländische Gärtnerei sei sehr gut in der Lage, nicht nur den Bedarf an Obstbäumen, sondern auch einen guten Teil desjenigen an Ziersträuchern und Zierpflanzen zu decken.

Wir beantragen für Pflanzen ohne Wurzelballen (Nr. 202) und für solche in Kübeln oder Töpfen (Nr. 201) eine Verdoppelung des jetzigen Zolles von Fr. 2 (konv. Fr. 1), für diejenigen mit Wurzelballen den bisherigen Zoll.

V. Holz.

Die Schweiz hatte einst eine bedeutende Holzausfuhr. Dieselbe betrug an Rohholz sowohl als an Brettern das Doppelte der Einfuhr, im Jahre 1885 z. B. ungefähr noch 6 Millionen Franken. Heute beträgt umgekehrt die Einfuhr von Rohholz das Doppelte der Ausfuhr, diejenige von geschnittenen Hölzern sogar das Zwölfwache derselben (Ausfuhr 1899: 94,075 q. im Werte von 911,609 Fr., Einfuhr 1,111,197 q. im Werte von rund 12 Millionen Franken).

Die Unzufriedenheit der unter dieser Verkehrsumwälzung leidenden Waldbesitzer und Säger giebt sich in dem entschiedenen Verlangen eines größeren Zollschatzes kund, das vom Schweizerischen Bauernverband, vom Schweizerischen Forstverein und vom Schweizerischen Holzindustrieverein gestellt worden ist.

Trotz dem großen Widerstreit der Interessen hat eine Ausgleichskonferenz, an welcher außer den genannten Vereinen auch der Schweizerische Gewerbeverein und der Schweizerische Handels- und Industrieverein vertreten waren, in der Hauptsache zu einer Verständigung geführt. Zunächst wurde beschlossen, die bisherige Unterscheidung von Ebenistenholz und anderem Holz, die in der Praxis zu Schwierigkeiten Anlaß gegeben hat, fallen zu lassen. Für Rohholz wurde ein einheitlicher Ansatz von 20 Rp. (jetziger Generaltarif für Ebenistenholz 10 Rp., für anderes 20 Rp.), für geschnittene Hölzer (Bretter, Latten etc.) hingegen ein Ansatz von Fr. 1. 20 (bisheriger Generalzoll 50 Rp. für Ebenistenholz, 40 Rp. für eichenes und Fr. 1 für andere Sorten) beschlossen. Wir haben diese Ansätze acceptiert. Mit Bezug auf eichene Schwellen und Faßholz herrschte in der genannten Konferenz zwar ebenfalls Übereinstimmung im Sinne einer Zollerhöhung, um eine bessere Verwertung unserer mancherorts noch erheblichen Eichenbestände zu ermöglichen, wogegen die Ansichten über das Maß der Erhöhung auseinander gingen. Wir schlagen Ihnen, mit Rücksicht auf die bedeutenden Interessen, die mit der Einfuhr der genannten Specialhölzer verknüpft sind, nur eine Erhöhung von 40 Rp. auf 60 Rp. vor, was erheblich unter den in der Konferenz geäußerten Begehren bleibt.

Es wurde im Prinzipie auch beschlossen, einen Zuschlagszoll für imprägniertes Holz zu befürworten, über dessen Höhe jedoch ebenfalls keine Einigung zu stande kam. Wir haben uns gegen diese Anregung entschieden, weil durch einen Zuschlagszoll vermutlich nicht sowohl das Imprägnieren

importierten Holzes im Inlande, als eine weitere Erschwerung des Holzimports überhaupt bewirkt würde.

Für Holzkohlen (Nr. 217) haben wir im Hinblick auf unsere forstwirtschaftlichen Interessen, die unter der fortwährenden Abnahme der Ausfuhr und Zunahme der Einfuhr von Holzkohlen leiden (im Jahre 1900 betrug der Wert der letztern fast Fr. 800,000) einen etwas erhöhten Ansatz aufgenommen, sind jedoch mit Rücksicht auf den Bedarf von Specialkohlen für gewerbliche Zwecke, wie namentlich Schmiedekohlen, die teils vom Auslande bezogen werden müssen, nicht so weit gegangen, wie von seiten der Produzenten gewünscht worden ist.

Mit Bezug auf die Holzwaren beantragen wir Zoll-erhöhungen, die den berechtigten Interessen des Schreiner- und Drechslergewerbes, sowie der inländischen Parkettfabrikation und verschiedener anderer Gewerbszweige Rechnung tragen. Die Unterscheidung nach Ebenistenholz und anderm Holz haben wir, wie bei dem Rohholz, fallen gelassen und an deren Stelle, im Einverständnis mit den Vorschlägen des Schweizerischen Schreinermeistervereins, für die Bemessung der Ansätze das Kriterium der verschiedenartigen Ausführung der Arbeiten aufgestellt, da von dieser der Wert mehr abhängt als vom Material. Die Möbel sind daher in unserm Entwurf in glatte, gekahlte, geschnitzte und gepolsterte eingeteilt, mit Unterabteilungen für rohe und für andere. Eine besondere Position (Nr. 260) ist für Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel errichtet worden.

Hinsichtlich unserer Anträge betreffend die Bürstenbin-derwaren (Nr. 272—276) ist zu bemerken, daß sich die Fabri-kanten von vorgearbeiteten Bürstenhölzern und die Bürstenfabri-kanten auf die in unserem Entwurf aufgenommene veränderte Einteilung geeinigt haben, nach welcher für die genannten Be-standteile, behufs Unterstützung der erst vor kurzem aufgenomme-nen Fabrikation derselben, eine besondere Position mit einem erhöhten Zollansatz gebildet, dafür aber auch der Zoll für fertige Bürsten erhöht wird.

Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation (Nr. 236) ist im gegenwärtigen Tarif mit Fr. 4 (vertragsmäßig Fr. 3) oder circa 16—25 % des Wertes besteuert. Ein großer Teil dieses Roh-stoffes für unsere Zündholzindustrie muß aus dem Auslande ein-geführt werden. Für die Fabrikation der paraffinierten Hölzchen ist nur das bei uns schwer erhältliche Aspenholz verwendbar,

da Fichtenholz das Paraffin nicht annimmt. Aber auch für den Bezug von Fichtendraht zur Herstellung der Schwefelhölzer behaupten unsere Fabrikanten zum Teil auf das Ausland (Bayern) angewiesen zu sein, da das inländische Holz zu weich sei.

Das gleiche gilt für Schachtelspan oder geritztes Schachtelholz zur Fabrikation der großen runden Schachteln für überall entzündbare Hölzchen, die von der Landbevölkerung den kleinen Schächtelchen mit besonderer Reibfläche vorgezogen werden. Für diesen Schachtelspan, der im jetzigen Generaltarif nicht namentlich aufgeführt ist, haben wir bereits anfangs 1901 durch Versetzung in eine andere Tarifposition eine Zollermäßigung von Fr. 4 (vertragsmäßig Fr. 3) auf Fr. —. 40 (vertragsmäßig Fr. —. 15) eintreten lassen.

Wir beantragen Ihnen nun für beide genannten Artikel eine Zollermäßigung auf Fr. —. 30 per 100 kg.

Für fertige Zündholzschachteln (Nr. 237) haben wir auf das Ansuchen der Zündholzfabrikanten im verflossenen Jahre ebenfalls eine Zollermäßigung von Fr. 25 (vertragsmäßig Fr. 16) auf Fr. 8 (vertragsmäßig Fr. 6) auf dem Interpretationswege vorgenommen.

Wir schlagen Ihnen nun eine weitere Herabsetzung auf Fr. 2 vor.

VI. Papier.

Es stehen sich in der weitschichtigen Papierindustrie die verschiedenartigsten Interessen und Begehren gegenüber. Unsere Papierfabriken, die früher $\frac{1}{3}$ ihrer Produktion exportieren konnten, werden nun durch die ausländische Konkurrenz bedrängt, durch welche die Preise in ruinöser Weise immer mehr herabgedrückt werden. Sie wünschen daher eine Erhöhung der jetzigen Papierzölle, ferner Zollfreiheit für die Einfuhr von Hadern und Makulatur, verbunden mit einem Ausfuhrzoll, wogegen sie bereit sind, für Faserstoffe, namentlich Cellulose, einen etwas höheren Zoll zu acceptieren. Anderseits machen die Papier-konsumierenden Industrie- und Gewerbszweige Anspruch auf Zollermäßigung für Papier und auf Zollerhöhung für ihre eigenen Erzeugnisse. Außerdem bestehen wieder besondere Differenzen zwischen dem Buchhandel und dem Buchdrucker- und Buchbindergewerbe mit Bezug auf die künftige Belastung gebundener, sowie solcher Bücher, die im Ausland für inländische Verleger gedruckt worden sind.

Unsere Entschließungen hinsichtlich der Zollansätze sowohl als einer rationellen Einteilung, die beim Papier wegen der großen Mannigfaltigkeit der Artikel besonders schwierig ist, sind uns durch die Resultate einer Ausgleichskonferenz zwischen Vertretern fast aller interessierten Industriezweige erleichtert worden. (Vertreten waren der Schweizerische Gewerbeverein, der Schweizerische Handels- und Industrieverein, die schweizerischen Vereine der Buchdruckereibesitzer, der Lithographen, der Photographen, der Buchbinder, der Buchhändler, der Papier- und Papierstofffabrikanten, der Pappendeckel- und der Cartonnagefabrikanten, ferner die Buntpapier- und die Geschäftsbücherfabrikation, sowie das Artistische Institut Orell Füßli in Zürich.)

In dieser Konferenz wurde eine ganz neue Einteilung aufgestellt und eine Verständigung hinsichtlich der Ansätze für die meisten Positionen erzielt. Wir haben diese Ansätze denn auch in unsern Entwurf aufgenommen, mit Ausnahme derjenigen für Pappen (Nr. 283) und für bedruckte Papiere (Nr. 305—310), die uns zu weit zu gehen schienen und die wir daher mehr oder weniger reduziert haben. Mit Bezug auf das einfarbige Bucherdruckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier (Nr. 293) konnten sich die Konferenzteilnehmer nicht verständigen, weil der Vertreter der Buchdrucker, durch Instruktionen gebunden, in keine Erhöhung des jetzigen Generaltarifs einwilligen konnte. Wir schlagen Ihnen für diese Position gleichwohl einen erhöhten Zoll vor, einerseits weil die Papierpreise zum Vorteile der Druckereien infolge der großen Einfuhr fast auf die Hälfte ihrer früheren Höhe gesunken sind, anderseits weil auch für bedruckte Papiere Zollerhöhungen beantragt werden.

Differenzen blieben ferner bestehen mit Bezug auf die leichten Kartons (Nr. 295) und die Bunt- und Phantasiepapiere (Nr. 298 und 299), sowie hinsichtlich des bereits erwähnten Begehrens einer besondern Belastung gebundener Bücher und ferner von solchen Büchern, die für Rechnung inländischer Verleger im Auslande gedruckt worden sind. Was dieses letztere Begehren betrifft, so konnten wir demselben wegen der Unmöglichkeit einer genauen Kontrolle sowohl als mit Rücksicht auf den Buchhandel, der durch die Neuerungen schwer beeinträchtigt würde, keine Folge geben, und zwar um so weniger, als wir nicht der Überzeugung sind, daß dem einheimischen Gewerbe daraus ein Vorteil im erhofften Maße erwachsen würde. Wir beantragen daher für Bücher, Zeitschriften, Karten und Musikalien, die sich als Artikel des Buch- und Kunstverlags qualifizieren (Nr. 315—317), ohne Unterschied den

alten Zoll von Fr. 1. Für die Kartons und Buntpapiere hingegen beantragen wir Ansätze, die in der Mitte der in der Konferenz vorgeschlagenen stehen.

Was die Faserstoffe betrifft, so enthält der jetzige Tarif einen einzigen Ansatz von Fr. 1. 25. Wir schlagen eine Trennung von mechanisch (Holzschliff, etc.) und von chemisch (Cellulose etc.) hergestelltem Stoffe vor, da die Fabrikation und der Wert ganz verschieden sind. Ersterer wird von den größeren Papierfabriken für den eigenen Bedarf selbst fabriziert, letzterer wird teils von einer Fabrik im Inlande, die auch bedeutende Mengen exportiert, teils vom Auslande bezogen. Wir beantragen für mechanischen Stoff eine Erhöhung auf Fr. 2, für chemischen eine solche auf Fr. 3.

Mit Bezug auf unsern Antrag, den Einfuhrzoll von 20 Rp. für Lumpen (Hadern) und Makulatur etc. (Nr. 279) aufzuheben, deren Ausfuhr hingegen mit einem Zoll von Fr. 2 zu belegen, ist zu bemerken, daß diese unentbehrlichen Rohstoffe für unsere Papier- und Karton-Fabriken durch massenhaften Export (1900 für über 1 Million Franken) verteuert werden.

VII. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.

Baumwolle. Die teilweise stark auseinandergehenden Interessen der verschiedenen Zweige unserer Baumwollindustrie haben auch sehr verschiedenartige Forderungen hervorgerufen. Diejenigen der Spinnerei, Zwirnerei und Weberei haben zwar durch den Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weberverein einen einheitlichen Ausdruck gefunden; sie gehen aber so weit, daß sie mit den Interessen der Färberei, Druckerei und Stickerei, die als Exportindustrien einen Teil der nötigen Garne vom Auslande, namentlich von England, beziehen müssen, um auf fremden Märkten konkurrenzfähig zu bleiben, unvereinbar sind. Auch die Seidenweberei erträgt keine große Zollbelastung für das von ihr benötigte Garn zu gemischten Geweben.

Die genannten Gegensätze traten schon bei den früheren Tarifrevisionen, namentlich auch bei der letzten vom Jahre 1891, auf das schärfste zu Tage, so daß die Kaufmännische Gesellschaft Zürich, die sich damals zu vermitteln bemühte, mit Bezug auf Gewebe keinen Erfolg erzielte und zu dem Antrag gelangte, von einer Änderung der streitigen Positionen gänzlich Umgang zu

nehmen. Der Bundesrat stellte sich auf den gleichen Standpunkt und beschränkte sich darauf, eine Erhöhung der Garnzölle von Fr. 6, 8 und 11 auf Fr. 7, 9 und 12 zu beantragen, was dann auch von der Bundesversammlung beschlossen wurde. Letztere nahm sich aber gleichzeitig auch der Weber an, indem sie die Zölle für rohe Baumwollgewebe von Fr. 8 und 14 je nach Gewicht und Fadenzahl auf Fr. 10, 20 und 50 erhöhte.

Diesmal hat es der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins unternommen, Vermittlungsvorschläge aufzustellen, jedoch nicht auf Grund von Unterhandlungen zwischen den zuständigen Vereinsorganen oder Körperschaften, sondern nach Einvernahme einzelner, hervorragender Autoritäten jeder Branche.

Obschon nun seine Kombination jeder Partei möglichst gerecht zu werden sucht, haben wir uns des Eindrucks nicht erwehren können, daß die darin vorgesehenen Zollerhöhungen für Garne und Gewebe durch die der Druckerei und Stickerei zugedachten Vorteile nicht ausgeglichen würden.

Die große Schwierigkeit einer Verständigung liegt eben darin, daß die Färberei, Druckerei und Stickerei für Erschwerungen ihrer Bezüge von Garn und Geweben nicht durch Zollerhöhungen zu gunsten ihrer Fabrikate entschädigt werden können, weil sie Exportindustrien sind, für welche der Absatz im Inlande neben dem Export nur eine kleine Rolle spielt. Dazu kommt als Erwägung von nicht unwesentlicher Natur, daß der quantitativ bedeutendste Artikel, der in Frage steht, nämlich Cambric für die Stickerei, fast nur aus England eingeführt wird, und daß dieses Land einen großen Teil davon bestickt von uns zurückkauft. Im Jahr 1900 betrug die Einfuhr der betreffenden Gewebe aus England in runder Summe $12\frac{1}{2}$ Millionen Franken, die Ausfuhr der entsprechenden Stickereien nach England hingegen annähernd 21 Millionen Franken.

Wir können uns unter den obwaltenden Umständen nicht entschließen, eine neue, durchgreifende Änderung der streitigen Garn- und Gewebezölle vorzuschlagen. Wir beschränken uns darauf, Ihnen eine Zollerhöhung für Garn auf Spulen in Detailaufmachung (Nr. 343), ferner für gefärbtes Garn (Nr. 342), sowie für gefärbte und bedruckte Gewebe (Nr. 348 und 349) zu beantragen. Nach dem jetzigen Tarif wird zwischen gebleichten, gefärbten und bedruckten Garnen und Geweben kein Unterschied gemacht.

Die Zollerhöhungen, die wir Ihnen für die übrigen Baumwollwaren empfehlen, geben uns zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß.

Eine neue Position ist u. a. für Kapok (Nr. 336) gebildet worden. Es ist dies eine Art von Pflanzendaunen, die in neuerer Zeit als Ersatz für Roßhaar und anderes Polstermaterial in Aufnahme gekommen ist. Wir haben dafür einen Zollansatz von 60 Rp. oder ca. 3 % vom Wert aufgenommen.

Leinen, Hanf, Jute. In dieser Textilgruppe haben wir zur Zeit fast durchgängig, selbst für die feinsten Artikel, nur Zölle von 1—5 % vom Wert, während unserm früher nicht unbedeutenden Absatz im Auslande viel höhere Zölle entgegenstehen. Um der einheimischen Industrie den inländischen Markt etwas mehr zu sichern, haben wir erheblich erhöhte Ansätze, von ca. 8—12 % vom Wert variierend, eingestellt und dabei zum Zwecke einer möglichst dem Werte angepaßten Tarifierung die Fadenklassen um 2 vermehrt.

Gelaugte (gebauchte) Gewebe wurden bisher wie rohe behandelt. Da jedoch eine sichere Unterscheidung der gebleichten und der bloß gebauchten Ware in manchen Fällen unmöglich ist, und deshalb oft Differenzen bei der Zollabfertigung entstehen, subsumieren wir in unserm Entwurf alle nicht ganz rohen Waren unter die gebleichten, für die wir, soweit es sich um Gewebe handelt, einen Zuschlag von 50 % beantragen. Dies bedeutet jedoch keineswegs einen Schutz der Bleichereien in diesem prozentualen Verhältnis. Es ist nämlich Thatsache, daß Leinengewebe beim Bleichen 25—30 % ihres Gewichtes verlieren. Der vorgeschlagene Zuschlag zum Schutze der Bleicherei beträgt daher nur 20—25 %. Was die Garne betrifft, so haben wir hingegen von einem Bleichezuschlag Umgang genommen. Die einheimische Bleicherei ist, wie ihre Vertreter selbst zugeben, für die Garne weniger gut eingerichtet als für die Gewebe. Wir beantragen daher für gebleichtes Garn nur einen festen Ansatz von Fr. 11 (bisher Fr. 10), d. h. gleichviel wie für rohen Zwirn. Für Garne über Nr. 5 (solche unter Nr. 5 kommen nur für die Seilerei in Betracht und werden in der Regel nicht gebleicht) entspricht dies einem Bleichezuschlag von Fr. 2 oder rund 20 %. Über diese Vorschläge ist zwischen den Webern und den Bleichern volles Einverständnis erzielt worden. Im gegenwärtigen Tarif steht die Verzollung der veredelten Gewebe in keinem Verhältnis zu den Mehrkosten, indem für die gebleichten, gefärbten und bedruckten, ohne Rücksicht auf den Zoll der rohen, ein fixer Zoll von Fr. 60 erhoben wird. Gewebe von mehr als 22 Fäden auf 5 mm. z. B. zahlen deshalb, wenn gebleicht, gleich viel wie roh, solche von

14—22 Fäden das doppelte der rohen, d. h. einen Bleichezuschlag von 100 %, solche von 9—13 Fäden das vierfache.

Die Zollerhöhungen für grobe Hanfgarne (von Fr. 1. 50 auf Fr. 3. 50) gleichen wir mit Rücksicht auf das Seilergewerbe und die Schlauchfabrikation durch eine Erhöhung der Ansätze für Stricke, Schnüre, Netze etc. (Nr. 401—403), sowie derjenigen für Gurten und Schläuche (Nr. 405 und 406) aus.

Seide. Unsere Seidenzwirnerei, die im wesentlichen nur Trame (Schuß-Seide) fabriziert, wurde seiner Zeit mehr als jede andere Industrie durch das Fabrikgesetz, und seither in wachsendem Maße auch durch die ausländischen Zölle in ihrer Entwicklung gehemmt. Sie erhebt daher nicht mit Unrecht Anspruch auf Rücksichtnahme durch den Zolltarif. Der jetzige Generalzoll von Fr. 7 macht nur circa $1\frac{1}{2}$ % vom Wert der Ware oder 1 % vom Arbeitswerte aus. Andererseits ist allerdings unsere Seidenweberei, welche die Trame zu verarbeiten hat, in einem Maße Exportindustrie, daß sie, um mit anderen Ländern auf fremden Märkten konkurrieren zu können, keine wesentliche Verteuerung ihres Rohstoffes zu ertragen vermag. In Übereinstimmung mit dem Vororte des Schweizerischen Handels- und Industrievereins beschränken wir uns deshalb darauf, einen Zoll von Fr. 20 zu beantragen, was allerdings dem Begehren der Tramenzwirnerei nur in geringem Maße entgegenkommt. Etwas mehr berücksichtigen wir dieselbe mit Bezug auf Nähseide und dergleichen (Nr. 421—423), da hierbei keine vitalen Interessen anderer Industriezweige in Frage stehen.

Was die Seidengewebe (Nr. 425 und 426) betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß der jetzige Generaltarif zwischen reinseidenen und halbseidenen Geweben unterscheidet und die letzteren mit Fr. 100, die ersteren, wertvolleren hingegen nur mit Fr. 16 belastet. Diese Anomalie rührt daher, daß unsere Seidenweberei von jeher jeden Zollschatz abgelehnt hat. Dieselbe wünscht auch heute nicht, geschützt zu sein. Gleichwohl sehen wir uns veranlaßt, eine Zollerhöhung zu beantragen, weil wir es für zweckmäßig halten, die bisherige Unterscheidung von Seide und Halbseide, die in der Praxis schwer durchführbar ist, fallen zu lassen und den Zoll für Seidengewebe überhaupt demjenigen der übrigen Gewebe einigermaßen anzupassen. Wir empfehlen Ihnen daher, für alle nicht zugeschnittenen Seidengewebe (Nr. 425) mit Ausnahme von Seidenbeuteltuch, einen einheitlichen Ansatz von Fr. 150.

Wolle. Der Verein schweizerischer Woll- und Halbwoll-industrieller hat für die Garne und Gewebe, mit Ausnahme einiger Specialitäten, durchwegs sehr erhebliche Zollerhöhungen postuliert, die auch vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins empfohlen werden. Bei aller Geneigtheit, eine kräftige Ausdehnung dieser wichtigen Industrie im Inlande zu begünstigen, haben wir ihre Forderungen nicht ohne Abstriche in unsern Entwurf aufnehmen können, da wir auch die Interessen der Gesamtbevölkerung ins Auge fassen müssen.

Für Alpacca-, Mohair- und Kamelhaargarne (Nr. 447) beantragen wir, auf Anregung des genannten Vereins, die Errichtung einer besondern Position mit einem niedrigen Zollansatze, da diese Garne in der Schweiz nicht erzeugt werden, sondern von England bezogen werden müssen.

Ausbrennstoffe für die Stickerei (Nr. 451), die weg-geätzt werden, nachdem sie während dem Sticken als Grundgedient haben, die also lediglich als Hüllsgewebe zu betrachten sind, mußten wir ebenfalls, wenn auch entgegen dem Wunsche des Vereins der Woll- und Halbwollindustriellen, in eine besondere Position verweisen, da sie sonst von der für die Position Nr. 450 proponierten Zollerhöhung von Fr. 50 auf Fr. 70 mit betroffen, d. h. mit ca. 12 % vom Werte belegt würden. Schon die jetzige Belastung mit ca. 8 % vom Werte muß als zu hoch erscheinen, wenn ihre Verwendung als Hüllsgewebe ins Auge gefaßt wird. Aus Rücksicht auf die inländische Weberei nehmen wir jedoch Umgang davon, die von der Stickerei begehrte Herabsetzung des bisherigen Zolles zu beantragen.

Für Kunstwolle (Nr. 437), die bisher wie Naturwolle behandelt und daher nur mit 30 Rp. verzollt wurde, schlagen wir eine besondere Position und einen Zoll von Fr. 2. 50 vor. Dieselbe ist ein Fabrikat von zweifelhaftem Nutzen, dessen Einfuhr nicht begünstigt zu werden verdient. Wir haben eine Fabrik im Inlande, welche dasselbe so gut fabriziert, als es überhaupt möglich ist.

Von der gleichen Fabrik wird auch Streichgarn aus Kunstwolle fabriziert, und zwar hauptsächlich einfaches gefärbtes, das unter die Nr. 443 fällt. Das meiste zur Einfuhr gelangende Garn dieser Position ist Kunstgarn, weshalb wir eine Erhöhung des jetzigen Generalzolles von Fr. 15 auf Fr. 20 oder circa 7 % vom Werte empfehlen, während der Verein schweizerischer Woll- und Halbwollindustrieller einen niedrigeren Zoll vorschlägt.

Die in unserem Entwurfe für Decken, Teppiche, Shawls und andere Artikel der Abteilung „Wolle“ vorgesehenen Zollerhöhungen veranlassen uns zu keinen besonderen Bemerkungen.

VIII. Mineralische Stoffe.

Rohe Bausteine, Straßenmaterial etc. (Nr. 556 bis 563) sind gegenwärtig, mit Ausnahme der polierbaren Steinarten, zollfrei. Wir beantragen keine Änderung, obschon vom Verein schweizerischer Steinbruchbesitzer die Aufstellung von Zöllen gewünscht worden ist. Die Einfuhr ist zwar sehr bedeutend (1900 Fr. 2,735,298), und es kann nicht bestritten werden, daß wir vortreffliche Kalk- und Sandsteine im Inlande mehr als genug besitzen. Dagegen ist zu beachten, daß der größte Teil der Einfuhr auf den Grenzverkehr entfällt und daher ohnehin, trotz der Aufstellung von Zöllen, zollfrei ist. Im ganzen wurden nämlich im Jahre 1900 5,565,781 q. Straßenmaterial, rohe Bruch- und Bausteine eingeführt, wovon 4,843,149 q. im allgemeinen Grenzverkehr.

Was hingegen die bearbeiteten Bausteine (Nr. 564 bis 570) betrifft, so schlagen wir, in teilweiser Berücksichtigung der Begehren des genannten Vereins, eine zweckmäßigere Einteilung und mit Bezug auf einige Positionen etwas erhöhte Ansätze vor.

Cement. (Nr. 590—592.) Mit Bezug auf Portlandcement soll zwischen den schweizerischen und den süddeutschen Fabriken, die sich gegenseitig eine ruinöse Konkurrenz bereiteten, unlängst ein Kartell für die Dauer von 4 Jahren zu stande gekommen sein, nach welchem jeder Teil dem andern das eigene Gebiet überläßt. Die Ein- und Ausfuhr ist denn auch bereits sehr stark zurückgegangen. Die Zollerhöhung, die wir beantragen, dürfte daher zunächst keine fühlbare Wirkung äußern, sich aber doch für den Fall der Nichterneuerung des Kartells sehr empfehlen. Entsprechend haben wir auch den Zoll für Romancement heraufgesetzt.

IX. Thon, Steinzeug,²⁵ Töpferwaren.¹¹

X. Glas.

Die in diesen Kategorien beantragten Änderungen veranlassen uns zu keinen besonderen Erläuterungen.

XI. Metalle.

XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.

Die Einteilung und die Ansätze für diese Kategorien sind vom Ausschuß des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller und vom Vorstande des Vereins schweizerischer Metallwarenfabrikanten, sowie von den Vertretern unserer Eisenwerke zum größten Teil gemeinsam beraten und einheitlich formuliert worden. Die Tendenz der zu unsern Händen aufgestellten Vorschläge ist einerseits möglichst geringe Belastung der Rohstoffe und Halbfabrikate für die Maschinenindustrie und Metallwarenfabrikation, was im allgemeinen auch den Interessen des Handwerks (Schlosser, Klempner etc.) entspricht, andererseits Zollerhöhung für fertige Waren und Maschinen etc. Die Maschinenindustrie ist zwar, ihrem vorwiegenden Charakter als Exportindustrie entsprechend, ihren freihändlerischen Grundsätzen treu geblieben, wünscht aber angesichts der Vorbereitungen des Auslandes zu neuen großen Erschwerungen ihres Exports für alle Fälle sich das inländische Absatzgebiet etwas mehr als bisher zu sichern. Wir lassen diese berechnete Tendenz in unseren Anträgen im großen und ganzen zur Geltung kommen, wenn wir auch in vielen einzelnen Punkten die Vorschläge der genannten Organe nicht oder nur teilweise berücksichtigen konnten.

Im einzelnen bemerken wir folgendes:

Roheisen. (Nr. 677.) Die gewünschte Aufhebung des Zolles von 10 Rp., der circa 1 % vom Werte beträgt, haben wir unterlassen, hingegen den Zoll für Bruch- und Alteisen (Nr. 678) auf die Hälfte reduziert.

Flacheisen und Quadrateisen (Nr. 683—685), **Rundeisen** (Nr. 679—681), **Façoneisen** (Nr. 686—688) sind, ungefähr nach Vorschlag, für die größeren Dimensionen bedeutend ermäßigt, für die dünneren Sorten etwas erhöht.

Walzdraht (Nr. 682) und **gezogenes Eisen** (Nr. 689 bis 691) sind konform einer Separatverständigung zwischen dem Walzwerk Luzern einerseits und allen bestehenden Drahtziehereien anderseits, die den Walzdraht ausziehen und zur Fabrikation von Schrauben, Ketten etc. verarbeiten, etwas höher belastet worden.

Eisenblech (Nr. 693—699). Wir hätten für dekapiertes und Dynamoblech, Wellbleche und Weißblech gerne, dem

Wünsche der Interessenten entsprechend, eine größere Ermäßigung beantragt, sind aber durch finanzielle Bedenken davon abgehalten worden.

Eisenbahnmaterial (Nr. 700 bis 710). Wir halbieren den bisherigen Zoll von 60 Rp. für Schienen und Schwellen, die 25 kg. oder mehr per Laufmeter wiegen. Darunter fallen auch alle Schienen für Normalbahnen. Die Schienen und Schwellen von geringeren Dimensionen und verschiedene andere Eisenbahnmaterialien werden unter Berücksichtigung unserer Eisenwerke etwas mehr belastet. Ebenso Röhren und Röhrenverbindungsstücke (Nr. 711 bis 714).

Werkzeuge (Nr. 715—723) werden gegenwärtig meistens als gemeine Waren aus Schmiedeeisen (jetziger Generaltarif Nr. 165, 166) zu Fr. 10 und Fr. 15 verzollt. Wir haben nun für alle Werkzeuge eine besondere Gruppe von Positionen gebildet. Feilen und Raspeln werden nach der Länge der Hiebfläche in 3 Positionen geteilt und erheblich höher als bisher angesetzt. Unsere Feilenfabrikation ist sehr leistungsfähig und hat auch im Auslande einen vorzüglichen Ruf.

Für Sensen und Sicheln (Nr. 719) stellen wir den bisherigen niedrigen Generalzoll von Fr. 10 (konv. Fr. 7) ein, der ungefähr 3 % vom Werte ausmacht. Der Schweizerische Bauernverband hat den Wunsch ausgesprochen, daß für landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge aller Art eine besondere Position mit dem jetzigen ermäßigten Vertragszoll von Fr. 7 gebildet werde. Es ist indessen nicht einzusehen, warum im allgemeinen landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge günstiger behandelt werden sollten als diejenigen für andere Handwerke und Gewerbe. Mit Bezug auf Sensen rechtfertigt sich ein Ausnahmestempel, weil sie nur von einer Fabrik im Inlande hergestellt und vom Auslande, namentlich von Amerika, in besserer Qualität bezogen werden können. Mit Bezug auf die übrigen Werkzeuge machen jedoch unsere zahlreichen Hammerschmiede Anspruch auf Berücksichtigung. Es sind namentlich die kleineren, leichteren Werkzeuge, die durch den bestehenden, einheitlichen Zoll fast gar nicht geschützt werden. Wir haben daher einige Gewichtskategorien aufgestellt und die Zollansätze entsprechend abgestuft. Die verschiedenen Werkzeugformen sind in einer besonderen Position (Nr. 762) mit Fr. 6 (bisher Fr. 3) eingestellt.

Nicht genannte Eisenwaren (Nr. 754—769) haben wir, dem Vorschlage der Vereine entsprechend, ebenfalls nach

Gewichtskategorien abgestuft. Darin sind jedoch gewisse Kategorien von Maschinenteilen nicht inbegriffen. Im bisherigen Tarif figurieren sämtliche roh vorgearbeiteten Maschinenteile unter den Maschinen (Nr. 131, 132) und sind, sofern sie mindestens 50 kg. wiegen, mit 60 Rp., wenn leichter mit Fr. 2, belastet. In unserem Entwurf sind nur noch folgende roh vorgearbeitete Teile bei den Maschinen aufgeführt:

1. diejenigen aus nicht schmiedbarem Eisenguß im Gewichte von 500 kg. und darüber;
2. diejenigen aus Stahlguß im Gewichte von 250 kg. und darüber;
3. alle Teile aus schmiedbarem Eisen oder Stahl, sowie nicht genietete oder gelochte Kesselteile und gewundene Röhren aus diesem Metall.

Die übrigen fallen unter die nichtgenannten Eisenwaren und werden infolgedessen höher belastet als bisher.

Maschinen. Der bereits angedeuteten Tendenz gemäß, der Maschinenindustrie für den Fall neuer Exporterschwerungen durch ausländische Zölle das Inland mehr als bisher zu reservieren, ist der bisherige Ansatz, der für alle Maschinen außer Lokomotiven Fr. 4 per 100 kg. betrug, mit Unterscheidung der hauptsächlichsten Arten von Maschinen und entsprechenden Abstufungen, durchwegs erhöht worden. Vom Verein schweizerischer Maschinenindustrieller ist für zahlreiche Maschinenarten auch eine Abstufung nach Gewichtskategorien vorgeschlagen worden. Nach näherer Erwägung der großen Schwierigkeiten, die dadurch für die Zollabfertigung entstünden, haben wir von einer so weitgehenden Spezifizierung Umgang genommen.

Ackergeräte, wie Pflüge, Eggen, Kultivatoren, Ackerwalzen, Mottenbrecher etc. (Nr. 851), haben wir von Fr. 6 auf Fr. 8, landwirtschaftliche Maschinen, inkl. Witterschießapparate (Nr. 853) von Fr. 4 auf Fr. 10, gleich 8 % vom Wert, heraufgesetzt. Der Schweizerische Bauernverband ist zwar für eine Zollermäßigung eingetreten, im Sinne einer Gleichstellung der landwirtschaftlichen Maschinen etc. mit den übrigen. Es ist indessen unbestritten, und wird von Autoritäten der Landwirtschaft selbst erklärt, daß sowohl mit Bezug auf landwirtschaftliche Maschinen, als besonders auch auf Pflüge das Inland Vorzügliches bietet. Auch wird der Absatz unserer eigenen Maschinen und Geräte im Auslande immer mehr erschwert, so daß wir es

nicht für billig erachten, die Einfuhr zum Schaden unserer Werkstätten zu begünstigen, während wir andererseits der Landwirtschaft mit Bezug auf ihre Erzeugnisse ebenfalls nach Möglichkeit entgegenzukommen suchen.

Fahrräder (Nr. 873—875) haben wir mit einem Stückzoll belegt, da der bestehende Gewichtszoll zur Folge hat, daß die leichteren Luxusfahrzeuge niedriger belastet werden als die gewöhnlichen, etwas schwereren. Für fertige Teile ist ein ungefähr entsprechender Gewichtszoll eingestellt worden.

Eisenbahnwagen für Schmalspurbahnen, Drahtseilbahnen, Tramways etc. (Nr. 876, 877) sind zur Zeit höheren Zöllen unterworfen als solche für Normalbahnen, entsprechend der Tatsache, daß sie dem Gewichte nach höher zu stehen kommen als letztere. Der Verband schweizerischer Sekundärbahnen hat das Ansuchen gestellt, es möchte dieser Unterschied mit Rücksicht auf die teilweise schwierigen Verhältnisse dieser Bahnen beseitigt werden, in der Meinung, daß der Zoll für Schmalspurwagen zum Personentransport von Fr. 12 auf Fr. 9, zum Gütertransport von Fr. 8 auf Fr. 5 herabgesetzt würde. Wir entsprechen dem Wunsche teilweise, indem wir für Personenwagen ohne Unterschied Fr. 10 beantragen. Für Gepäck- und Güterwagen hingegen stellen wir als Einheitszoll den bisherigen Ansatz der Güterwagen für Schmalspurbahnen ein. Damit kommen wir auch dem Wunsche einer unserer Waggonfabriken einigermaßen entgegen, die um eine Zollerhöhung von Fr. 5 auf Fr. 12 für Güterwagen der Normalbahnen im Sinne der Belassung der jetzigen Zölle für die übrigen Wagen eingekommen ist.

Lastschiffe und Fischerbarken (Nr. 880). Unser Antrag, den jetzigen ermäßigten Vertragszoll von Fr. 2 (Generalzoll Fr. 5) in den Generaltarif einzustellen, entspricht teilweise einem Begehren der Direktion des Bodenseesegelschiffsverbandes, die darauf aufmerksam macht, daß am Bodensee nur eine Schiffsbauanstalt im Hard bei Fußach besteht.

XIII. Uhren, Instrumente und Apparate.

Uhren. An Stelle der jetzigen Unterscheidung von Gewichtuhren und von Federtriebuhrn, welche für die Qualität und den Wert der Uhren nicht durchwegs maßgebend ist, beantragen wir, die frühere Position „Standuhren und Wanduhren“

wieder herzustellen unter Ausscheidung der Weckeruhren, für die wir einen etwas niedrigeren Ansatz aufgenommen haben. Für Turmuhren haben wir, ihren besonderen Gewichtsverhältnissen angemessen, ebenfalls eine eigene Position gebildet.

Taschenuhren. Unsere Uhrenindustrie begehrt keinerlei Schutz. Wir belassen die alten Ansätze.

Instrumente und Apparate. Die beantragten Zollansätze bewegen sich trotz der Erhöhung, die sie in sich schließen, mit Ausnahme der Accumulatoren und der Musikinstrumente, im Rahmen von 1—5 % vom Wert. Mit Bezug auf Pianos, Orgeln etc. bedeuten unsere Anträge einen angemessenen Schutz für unsere beachtenswerte Landesindustrie.

XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte.

Die Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie hat es unternommen, die äußerst verschiedenartigen Interessen der in ihrem Schoße vertretenen Industriezweige auszugleichen. Die Grundtendenz ist auch hier Entlastung der im Lande nicht erhältlichen Rohstoffe und Fabrikate einerseits, ein mäßiger Schutz der inländischen Fabrikation anderseits. Um diesen Zweck zu erreichen, mußte vor allem eine technisch und kommerziell richtige Spezifikation und Gruppierung der Artikel vorgenommen werden, denn wie wir schon eingangs erwähnten, sind den Chemikalien im gegenwärtigen Tarif nur wenige Positionen eingeräumt, die keine genügende Anpassung der Zollansätze an die mannigfaltigen Wert-, Bezugs- und Fabrikationsverhältnisse gestatten. Die chemische Gesellschaft, beziehungsweise die von ihr eingesetzte Tarifkommission, hat nun, unter Mitwirkung des Schweizerischen Apothekervereins, einen vollständigen, einheitlichen Tarifentwurf für die ganze Kategorie XIV aufgestellt und es erscheint derselbe im großen und ganzen mit Bezug auf die Einteilung sowohl als auch hinsichtlich der Ansätze annehmbar. Wir haben ihn deshalb mit nicht sehr zahlreichen Abänderungen in unsern Entwurf aufgenommen. Die meisten derselben beziehen sich auf die Rohstoffe, mit Bezug auf welche wir die gewünschte Zollbefreiung zu unserm Bedauern aus finanziellen Gründen nicht beantragen können.

XV. Nicht anderweit genannte Waren.

Keine Bemerkungen.

Ausfuhr.

Der jetzige Generaltarif enthält unter anderm noch eine Reihe von Ausfuhrzöllen für Vieh und andere Tiere aller Art, sowie für frisches Fleisch. Wir schließen uns der Ansicht des Schweizerischen Bauernverbandes an, daß diese Zölle heute keine Berechtigung mehr haben und beantragen deren Aufhebung.

Einverstanden sind wir mit dem genannten Verbande auch, daß der Ausfuhrzoll für Knochen von 10 Cts. auf Fr. 3 zu erhöhen sei. Dieselben werden jährlich in großen Mengen ausgeführt, während im Inlande den Knochenstampfern das Material mangelt. Ähnlich verhält es sich mit den Lumpen und der Makulatur, wie wir schon bei der Besprechung der Kategorie „Papier“ erwähnten. Wir schlagen deshalb für diese bisher bei der Ausfuhr zollfreien Abfälle einen Zoll von Fr. 2 vor.

* * *

Eine Schätzung der finanziellen Folgen der von uns beantragten Änderungen ist zur Zeit nicht wohl möglich. Da einerseits in unserem Entwurfe nur wenige neue Zollbefreiungen und Ermäßigungen der jetzigen Zölle, anderseits keine Zollerhöhungen zum Zwecke einer Einnahmenvermehrung enthalten sind, so hängt das finanzielle Ergebnis der dermaligen Tarifrevision hauptsächlich davon ab, ob neue Tarifverträge zu stande kommen, in welchem Maße sie den Generaltarif modifizieren werden, und welchen Einfluß die definitive Gestaltung des Gebrauchstarifs auf die zukünftigen Einfuhrquanta ausüben wird. Berechnungen in dieser Hinsicht heute schon aufstellen zu wollen, müßten wir deshalb als gänzlich verfrüht bezeichnen.

Indem wir Ihnen nun unsern Gesetzentwurf zur Annahme empfehlen, ersuchen wir Sie, sich bei Ihren Beratungen besonders

vergegenwärtigen zu wollen, daß der neue Generaltarif nicht zur unmittelbaren Anwendung bestimmt ist, sondern zunächst zu Unterhandlungszwecken dienen und daher in vielen Punkten etwas höher gehalten werden muß als wenn er ohne weiteres als Gebrauchstarif anzuwenden wäre.

Wir haben uns im übrigen neuerdings überzeugt, daß jeder Zolltarif notwendig ein Kompromiß der verschiedenen wirtschaftlichen Parteien, also ein Akt der Versöhnlichkeit sein muß; und daß Landwirtschaft, Kleingewerbe und Großindustrie keine unversöhnlichen Gegensätze sind, sondern sich gegenseitig bedingen. Diese Thatsache schließt extreme Richtungen im Zolltarif aus, und wir zweifeln nicht daran, daß sich auch Ihnen diese Überzeugung aufdrängen wird.

Genehmigen Sie, Tit., den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Februar 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesgesetz
betreffend
den schweizerischen Zolltarif.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Art. 28 und 29 der schweizerischen
Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
12. Februar 1902,

beschließt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gegenstände, welche in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingeführt oder aus demselben ausgeführt werden, sind nach dem beigefügten Tarif zu verzollen, soweit nicht durch andere Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder durch Verträge Ausnahmen festgesetzt werden.

Art. 2. Im Tarif nicht genannte Waren sind durch den Bundesrat den ihrer Natur entsprechenden Positionen zuzuteilen. Es soll ein Warenverzeichnis herausgegeben und periodisch ergänzt werden.

Rekurse gegen Entscheidungen der untern Behörden über die Anwendung des Zolltarifs werden, nötigenfalls nach Einholung von Expertengutachten, vom Bundesrate letztinstanzlich entschieden.

Art. 3. Der Bundesrat ist befugt, unter ausserordentlichen Verhältnissen Durchfuhrzölle zu erheben.

Art. 4. Für Waren aus solchen Staaten, welche die in der Schweiz erzeugten oder aus derselben kommenden Waren mit hohen Zöllen belegen oder sie ungünstiger behandeln als die Waren anderer Staaten, kann der Bundesrat die Ansätze des Generaltarifs jederzeit in dem ihm zweckmäßig erscheinenden Maße erhöhen.

Ferner kann der Bundesrat unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Teuerung der Lebensmittel, vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Änderungen im Tarif vornehmen.

Unter den in Abschnitt 1 und 2 erwähnten Verhältnissen kann der Bundesrat überdies weitere ihm geeignet scheinende Maßnahmen treffen.

Art. 5. Von den in den Art. 3 und 4 vorgesehenen Verfügungen hat der Bundesrat der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft Kenntnis zu geben. Dieselbe entscheidet über die Fortdauer der Verfügungen.

Art. 6. Der Bundesrat kann für solche Erzeugnisse, welche zur Veredlung oder zur Reparatur aus dem Auslande vorübergehend in die Schweiz eingeführt oder aus der Schweiz nach dem Auslande gesandt und wieder nach der Schweiz zurückgeführt werden, weitere Ausnahmen im Sinne der Zollermäßigung oder der gänzlichen Zollbefreiung bewilligen. Solche Bewilligungen sind jedoch nur zu erteilen, wenn besondere Interessen der Industrie es er-

fordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, sowie unter der Bedingung, daß die wesentliche Beschaffenheit der Ware durch die Veredlung nicht verändert wird. Die Frist für Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr im Veredlungsverkehr darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

Der Bundesrat wird auch die nähern Bestimmungen über den Veredlungsverkehr erlassen.

Art. 7. Bei der Einfuhr sind zollfrei:

- a. Alle Gegenstände, welche im jeweiligen Zolltarifgesetz oder in der Folge durch Verträge mit ausländischen Staaten als zollfrei bezeichnet sind.
- b. Alle Gegenstände, welche zum eigenen Gebrauche der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen Vertreter des Auslandes dienen und nicht zur Wiederveräußerung bestimmt sind, sofern von dem betreffenden Staate Gegenrecht gehalten wird.
- c. 1. Gebrauchte Hausgeräte und Effekten, gebrauchte Fabrikgerätschaften und gebrauchtes Handwerkzeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung.
2. Auf besondere Erlaubnis Ausstattungsgegenstände (neue Hausgeräte aller Art, sowie Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Effekten) von solchen Personen, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheiratung in dem Gebiete der Schweiz niederlassen.
3. Gebrauchte Hausgeräte und Effekten, welche nachgewiesenermaßen als Erbschaftsgut eingehen.

Die Zollbefreiung ad 1, 2 und 3 ist nur zu gewähren, sofern von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird.

- d. Reiseeffekten (Kleidungsstücke, Wäsche u. dgl.), welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer etc. zu ihrem Ge-

brauche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräte und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, auch andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen voraus gehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch.

e. Wagen von Ausländern, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Bahnverwaltungen, sowie ausländische Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingang über die Grenze zum Personen- und Warentransport dienen und nicht in der Schweiz verbleiben; leer zurückkehrende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Bahnverwaltungen; Pferde und andere Tiere, welche als Bespannungen von Reise- oder Lastwagen eingeführt werden und zur Wiederausfuhr bestimmt sind.

f. Armenfuhren mit ihrem Gepäck.

g. Alle zollpflichtigen Warensendungen, bei welchen der Zollbetrag weniger als 10 Rappen ausmacht; ferner die im Postverkehr eingehenden, sowie alle von einer einzelnen Person eingebrachten, nach Gewicht zollpflichtigen Waren bis auf 250 Gramm Gesamtgewicht.

Die Anwendung dieser Bestimmung kann, wenn sich Mißbräuche zeigen, vom Bundesrate ganz oder teilweise sistiert werden.

h. Unverkäufliche Warenmuster (solche von Verzehrungsgegenständen ausgenommen), einschließlich der Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben ohne Wert.

i. Leere Fässer, Säcke und andere Gefäße, welche in die Schweiz eintreten, um gefüllt an den Absender zurückgesandt oder für dessen Rechnung an eine andere Bestimmung im Auslande wieder ausgeführt

zu werden, sowie solche, welche an den ursprünglichen Absender in der Schweiz zurückkehren, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden.

- k. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, ferner Naturalien, kunstgewerbliche Gegenstände, gewerblich-technische Instrumente, Apparate und Modelle, antiquarische und ethnographische Gegenstände, welche nachweislich für öffentliche Sammlungen und Unterrichtsanstalten eingehen.
- l. Kriegsmaterial, welches vom Bunde zu Zwecken der Landesverteidigung eingeführt wird.
- m. Tiere, Gerätschaften und andere Gegenstände, die von Inländern zur Bewirtschaftung auf ausländischem Gebiete, jedoch nicht über 10 Kilometer von der Landesgrenze entfernt gelegener Grundstücke ausgeführt wurden und innerhalb einer bestimmten Frist wieder in die Schweiz zurückkehren; desgleichen solche, welche von Ausländern zur Bewirtschaftung auf schweizerischem Gebiete, jedoch nicht über 10 Kilometer landeinwärts gelegener Grundstücke eingeführt werden und nur vorübergehend in der Schweiz verbleiben; im letztern Falle jedoch nur, wenn und insoweit von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird.
- n. Die rohen Bodenerzeugnisse von denjenigen auf ausländischem Gebiete innerhalb der Grenzzone von 10 Kilometern gelegenen Grundstücken, welche Einwohner der Eidgenossenschaft (Besitzer, Nutznießer oder Pächter) selbst bebauen oder auf eigene Rechnung durch Drittpersonen bebauen lassen.
- o. Milch, Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken frische Feld- und Gartengewächse, insofern diese Gegenstände für den Markt- oder Hausierverkehr

bestimmt sind und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder nur auf kleinen Handwagen geführt werden. Immerhin ist hierbei die Einhaltung der Zollstraße und Anmeldung auf dem Grenzzollamt erforderlich.

- p. Waren und Vieh schweizerischen Ursprungs, welche innerhalb der durch Verordnung festzusetzenden Fristen wegen verweigerter Annahme durch den Adressaten oder wegen Unverkäuflichkeit aus dem Auslande an den ursprünglichen Absender in der Schweiz zurückkehren.

Das Zolldepartement ist überdies ermächtigt, auch in andern als den oben erwähnten Fällen für ins Ausland exportierte Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs, die vom Absender innert einer durch Verordnung zu bestimmenden Frist zurückbezogen werden, bei der Wiedereinfuhr Zollbefreiung zu gestatten, wenn der schweizerische Ursprung der Ware und deren Ausfuhr gehörig nachgewiesen werden können.

- q. Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen.

In allen unter a—q hiavor erwähnten Fällen bleiben die nähern Bestimmungen und Kontrollmaßnahmen der Vollziehungsbehörde vorbehalten.

Art. 8. Alle Gewichtszölle werden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, vom Bruttogewicht erhoben. Der Bundesrat wird auf dem Verordnungswege Vorschriften treffen für Sendungen, bei welchen eine Umgehung der Bruttoverzollung versucht wird. Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 7, litt. g, sind Bruchteile eines Kilogramms als ganzes Kilogramm zu behandeln.

Bruchteile eines Rappens werden nicht berechnet.

Art. 9. Warenführer, von denen keine Gewichtsangabe erhältlich ist, haben für die dadurch erforderlich werdende Gewichtsausmittlung eine durch Verordnung festzusetzende Gebühr zu bezahlen.

Art. 10. Waren, deren Beschaffenheit oder Verschuß eine Revision nicht zuläßt, oder bei welchen der Warenführer eine Revision nicht zugeben will, werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.

Art. 11. Güter mit zweideutiger Inhaltsbezeichnung unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

Art. 12. Wenn Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und demselben Frachtstück verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware, so ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansätze zu beziehen, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete Teil der Ware zu bezahlen hätte.

Art. 13. Mit Bezug auf die Einfuhr von gebrannten Wassern zum Trinkverbrauch, von starken Weinen und von Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser bleiben die Bestimmungen des Alkoholgesetzes und der Ausführungsverordnungen zu demselben vorbehalten.

Alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, können bei der Einfuhr mit einer Monopolgebühr von Fr. 1. 30 per Grad und Metercentner Bruttogewicht belegt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 13 des Alkoholgesetzes.

Art. 14. Für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren ist eine statistische Gebühr zu entrichten, wie folgt:

- 1 Rp. per q., für die nach dem Gewichte,
 - 1 Rp. per Stück, für die nach der Stückzahl
- zu deklarierenden Waren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, beziehungsweise Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

- a. Waren, für welche ein Zoll entrichtet wird.
- b. Waren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen, sowie Postsendungen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Warengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermäßigung der statistischen Gebühr anzuordnen und diejenigen Warengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebührenermäßigung Anwendung zu finden hat.

Art. 15. Betreffend das zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz eingeführte oder aus der Schweiz ausgeführte Groß- und Kleinvieh erläßt der Bundesrat, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, besondere Vorschriften. Vorbehalten sind überdies die Bestimmungen über die Sanitätspolizei.

Art. 16. Da, wo schweizerische Gebietsteile vom Auslande oder ausländische Gebietsteile von der Schweiz enclaviert sind, sowie bei außerordentlichen topographischen Verhältnissen, wird der Bundesrat zur Wahrung der Interessen der dabei beteiligten schweizerischen Landesgegenden die erforderlichen besondern Bestimmungen treffen.

Art. 17. Der Bundesrat wird die zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs allfällig noch erforderlichen weiteren Begünstigungen eintreten lassen.

Art. 18. Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetze zu erlassen und einen Gebrauchstarif mit selbständiger Nummerierung aufzustellen.

Art. 19. Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben:

- a. Das Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif, vom 10. April 1891 (A. S. n. F. XII, 457).
- b. Alle Bestimmungen früherer Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze sich im Widerspruche befinden.

Art. 20. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Zolltarif.

A. Einfuhr	pag. 526/622
B. Ausfuhr	„ 623

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	A. Einfuhr.	Fr. Rp. per q.
	I. Nahrungs- und Genussmittel.	
	A. Getreide und Hülsenfrüchte.	
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, nicht geschroten, nicht geschält:	
1	— Weizen	— 30
2	— Roggen	— 30
3	— Hafer	— 30
4	— Gerste	— 30
5	— Reis in Hülsen oder enthülst	— 30
6	— andere Getreidearten	— 30
7	— Mais	— 30
8	— Bohnen	— 30
9	— Erbsen	— 30
10	— andere Hülsenfrüchte	— 30
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graupe, Gries, Grütze:	
11	— Hafer	2. 50
12	— Reis	4. —
13	— andere	2. 50
14	Malz	1. 50
	Mehl in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht:	
15	— aus Getreide, Mais, Hülsenfrüchten . . .	2. 50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Mehl in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht:	Fr. Rp. per q.
16	— aus Reis	2. 50
17	Mehl in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darunter	20. —
18	Kindermehl	20. —
19	Brot	2. —
20	Zwieback und feine Bäckerwaren ohne Zucker NB. Mit Zucker, s. Kat. I. E.	15. —
21	Teigwaren	15. —
B. Früchte und Gemüse.		
	Obst und genießbare Beeren:	
	— frisch:	
22	— — offen oder in Säcken	frei
23	— — in anderer Packung	1. 50
	— gedörrt oder getrocknet:	
24	— — nicht ausgesteint, nicht ausgekernt	10. —
25	— — ausgesteint, ausgekernt	15. —
26	— Dörrobstfalle	10. —
27	Frucht- und Beerensäfte, Latwergen, Obstmus: ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol	25. —
28	Eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation	10. —
	Weintrauben:	
	— frische:	
29	— — zum Tafelgenuß	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Weintrauben:	Fr. Rp. per q.
	— frische:	
30	— — zur Kelterung, auch eingestampft . .	10. —
31	— getrocknete, aller Art, mit Ausnahme der Malaga-Tafeltrauben	50. —
32	— Malaga-Tafeltrauben, getrocknete . . .	20. —
33	Kastanien, frisch oder getrocknet	1. —
	Südfrüchte:	
34	— Citronen, Orangen	15. —
35	— Datteln, Feigen	15. —
36	— Mandeln	20. —
37	— andere Südfrüchte	30. —
	Gemüse:	
38	— frisch	2. —
	— konserviert:	
39	— — getrocknet, offen	10. —
40	— — eingesalzen, auch Sauerkraut . . .	5. —
	— — in Essig oder anderswie eingemacht:	
41	— — — in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht	30. —
42	— — — in Gefäßen aller Art von 5 kg. Ge- wicht und darunter	40. —
43	Kartoffeln	frei

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	C. Kolonialwaren und verwandte Produkte:	Fr. Rp. per q.
	Gewürze aller Art:	
44	— nicht gemahlen	15. —
45	— gemahlen	20. —
	Salz:	
46	— Steinsalz und Lecksteine	— 10
47	— Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsole, Mutter- lauge	— 30
48	— Tafelsalz in Paketen	10. —
	Senf:	
49	— in Körnern	1. 50
50	— gestoßen, gemahlen oder zubereitet, ohne Rücksicht auf die Verpackungsart . . .	20. —
51	Hopfen	4. —
	Kaffee:	
52	— roh	3. 50
53	— gebrannt	10. —
54	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form	10. —
55	Cichorienwurzeln, getrocknet; Feigen, ge- röstet, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten . .	1. —
56	Thee	40. —
	Cacao und Cacaopräparate:	
57	— Cacaoschalen	1. —
58	— Cacaobohnen	1. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Cacao und Cacaopräparate:	Fr. Rp. per q
59	— Cacaobutter	10. —
60	— Cacaopulver, Chokoladeteig	30. —
61	— Chokolade	30. —
	Sago und Tapioka:	
62	— in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht	3. —
63	— in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darunter	20. —
	Zucker:	
64	— Melasse und Sirup, roh oder gereinigt .	3. —
65	— Roh- und Kristallzucker; Stampf-(Pilé) Zucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form	7. 50
66	— in Hüten, Platten, Blöcken etc.; Abfall von raffiniertem Zucker	12. —
67	— geschnitten oder fein gepulvert . . .	15. —
	NB. Mischungen von geschnittenem Zucker mit anderem Zucker aller Art unterliegen der Verzollung als geschnittener Zucker.	
68	Honig	20. —
	Speiseöle:	
	— in Gefäßen aller Art von mehr als 10 kg. Gewicht:	
69	— — Olivenöl	3. —
70	— — andere Speiseöle	2. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Speiseöle:	Fr. Rp. per q.
	— in Gefäßen aller Art von 10 kg. Gewicht und darunter:	
71	— — Olivenöl	20. —
72	— — andere Speiseöle	20. —
	NB. Medizinische Öle fallen unter die Nummern 921 und 934; technische Öle, siehe Kategorie XIV. D.	
	D. Animalische Nahrungsmittel.	
	Fleisch:	
73	— frisch geschlachtet	12. —
	— konserviert:	
74	— — gesalzen, geräuchert; Speck, gedörst	16. —
75	— — anderes	20. —
76	Fleischextrakte, fest oder flüssig	40. —
77	Wurstwaren (Charcuterie) aller Art . . .	35. —
78	Wildbret, Wildgeflügel	15. —
79	Wildbret- und Wildgeflügelkonserven . .	20. —
80	Geflügel, lebend	15. —
81	Geflügel, getötet	20. —
82	Geflügelkonserven	30. —
83	Eier	5. —
	Fische:	
84	— frisch oder gefroren	2. 50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Fische:	Fr. Rp. per q.
	— getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert oder anderswie zubereitet:	
85	— — in Gefäßen aller Art von mehr als 3 kg. Gewicht	2. —
86	— — in Gefäßen aller Art von 3 kg. Gewicht und darunter	50. —
87	Schaltiere: Austern, Seekrebse, etc., frisch . NB. ad 87. Konserven von Schaltieren fallen unter Nr. 100.	30. —
	Milch:	
88	— frisch	frei
89	— kondensiert, sterilisiert, etc.	7. —
90	Butter, frisch; Rahm	15. —
91	Butter, gesotten, gesalzen	20. —
92	Schweineschmalz	10. —
93	Oleomargarin; Speisetalg	15. —
94	Margarinbutter, Kunstbutter und andere Buttersurrogate aller Art; Kokosbutter; Kochfette	20. —
	Käse:	
95	— Weichkäse	12. —
96	— Hartkäse	12. —
	E. Esswaren, nicht anderweit genannt.	
97	Suppen, kondensiert, in fester oder flüssiger Form; Juliennes und ähnliche Suppenartikel: ohne Rücksicht auf die Verpackung	20. —

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Eßwaren, feine:	Fr. Rp. per q.
98	— Früchte aller Art, eingemacht, auch mit Zucker und Alkohol, ohne Rücksicht auf die Verpackung	60. —
99	— Zuckerwaren und Zuckerbäckerwaren .	60. —
100	— Konserven und Gegenstände des feineren Tafelgenusses, nicht anderweit genannt .	60. —
101	Eis	frei
102	Bierhefe	3. —
103	Preßhefe	16. —
	F. Tabak.	
	Abfälle der Tabakfabrikation:	
104	— in Mehlform	75. —
105	— andere	25. —
	Tabak:	
106	— unverarbeitete Tabakblätter, Tabak-Rippen und -Stengel, Tabaksaucen	25. —
107	— Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation	50. —
	Tabakfabrikate:	
108	— Rauch-, Schnupf- und Kautabak . . .	75. —
109	— Cigarren	150. —
110	— Cigaretten	200. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	G. Getränke.	Fr. Rp. per q.
	Bier und Malzextrakt:	
111	— in Fässern NB. ad 111. Für die Gewichtsberechnung von Bier in geeichten Fässern nach der Literzahl werden 100 Liter = 165 kg. brutto angenommen, sofern eine Gewichtsdeklaration nicht erhältlich ist.	6. —
112	— in Flaschen oder Krügen	12. —
113	Obstwein (Most).	5. —
—	Frucht- und Beerensäfte, s. Kat. I. B. und I. E.	
	Wein und Weinmost:	
	— in Fässern:	
114	— — Naturwein	15. —
115	— — Kunstwein	60. —
	— in Flaschen, etc.:	
116	— — Naturwein	35. —
117	— — Kunstwein	100. —
	NB. ad 114/117. Als Naturwein wird nur der gegorene Saft von frischen Trauben ohne irgend welche andere Beimischung zugelassen. Alle andern als Wein benannten Flüssigkeiten, wie z. B. Trockenbeerwein, aus Sprit, Wasser, etc., hergestellte sog. Kunstweine, gallisierte, petiotisierte und Tresterweine, etc., sowie ferner die Mischungen solcher Weine mit Naturwein sind als Kunstwein zu verzollen.	
	Natur- und Kunstweine mit mehr als 12 Grad Alkoholgehalt unterliegen für jeden weiteren Grad einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen per q.	
118	— Schaumweine, auch aus Obst	50. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Weine, alkoholfreie:	Fr. Rp. per q.
119	— in Fässern	12. —
120	— in Flaschen, etc.	25. —
120 ^{bis}	Weinmost, eingedickt	60. —
121	Weingeist, Alkohol: in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen	— 20
	NB. ad 121. Für Sprit in Kesselwagen beträgt der Tarazuschlag zum Nettogewicht 20 %.	
	Branntwein und andere geistige Getränke (Qualitätsspirituosen), welche nicht unter die Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind:	
122	— in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen	— 20
123	— in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades	40. —
	NB. ad 111/123. Getränke in mehr als 3 Liter haltenden Gefäßen sind zu behandeln wie solche in Fässern; in 3 Liter oder weniger haltenden Gefäßen wie solche in Flaschen oder Krügen. Getränke, Sprit ausgenommen, in Kesselwagen, sind verzollbar nach Maßgabe des Nettogewichtes mit 15 % Tarazuschlag.	
124	Liqueurs in Fässern, Flaschen oder Krügen	40. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
125	Wermut in Fässern, Flaschen oder Krügen . NB. ad 122/125. Unter den Begriff Qualitäts-spirituosen fallen alle aus gebrannten Wassern bestehenden oder hergestellten, ohne weiteres genießbaren, nicht aromatisierten oder versüßten Getränke, wie z. B. Branntwein, Cognac, Rum, Kirschwasser, Whisky, Arrac, u. dgl. Unter Liqueurs fallen alle aus gebrannten Wassern bestehenden oder hergestellten, versüßten oder aromatisierten alkoholischen Getränke, wie z. B. Curaçao, Anisette, Chartreuse, Bitter, Cassis, u. dgl.; medikamentöse Weine aller Art fallen unter Nr. 934.	Fr. Rp. per q. 40. —
	Essig und Essigsäure mit einem Säuregehalt von :	
126	— 12 % oder weniger	40. —
127	— über 12 %	60. —
	NB. ad 126/127. Die Einfuhr von Speise-essig und von Essigsäure wird auf die hierfür vom Bundesrate speciell zu bezeichnenden Zollämter beschränkt.	
II. Tiere und tierische Stoffe; Düngstoffe und animalische Abfälle.		
A. Tiere.		per Stück
128	Pferde	10. —
129	Cirkuspferde, auch wenn zur Wiederausfuhr bestimmt	3. —
130	Maultiere	3. —
131	Füllen, sofern sie die ersten Milchzähne nicht abgestoßen haben	3. —
132	Esel	1. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per Stück
133	Ochsen	35. —
134	Stiere	40. —
	NB. Als Stiere sind alle männlichen, nicht verschnittenen (nicht kastrierten) Tiere des Rindviehgeschlechtes zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben geschaufelt oder nicht geschaufelt sind. (Mastkälber und Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht sind von dieser Bestimmung ausgenommen, s. Nr. 137/138.)	
135	Kühe	35. —
136	Rinder, geschaufelt	35. —
	NB. Als geschaufelte Tiere sind diejenigen zu behandeln, bei welchen Ersatzzähne (Schaufelzähne) vorhanden sind, sowie solche, welche einen oder beide mittleren Milzhähne verloren haben, auch wenn die Ersatzzähne noch nicht sichtbar sind. — Unter diese Position gehören nur weibliche Tiere; männliche geschaufelte Tiere fallen unter die Nummern 133/134.	
	Jungvieh:	
137	— Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht . .	8. —
138	— Mastkälber über 60 kg. Gewicht . . .	12. —
139	— anderes	20. —
	NB. Als Jungvieh verzollbar sind solche Tiere, welche noch nicht abgestoßen haben, d. h. welche noch sämtliche Milzhähne besitzen.	
	Schweine:	
140	— über 60 kg. Gewicht	15. —
141	— bis und mit 60 kg. Gewicht	20. —
142	Schafe	2. —
143	Ziegen	2. —

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
144	Bienenstöcke, gefüllt NB. Gefüllte Bienenstöcke von 5 kg. brutto und darunter, sowie solche in Originalkästen (sogen. Mobilbau) von 12 kg. brutto und dar- unter werden noch nach Nr. 144 zugelassen; ein allfälliges Übergewicht ist als Honig nach Nr. 68 des Tarifes zu verzollen.	Fr. Rp. per q. 2. —
145	Tiere, nicht anderweit genannt	frei
B. Tierische Stoffe und verwandte Produkte, nicht anderweit genannt.		
—	Tierische Fette zu technischem Gebrauch, nicht anderweit genannt, s. Kat. XIV. D.	
146	Blasen, Därme, Käselab Hörner:	— 60
147	— roh, sowie nicht anderweit genannte rohe animalische Stoffe	— 30
148	— vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	1. —
149	Elfenbein, Walroß- und andere Tierzähne, roh Fischbein:	10. —
150	— roh oder gerissen	4. —
151	— abgeschliffen	16. —
152	Bettfedern	15. —
153	Daunen (Flaum)	70. —
154	Schildpatt und Perlmutter, roh	10. —
155	Korallen, verarbeitet, ungefaßt	50. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
156	Perlen, ungefaßt	50. —
157	Waschschwämme	20. —
C. Düngstoffe und animalische Abfälle.		
158	Stalldünger; Düngererde (Kompost); Asche (Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugt; Schlamm, Kehricht, etc.	frei
159	Dünglumpen aus Wolle und Halbwolle; Hornmehl, Ledermehl; tierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet, sowie nicht anderweit genannte, zur Düngerfabrikation dienliche Abfälle	frei
160	Salpeter, ungereinigt, und rohe Ammoniaksalze; schwefelsaures Ammoniak	frei
161	Guano, nicht aufgeschlossen	frei
162	Knochen, rohes Knochenmehl, Knochenasche; Kalkäsker und Knochenschaum (Zuckererde)	frei
163	Thomasphosphate (Thomasschlacken)	frei
164	Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze	frei
165	Chlorkalium	frei
166	Aufgeschlossene Düngmittel; Superphosphate; Kunstdünger, offen in Säcken, Fässern, etc.	— 30
167	Schwefelsäure zu Düngzwecken (Abfall-schwefelsäure)	frei
168	Abfälle der Wachsbereitung; Lederschnitzel; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Hornspäne; Tierflechten; Klauen, sowie nicht anderweit genannte animalische Abfälle	frei

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren.	Fr. Rp. per q.
	Häute und Felle:	
	— roh, gesalzen oder ungesalzen, getrocknet:	
169	— — Häute	— 60
170	— — Felle	— 60
	NB. ad 169/170. Unter „Häuten“ sind nur Häute von Großvieh (Stieren, Ochsen, Kühen, Pferden, etc.) zu verstehen, unter „Fellen“ solche von Schmalvieh (Kälbern, Schafen, Ziegen, etc.).	
171	— lohgar, aus Grube, Faß oder Farbe, naß oder trocken NB. Bei nassen Häuten und Fellen wird ein Gewichtsabzug von 40 % gewährt.	20. —
172	— gegerbt, zugerichtet: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten, etc.	15. —
173	— zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sog. Tafeln, Säcken oder Kreuzen, für Mantelfutter u. dgl.	30. —
	Leder:	
174	— Bodenleder aller Art, mit Einschluß von Kopf- und Bauchleder	24. —
	— Oberleder:	
175	— — Kalbleder, braun, gewichst, matt, chromgar	40. —
176	— — Schmalleleder und Rindsleder, braun oder gewichst	12. —
177	— — andere, sowie nicht anderweit genannte Lederarten aller Art	8. —
178	— Zeugleder und Riemenleder; Militärleder	30. —
179	— Treibriemen	50. —
	NB. Treibriemen aus Kautschuk, s. Nr. 496, andere, s. Nr. 861.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Leder:	Fr. Rp. per q.
180	— nicht anderweit genanntes Abfalleleder aller Art; Kunstleder	12. —
181	Vorgearbeitete Bestandteile von Lederwaren, Schuhwaren ausgenommen	45. —
182	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (s. Kat. XV)	120. —
	Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln, vorgearbeitet:	
183	— aus Leder	45. —
184	— andere	45. —
185	Schuheinlagesohlen aller Art, Korksohlen ausgenommen	80. —
	Schuhe und Pantoffeln:	
	— aus braunem oder gewichstem Rinds- und Kuhleder, Wildleder, Crotte:	
186	— — ungefütert	60. —
187	— — gefüttert	100. —
188	— mit Kalb-, Roß-, Chevreau-, Ziegen-, Schaf- und Phantasieoberleder, mit und ohne Futter	175. —
189	— aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle	60. —
190	— aus Filz, ohne Ledersohle	60. —
191	— aus Kautschuk	40. —
192	— aus Stramin, Filz, Baumwollstoff, Lastings, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz . . .	80. —
193	— aus Seide, Sammet, Plüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz	200. —
194	— nicht anderweit genannt	80. —
195	Handschuhe, lederne	300. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	IV. Sämereien; Pflanzen; vegetabilische Futtermittel und Abfälle.	Fr. Rp. per q.
	Sämereien:	
196	— Gras und Kleesaat	frei
197	— Ölsamen und Ölfrüchte	— 30
198	— nicht anderweit genannt	frei
199	Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen . . .	50. —
200	Blumen, geschnitten, frisch, Zweige, Immergrün, etc., auch zu Sträußen, Kränzen u. dgl. gebunden	20. —
	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:	
201	— in Kübeln oder Töpfen	4. —
	— nicht in Kübeln oder Töpfen:	
202	— — ohne Wurzelballen	4. —
203	— — mit Wurzelballen	2. —
204	Laub, Schilf, Stroh, Spreu, Torfstreu . .	frei
205	Heu	frei
206	Ölkuchen und Ölkuchenmehl; Johannisbrot .	frei
207	Malzkeime, Malzträber, Bierträber, Schlempe, Diffusionsschnitzel u. dgl.: getrocknet; Melassefuttermehl; Fleischfuttermehl . . .	frei
208	Kleie (Krüsch)	frei
209	Abfallprodukte der Müllerei zur Viehfütterung	frei
210	Thorleys Viehmastpulver, Créméine, Provende Garraud, Lactina Bowick und ähnliche Fabrikate zur Viehfütterung	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
211	Trauben- und Obsttrester (Träber); Weinhefe, flüssig NB. Weinhefe, trocken, s. Nr. 950.	Fr. Rp. per q. — 50
212	Vegetabilische Abfälle, nicht anderweit genannt	frei
213	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frisch, sofern sie nicht unter vorstehende Positionen oder unter Kategorie I, Nahrungs- und Genußmittel, fallen	frei
V. Holz.		
Brennholz, Reisig, Holzborke:		
214	— Laubholz	— 02
215	— Nadelholz	— 02
216	Torf, Lohkuchen	— 02
217	Holzkohlen	— 30
218	Gerberrinde, Gerberlohe	— 02
219	Besen aus Reisig	4. —
Korkholz:		
220	— roh oder in Platten	2. —
221	— verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc.	30. —
Bau- und Nutzholz:		
— roh:		
222	— — Laubholz	— 20
223	— — Nadelholz	— 20
— mit der Axt beschlagen (roh behauen):		
224	— — Laubholz	— 20

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Bau- und Nutzholz:	Fr. Rp. per q.
	— mit der Axt beschlagen (roh behauen):	
225	— — Nadelholz	— . 20
	— in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen:	
	— — Schwellen:	
226	— — — eichene	— . 60
227	— — — andere	1. —
	— — anderes aller Art:	
228	— — — Laubholz	1. 20
229	— — — Nadelholz	1. 20
230	— — Rebstecken, auch zugespitzt; Reifholz	— . 20
231	— — Faßholz, gespalten NB. ad 231. Gesägtes Faßholz fällt unter die Nrn. 228/229.	— . 60
232	— abgebunden NB. ad 232. Unter abgebundenem Holz versteht man das mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen, etc., versehene, zum Montieren fertig zugerichtete Konstruktionsholz.	2. —
233	— — Fourniere aller Art NB. ad 233. Dünngeschnittene Bretter, von denen wenigstens vier der Dicke eines Centimeters gleichkommen, sind als Fourniere zu behandeln.	5. —
	— Fertige Bodenteile aller Art für Parketterie:	
234	— — unverleimt	6. —
235	— — verleimt	10. —
236	Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Schachtelspan	— . 30

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Holzschachteln aller Art:	Fr. Rp. per q.
237	— für Zündhölzer, auch mit Papierüberzug und mit Reibfläche versehen	2. —
	— andere:	
238	— — roh oder gebeizt	6. —
239	— — gefärbt, bemalt, bedruckt, etc., mit oder ohne Papierüberzug, mit oder ohne Etikette	12. —
240	Gewöhnliches Verpackungsmaterial (Pack- kisten, Packfässer u. dgl.) aus weichem Holz, für trockene Gegenstände; Holzwolle	2. 50
241	Naben, Landenbäume und Felgen, unfertig .	— 40
242	Nicht anderweit genannte Holzwaren aller Art, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zu- sammengesetzt	8. —
	Bauschreinerwaren, fertig, auch mit Metall- beschlägen oder in Verbindung mit Glas:	
243	— glatt, nicht fourniert, roh	15. —
244	— andere (fourniert, gekehlt, geschnitzt, be- malt, gefirnißt, gebeizt, gewichst, poliert, etc.)	35. —
245	Rechenmacherwaren, nicht anderweit genannt, auch mit Metallbeschlägen	20. —
246	Schmalzkübel	8. —
247	Gebrauchte Petrol- und Ölfässer	1. —
248	Küfer- und Küblerwaren, montiert oder de- montiert	15. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Drechslerwaren:	Fr. Rp. per q.
249	— roh	25. —
250	— andere	35. —
	Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel), massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holze:	
	— glatt:	
251	— — roh	20. —
252	— — andere	30. —
	— gekehlt, mit Stäben verziert, graviert, mit Kerbschnitt:	
253	— — roh	45. —
254	— — andere	55. —
	— geschnitzt, gestochen, eingelegt, mit Mosaik, etc.:	
255	— — roh	70. —
256	— — andere	80. —
	— gepolstert, mit oder ohne Posamenterie:	Zuschlag zum Zoll der ungepolsterten:
257	— — mit Rohpolster, ohne Überzug . . .	60 %
258	— — mit Überzug aus Baumwolle, Leinen, Jute, Ramie oder Wolle	70 %
259	— — mit Überzug aus Sammet, Plüsch, Seide, etc.	100 %
260	Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel: sogenannte Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischchen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etuis, Dosen, etc.)	per q. 130. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Holzwaren aller Art, nicht anderweit genannt:	Fr. Rp. per q.
261	— roh oder gebeizt	30. —
262	— andere	50. —
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
	— rohgrundiert:	
263	— — glatt, ohne Verzierung	20. —
264	— — verziert (ornamentiert)	30. —
265	— andere	50. —
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
	— rohgrundiert:	
266	— — glatt, ohne Verzierung	30. —
267	— — verziert (ornamentiert)	50. —
268	— andere	75. —
—	Korbflechterwaren, s. Kat. VII. F.	
	Korbmöbel:	
269	— aus Flechtweiden	20. —
	— aus anderen Materialien:	
270	— — nicht in Verbindung mit Textilstoffen	50. —
271	— — in Verbindung mit Textilstoffen oder gepolstert	80. —
	NB. ad 269/271. Unter Korbmöbeln sind alle Gestallarbeiten verstanden, welche sich als Korbmacherwaren qualifizieren, wie Arbeitsständer, Blumentische, Étageren, Notenständer, Sessel, etc.	
	Bürstenbinderwaren:	
	— Bürstenhölzer:	
272	— — vorgearbeitet, auch gelocht	8. —
273	— — fertig	50. —
274	— Pinsel aller Art	30. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Bürstenbinderwaren:	Fr. Rp. per q.
	— andere, auch in Verbindung mit andern Materialien:	
275	— — roh oder gebeizt: Stahldrahtbürsten .	50. —
276	— — poliert, lackiert, etc.	100. —
	Siebmacherwaren:	
277	— mit rohen oder bloß gebeizten Zargen: mit Böden aus Holzgeflecht, Holzspan, rohem oder verzinktem Eisen- oder Stahldraht, Kupfer- oder Messingdraht	15. —
278	— andere	40. —
	VI. Papier und graphische Erzeugnisse.	
	A. Rohstoffe zur Papierbereitung.	
279	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Düngelumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur, etc.	frei
	Faserstoffe zur Papierfabrikation:	
280	— auf mechanischem Wege hergestellt (Holzschliff, Holzmehl), naß oder trocken; Lumpenhalbstoff	2. —
	— auf chemischem Wege hergestellt (Cellulose, Stroh, Alfastoff u. dgl.), naß oder trocken:	
281	— — ungebleicht	3. —
282	— — gebleicht	3. —
	NB. ad 280 282. Faserstoffe in Papier- oder Pappendeckelform müssen, um nach Nr. 280/282 zugelassen zu werden, vor der Einfuhr derart durchlöchert sein, daß sie weder als Papier noch als Pappendeckel Verwendung finden können.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen.	Fr. Rp. per q.
	<i>1. Ohne nachträgliche Bearbeitung.</i>	
283	Pappen, graue, sowie Holz-, Stroh- und Lederpappen, etc. NB. Pappen von weniger als 0,6 m ² Flächeninhalt fallen unter die Nr. 324.	5. —
284	Preßspäne Packpapiere :	15. —
285	— beidseitig rau, im Gewicht von 100 bis und mit 400 g. per m ²	10. —
286	— nicht anderweit genannt, auch geölt . .	15. —
287	— Wellpapiere	15. —
288	— Patentpacking u. dgl.	12. —
289	— Teerpapiere NB. ad 283 und ad 285/289. Als Grenze zwischen Packpapier (Nr. 285/289) und Pappen (Nr. 283) gilt das Gewicht von 400 g. per m ² , in dem Sinne, daß Papierfabrikate bis und mit 400 g. noch als Packpapier, solche von mehr als 400 g. als Pappen zu betrachten sind.	12. —
—	Glas-, Rost- und Schmirgelpapier fallen unter die Schmirgelfabrikate (Kat. VIII, Nr. 600).	
290	Löschpapier, Löschkarton, Filtrierpapier, Faltenfilter	18. —
291	Seidenpapiere von 25 g. und darunter per m ² NB. Seidenpapiere von mehr als 25 g. per m ² fallen je nach Beschaffenheit unter die Nummern 290, bezw. 293/294.	15. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Druckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier:	Fr. Rp. per q.
	— einfarbig:	
292	— — im Gewicht von 45 bis und mit 55 g. per m ² , holzhaltig (Zeitungsdruckpapier) .	10. —
293	— — anderes	15. —
294	— mehrfarbig	18. —
	Kartons im Gewichte von:	
295	— 200 bis und mit 300 g. per m ² . . .	16. —
296	— über 300 g. per m ²	20. —
	NB. Papierfabrikate im Gewicht von weniger als 200 g. per m ² fallen unter die Nummern 292/294.	
	2. Mit nachträglicher Bearbeitung.	
	Papiere, Kartons, Pappen:	
297	— liniert	20. —
298	— einseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen, auch mit gepreßten oder geprägten Dessins (farbig gemustert, chagriniert, moiriert, gauffriert, plissiert, perforiert, etc.); gummiertes Papier; nicht lichtempfindliche Papiere	20. —
	NB. ad 297/298. Derartige Papierfabrikate, mit Monogramm oder Fabrikmarke versehen, fallen, je nach Beschaffenheit, unter die Nummern 305/312.	
299	— beidseitig gestrichen	25. —
300	— Öl-, Paraffin-, Paus-, Wachspapier; Stanniolpapier; Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert; chemisch präparierte und lichtempfindliche Papiere	30. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Papiere, Kartons, Pappen:	Fr. Rp. per q.
301	— geschnitten in der Breite von weniger als 25 cm., auch aufgerollt	25. —
302	— für den Detailverkauf hergerichtet	40. —
303	Kartons und Pappen, mit Naturpapier überzogen	15. —
304	Nicht anderweit genannte Papiere in Verbindung mit Geweben	20. —
	C. Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen.	
	Papiere, Kartons, Pappen:	
	— typographisch oder lithographisch bedruckt:	
	— — einfarbig:	
305	— — — lose oder broschiert	80. —
306	— — — gebunden oder eingerahmt	100. —
	— — — mehrfarbig:	
307	— — — lose oder broschiert	150. —
308	— — — gebunden oder eingerahmt	200. —
	— — nach andern Verfahren bedruckt (Lichtdruck, photographischer Druck, Stahl- oder Kupferdruck, etc.):	
309	— — — lose oder broschiert	250. —
310	— — — gebunden oder eingerahmt	300. —
	— gepreßt, geprägt, auch mit Gold- oder farbigem Schnitt:	
311	— — zugeschnittene Kartons zum Aufkleben von Photographien, etc.	40. —
312	— — andere	100. —

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
313	Spielkarten	120. —
314	Papiertapeten	35. —
	D. Bücher, Zeitschriften, °Bilder (Buch- und Kunstverlagsartikel).	
315	Bücher, gedruckte	1. —
316	Karten und kartographische Werke . . .	1. —
317	Musikalien	1. —
	Bilder:	
	— Photographien:	
318	— — nicht eingerahmt	10. —
319	— — eingerahmt	75. —
	— andere:	
320	— — nicht eingerahmt	10. —
321	— — eingerahmt	75. —
	Gemälde:	
322	— nicht eingerahmt	10. —
323	— eingerahmt	75. —
	E. Buchbinder- und Cartonnagearbeiten.	
324	Pack- und Faltschachteln, Rohre, nicht überzogen, nicht bedruckt; zugeschnittene, geritzte oder gebogene Pappen	60. —
325	Papiersäcke, Düten, Falzkapseln	60. —

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Enveloppen :	Fr. Rp. per q.
326	— lose verpackt	60. —
327	— in Schachteln, Kassetten, etc., mit oder ohne Briefbogen (Papeterien u. dgl.)	80. —
328	Karten und Papiere für Jacquardwebstühle .	30. —
329	Geschäftsbücher, Agenden u. dgl. NB. Alle Bücher, welche zum Schreiben, Zeichnen, Kopieren, Einkleben, etc., eingerichtet sind.	80. —
330	Einbanddecken	80. —
331	Wand- und Abreißkalender	80. —
	Nicht anderweit genannte Buchbinder- und Cartonnagearbeiten :	
332	— mit Papier und Pappe ausgerüstet . . .	100. —
333	— andere	250. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	VII. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.	Fr. Rp. per q.
	NB. Gemischte Garne, Gewebe, Geflechte, Decken, Teppiche, Bänder und Posamentierwaren unterliegen, soweit keine Specialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe, etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höhern Zollansatze belegt ist.	
	Bestickte Gewebe und Decken, etc., aller Art, unterliegen dem Zollansatze als Stickereien nach Maßgabe des Grundgewebes, ohne Rücksicht auf das zur Stickerei verwendete Material, soweit keine Specialbestimmungen entgegenstehen.	
	Gewebe von weniger als 35 Centimeter Breite sind als Bänder zu verzollen.	
	A. Baumwolle.	
	Baumwolle:	
334	— roh	— . 30
335	— gebleicht, gefärbt, etc.	— . 60
336	Kapok (Pflanzendaunen)	— . 60
337	Baumwollabfälle, auch kardiert, nicht in Lagen	— . 30
338	Baumwollwatte	5. —
	Baumwollgarne:	
	— roh oder gedämpft:	
339	— — einfach	7. —
340	— — gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt	9. —
341	— gebleicht	12. —
342	— gefärbt	15. —
	NB. ad 339/342. Baumwollgarne in Strangpackung, in Bündeln von 2½—5 kg. und aufgespulte Baumwollgarne zum Webereigebrauch.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Baumwollgarne:	Fr. Rp. per q.
343	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, in flacher, gepreßter Faltenpackung, etc.)	70. —
	Baumwollgewebe:	
	— glatt oder geköpert:	
	— — — roh oder cremiert:	
344	— — — im Gewichte von 6 kg. und darüber per 100 m ²	10. —
	— — — im Gewichte von weniger als 6 kg. per 100 m ² :	
345	— — — — mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm. im Geviert	20. —
346	— — — — mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm. im Geviert	50. —
	NB. ad 344/346. Zettel und Eintrag zusammengekommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.	
347	— — gebleicht	45. —
348	— — gefärbt	50. —
349	— — bedruckt	60. —
	— buntgewebt:	
350	— — glatt oder geköpert	70. —
351	— — andere	80. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Baumwollgewebe:	Fr. Rp. per q.
	— gemustert, wie Piqués, Basins, Damast, Brillantés, Storen; Gewebe, gestreift, carriert, etc.; Drehergewebe; Finettes, Handtücher, Tischtücher, etc., mit oder ohne Fransen, nicht abgepaßt:	
352	— — roh	50. —
353	— — andere	70. —
	NB. ad 352/353. Als gemustert werden solche Gewebe betrachtet, bei welchen mittelst eigenartiger Verschlingung von Zettel- und Eintragsfäden im Grundgewebe selbst Muster (Dessins) entstehen.	
354	— sammetartig	60. —
355	— broschiert, Tüll ausgenommen	60. —
	— Tüll:	
356	— — glatt, auch halbgebleicht	4. —
357	— — broschiert	60. —
358	— Bobbinetgewebe (Spitzengewebe) . . .	60. —
359	— Plattstichgewebe	60. —
360	— Buchbinderleinwand	45. —
	NB. ad 360. Als Buchbinderleinwand sind die unter dieser Bezeichnung bekannten, gefärbten, appretierten, gepreßten, gaufrierten oder nicht gaufrierten Leinen- oder Baumwollgewebe zu verstehen (Moleskin, Zwilch, Perkal u. dgl.).	
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepaßt:	
361	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen	50. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepaßt:	Fr. Rp. per q.
362	— mit Posamentier- oder Näharbeit NB. ad 362. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	75. —
363	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, Foulards, Halstücher, etc.: gewebt	75. —
364	Bänder	100. —
365	Posamentierwaren	100. —
	Stickereien:	
	— Kettenstich- (Crochet-) Stickereien, von Hand oder auf der ein- oder mehrnadrigen Maschine hergestellt, mit oder ohne Applikation:	
366	— — Vorhänge (Storen, rideaux, Bordüren, vitrages, etc.)	150. —
367	— — andere Kettenstichstickereien (Taschentücher, Halstücher, Kolonnen, Kragen, etc.)	150. —
	— Plattstichstickereien, auf der gewöhnlichen Stickmaschine oder auf der Schiffchenmaschine hergestellt, mit oder ohne Applikation:	
368	— — Besatzartikel (bandes und entredeux)	150. —
369	— — Tüllstickereien	150. —
370	— — andere Plattstichstickereien (Specialitäten und Roben; fancy articles und dresses)	150. —
371	— Handstickereien	150. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
372	Spitzen	150. —
373	Filztücher aus Baumwolle NB. ad 373. Filztücher für Holzstoff, Strohhof- stoff-, Cellulose- und Papierfabrikation sind end- los (schlauchförmig) gewebte und gerauhte, filz- artige Walzenüberzüge, Trockenfilze, etc.	60. —
374	Wachstuch und sog. Ölleinwand, zu Ver- packungszwecken NB. Als Wachstuch zu Verpackungszwecken wird nur einfarbiges, glattes Wachstuch von höchstens 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert zu- gelassen.	10. —
375	Wachstuch zu Möbeln, etc.; Wachstaffet .	30. —
376	Linoleumteppiche	20. —
	B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.	
377	Flachs (Leinen), Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nesselhanf, Chinagras), Manillahanf und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder ge- hechelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt, etc. Garne aus den unter Nr. 377 genannten Spinnstoffen: — roh: — — einfach: — — — aus Leinen, Hanf, Ramie:	— 30
378	— — — — bis und mit Nr. 5 englisch .	3. 50
379	— — — — über Nr. 5 englisch	9. —
380	— — — — aus den übrigen unter Nr. 377 genannten Spinnstoffen	2. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Garne aus den unter Nr. 377 genannten Spinnstoffen:	Fr. Rp. per q.
	— roh:	
381	— — gezwirnt	11. —
382	— gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht	11. —
383	— gefärbt, bedruckt	18. —
384	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängen, etc.)	60. —
	Gewebe aus den unter Nr. 377 genannten Spinnstoffen:	
	— roh, auf 5 mm. im Geviert enthaltend:	
	— — unter 9 Fäden:	
385	— — — aus Jute	° 4. —
386	— — — andere	10. —
387	— — von 9 bis und mit 12 Fäden	20. —
388	— — von 13 bis und mit 20 Fäden	45. —
389	— — von 21 bis und mit 35 Fäden	90. —
390	— — von mehr als 35 Fäden	150. —
391	— gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht	Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe: 50 %
392	— gefärbt, bedruckt	35 %
393	— buntgewebt	35 %
NB. ad 385/393. Zettel und Eintrag zusammengekommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.		

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Gewebe aus den unter Nr. 377 genannten Spinnstoffen:	Fr. Rp. per q.
394	— Tüll, glatt oder broschiert: roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	60. —
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepaßt:	
395	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen	80. —
396	— mit Posamentier- oder Näharbeit	120. —
	NB. ad 396. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutz der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	
397	Bänder	100. —
398	Posamentierwaren	100. —
399	Stickereien	150. —
400	Spitzen	150. —
	Seilerarbeiten:	
401	— Stricke, Taue	20. —
402	— Netze	70. —
403	— andere	40. —
	Ad 401/403. Als Grenze zwischen Stricken (Tarif Nr. 401) und andern Seilerarbeiten (Tarif Nr. 403) ist ein Durchmesser von 8 mm. anzunehmen, so daß nur Fabrikate von 8 mm. Dicke oder mehr zu den Stricken zu zählen sind.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
404	Säcke	Fr. Rp. per q. 20. —
	NB. ad 404. Als Säcke, verzollbar nach Nr. 404, sind nur die Transportsäcke für Massenartikel zu betrachten, wie Getreide, Malz, Mehl, Salz, Gips, Cement, u. dgl.; Säcke für Haushaltungs- und andere Zwecke sind je nach Material als Konfektion zu verzollen (s. Nr. 529/531).	
405	Gurten	40. —
406	Schläuche NB. Schläuche in Verbindung mit Kautschuk, s. Nr. 491 u. 495.	40. —
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus den unter Nr. 377 genannten Spinnstoffen, auch mit eingefäßigem Rand oder mit Fransen:	
407	— nicht gewebt	15. —
408	— gewebt	35. —
C. Seide.		
409	Seidencocons	— 30
410	Seidenraupeneier	— 30
411	Seidenabfälle (Struse, Strazze, Stumpen, etc.); defekte Cocons	— 30
412	Peignée	1. —
	Seide und Florettseide (Schappe) zum Weben: — roh: — — ungezwirnt:	
413	— — — Grège	1. 50
414	— — — Florettseide	1. 50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Seide und Florettseide (Schappe) zum Weben:	Fr. Rp. per q.
	— roh:	
	— — gezwirnt:	
415	— — — Organzin	7. —
416	— — — Trame	20. —
417	— — — Florettseide.	7. —
	— gefärbt:	
418	— — Seide	35. —
419	— — Florettseide	25. —
420	— — Resten- und Ausschußseide (Organzin und Trame)	7. —
	Seide und Florettseide (Cordonnets), zum Nähen, Sticken, Posamentieren:	
421	— roh	75. —
422	— gefärbt	100. —
423	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, Papierhülsen, Karten, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.)	120. —
424	Kunstseide	100. —
	Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide:	
425	— am Stück.	150. —
426	— zugeschnitten und gesäumt, Decken aus- genommen	200. —
427	— Seidenbeuteltuch	16. —
428	— Bänder	300. —
429	— Posamentierwaren	300. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide:	Fr. Rp. per q.
430	— Stickereien	300. —
431	— Spitzen	300. —
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.) aus Seide, Florettseide, Kunstseide, abgepaßt:	
432	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen	100. —
433	— mit Posamentier- oder Näharbeit	200. —
	NB. ad 433. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutz der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	
	D. Wolle.	
	Wolle:	
434	— roh, gewaschen, gefärbt	— 30
435	— Wollabfälle, Kämmlinge	— 30
436	— Kammzug	— 30
	NB. ad 434/436. Kamel-, Kaninchen-, Ziegen-, Biberhaare, etc.	
437	— Kunstwolle	2. 50
438	Wollwatte	7. —
	Wollgarne, roh:	
	— Streichgarn:	
439	— — einfach	8. —
440	— — mehrfach	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Wollgarne, roh:	Fr. Rp. per q.
	— Kammgarn:	
441	— — einfach	12. —
442	— — mehrfach	15. —
	Wollgarne, gesengt, gebleicht, gefärbt, bedruckt, etc.:	
	— Streichgarn:	
443	— — einfach	20. —
444	— — mehrfach	22. —
	— Kammgarn:	
445	— — einfach	25. —
446	— — mehrfach	30. —
	Wollgarne:	
447	— Alpacca-, Mohair- und Kamelhaargarne .	5. —
448	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.)	60. —
NB. ad 448. Als für den Detailverkauf hergerichtet sind zu betrachten: <i>a.</i> Alle Wollgarne in Strängchen von weniger als 50 g. Gewicht, mit oder ohne Unterabteilungen; <i>b.</i> alle Wollgarne in Strängen mit Unterabteilungen von weniger als 50 g. Gewicht, ohne Rücksicht darauf, ob eine eigentliche Abknüpfung (Unterbindung) vorliegt, oder ob der zur Teilung verwendete Faden nur lose durch die Strange gezogen ist. Alle Wollgarne, welche in Strängen von 50 g. Gewicht und darüber unterbunden oder eingeteilt sind, sowie Wollgarne in nicht unterbundenen oder nicht eingeteilten Strängen von 50 g. Gewicht und mehr, fallen dagegen, je nach Beschaffenheit, unter Nr. 439/447.		

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Wollgewebe, roh:	Fr. Rp. per q.
449	— Streichgarngewebe	40. —
450	— Kammgarngewebe	70. —
451	— Ausbrennstoffe für die Stickerei . . .	50. —
	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
452	— im Gewichte von mehr als 300 g. per m ²	100. —
453	— im Gewichte von 300 g. und darunter per m ²	120. —
454	Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation	16. —
455	Tuchenden (Leisten)	4. —
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepaßt:	
456	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen	60. —
457	— mit Posamentier- oder mit Näharbeit. .	75. —
	NB. ad 457. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutz der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zuzulassen.	
	Bodenteppiche:	
458	— nicht sammetartig gewebt, ohne Franses oder Näharbeit, auch gesäumt oder bloß mit Umwurf versehen	60. —
459	— andere	100. —

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
460	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, Foulards, Halstücher, etc.: gewebt	180. —
461	Bänder	180. —
462	Posamentierwaren	180. —
463	Stickereien	180. —
464	Spitzen	180. —
465	Filztücher aus Wolle NB. Filztücher für Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation, sind endlos (schlauchförmig) gewebte und gerauhte, filz- artige Walzenüberzüge, Trockenfilze, etc.	150. —
466	Filzstoffe NB. Unter die Filzstoffe fallen nur die leichten, weichen, stoffartigen, jedoch nur gewalkten und nicht gewebten Filze, z. B. solche zu Kleidungs- stücken, Jacken, Unterröcken, Schuhwaren, etc.	40. —
	Filzwaren ohne Näharbeit:	
467	— roh	30. —
468	— gebleicht, gefärbt, bedruckt NB. ad 467/468. Filzwaren mit Näharbeit: wie Wollkonfektion, s. die Nummern 520, 523 und 531.	60. —
	E. Haare aller Art, nicht anderweit genannt.	
469	Menschenhaare	50. —
470	Perrückenmacher- und Haararbeiten	100. —
	Pferde- und Büffelhaare:	
471	— roh	1. —
472	— gereinigt, gesponnen, zugerichtet, in Bündel sortiert	25. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
473	Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt, sofern nicht unter Nr. 484 fallend	Fr. Rp. per q. 80. —
474	Borsten, sortiert und in Bündel gebunden .	2. —
475	Tierhaare, nicht anderweit genannt . . .	— 60
476	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 475 fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	20. —
F. Stroh, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspäne u. dgl.		
Stroh, sortiertes, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspäne, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Sorgho, Spartogras (Halfa), Kokosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar, etc.:		
477	— roh	— 20
478	— gebleicht, gefärbt, lackiert, bronziert, geschält, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen	1. 50
479	Besen	10. —
Matten, Bodendecken u. dgl.:		
480	— roh, ohne Verzierungen	10. —
481	— andere	20. —
482	Geflechte (Tressen).	2. —
Nicht anderweit genannte Waren aus den in die Nr. 477/478 gehörenden Materialien:		
483	— nicht in Verbindung mit andern Materialien, roh, ohne Verzierungen	20. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Nicht anderweit genannte Waren aus den in den Nr. 477/478 gehörenden Materialien:	Fr. Rp. per q.
484	— gefärbt, bedruckt, mit Verzierungen, auch in Verbindung mit andern Materialien. .	100. —
	Korbflechterwaren, ohne Gestell:	
	— roh oder gebeizt:	
485	— — aus ungeschälten Weiden (Ruten) .	8. —
486	— — ausgeschälten Weiden, Holzspänen, Rohr	20. —
	— andere:	
487	— — nicht in Verbindung mit Leder oder Textilstoffen	50. —
488	— — in Verbindung mit Leder oder Textilstoffen	120. —
	G. Kautschuk und Guttapercha.	
	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt:	
	— ohne Gewebe- oder Metalleinlage:	
489	— — Blöcke, sog. Flaschen und Negroheads (Rohgummi); Abfälle von Kautschuk und Guttapercha	1. —
490	— — Bänder, Streifen, Platten, Puffer, Formartikel, Schnüre, Kugeln, Stäbe und dgl.	5. —
491	— — Schläuche, Röhren	10. —
492	— — Fäden (gezogen) für Elastiqueweberei	1. —
493	— — Teppiche, Läufer, Thürvorlagen, etc.	40. —
	— mit Gewebe- oder Metalleinlage:	
494	— — Platten, Ringe, Kugeln, Bänder, Streifen, etc.	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt:	Fr. Rp. per q.
	— mit Gewebe oder Metalleinlage:	
495	— — Schläuche, Röhren	20. —
496	— — Treibriemen	30. —
497	— — Teppiche, Läufer, Thürvorlagen, etc.	40. —
498	Gummierte Tücher für technische Zwecke, Kardentücher, Drucktücher für Rouleaux, Isoliertücher, gummierte Stoffe für Wagendecken	5. —
499	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc.	40. —
500	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe	40. —
501	Nicht anderweit genannte Kautschuk- und Guttaperchawaren	40. —
H. Konfektionswaren.		
NB. Bei Konfektionswaren aus gemischten Stoffen ist der dem höheren Zollansatz unterliegende Stoff für die Verzollung maßgebend, sofern derselbe nicht nur einen unwesentlichen Bestandteil bildet, und sofern nicht Specialbestimmungen entgegenstehen. Das Material und die Beschaffenheit des Textilfutters fällt für die Verzollung nicht in Betracht. Zugeschnittene Konfektionswaren werden den fertigen gleichgestellt.		
	Leibwäsche:	
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.:	
502	— — Hemden	180. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Leibwäsche:	Fr. Rp. per q.
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.:	
503	— — Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manchetten, etc.	120. —
	— — andere Leibwäsche, Wirk- und Strickwaren ausgenommen:	
504	— — — aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.	180. —
505	— — — aus Seide	500. —
506	— — — aus Wolle	200. —
	Korsetten, Wirk- und Strickwaren ausgenommen:	
507	— aus Baumwolle	180. —
508	— andere	300. —
	Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit:	
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.:	
509	— — Handschuhe	300. —
510	— — Strümpfe	150. —
511	— — andere	150. —
	— aus Seide:	
512	— — Handschuhe	500. —
513	— — Strümpfe	400. —
514	— — andere	300. —
	— aus Wolle:	
515	— — Handschuhe	250. —
516	— — Strümpfe	200. —

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näh- arbeit:	Fr. Rp. per q.
	— aus Wolle :	
517	— — andere NB. ad 509/517. Unter den Begriff von Wirkwaren fallen, außer den von Hand ge- strickten oder gehäkelten Artikeln, alle auf der Strick- oder auf der Wirkmaschine, ferner auf Rundstühlen u. dgl. Maschinen, etc., herge- stellten Waren aller Art, wie Jagdwesten (gilets de chasse), Shawls, Handschuhe, Unterkleider (Leibchen, Unterhosen u. dgl.), etc. etc. Wirkwaren, bestickt oder mit Spitzenbesatz, fallen unter die Nr. 524.	200. —
	Kleidungsstücke für Herren und Knaben :	
518	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. . .	150. —
519	— aus Seide	400. —
520	— aus Wolle	300. —
	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen :	
521	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. . .	200. —
522	— aus Seide	500. —
523	— aus Wolle NB. ad 518/523. Konfektionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik.	300. —
	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen :	
524	bestickt; Spitzenkleider	500. —
525	Krawatten aller Art	400. —
526	Kleidungsstücke, Wirk- und Strickwaren aller Art: mit Besatz oder Futter aus Pelzwerk oder Federn	400. —

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
527	Kirchliche Paramente aller Art, auch bestickt	400. —
528	Papierwäsche	60. —
	Konfektionswaren, nicht anderweit genannt, wie montierte Vorhänge, Draperien, Lam- brequins, etc.:	
529	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. . .	150. —
530	— aus Seide	400. —
531	— aus Wolle	250. —
	NB. ad 529/531. Gestepte Bettdecken, ge- füllt oder nicht, sind je nach Material als nicht anderweit genannte Konfektionswaren zu ver- zollen.	
	Mützen aller Art:	
532	— aus Pelz oder mit Pelzbesatz	350. —
533	— aus Seide	400. —
534	— andere	250. —
	Hüte aller Art, fertig geformt, ungarniert:	
535	— aus Stroh, Rohr, Bast, etc.	200. —
536	— aus Filz	200. —
537	— andere	200. —
	Hüte aller Art, fertig geformt, ganz oder teil- weise garniert:	
538	— aus Stroh, Rohr, Bast, etc.	300. —
539	— aus Filz	300. —
540	— andere	300. —
	NB. Vorgeformte Hüte zahlen nach Mate- rial und Beschaffenheit.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
541	Pelzwerk, nicht anderweit genannt, zugeschnitten und fertig	Fr. Rp. per q. 350. —
542	Blumen, künstliche, aus Textilstoffen aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien NB. ad 542. Künstliche Blumen aus anderen Materialien als Textilstoffen sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	400. —
543	Schmuckfedern	500. —
544	Putzmacherwaren, nicht anderweit genannt .	400. —
545	Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt	100. —
	Regen- und Sonnenschirme:	
546	— seidene	200. —
547	— andere	80. —
548	Schirmgestelle, fertige	25. —
549	Integrierende Bestandteile von Schirmgestellen, wie: Glocken, Kronen, Gestellrippen und -Gabeln, Schieber, Platten, Schlüssel, Spitzen, Federn, Stockzwingen, Lederringe, Stoffunterlagen	10. —
	Schirmstöcke und Spazierstöcke:	
550	— mit Griff aus dem Material des Stockes	20. —
551	— mit Griff aus andern Materialien . . .	100. —
	NB. Griffe für Schirme und Spazierstöcke, Schirmfutterale, sowie nicht anderweit genannte Bestandteile von Schirmgestellen sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Schirmbezüge, genäht:	Fr. Rp. per q.
552	— aus Seide	300. —
553	— andere	180. —
	Wagendecken (Blachen), fertige:	
554	— aus Segeltuch mit oder ohne Imprägnierung	40. —
555	— aus Kautschukstoffen	30. —
VIII. Mineralische Stoffe.		
556	Kies und anderes Straßenmaterial; Sand in offenen Wagenladungen	frei
	Pflastersteine:	
557	— nicht zugerichtet	frei
558	— zugerichtet	frei
	Bruchsteine:	
559	— roh	frei
	NB. ad 559. Als solche sind nur Steine zu- zulassen, die keine regelmäßige Form auf- weisen und so wie sie vom Steinbruch kommen, d. i. ohne irgend welche weitere Bearbeitung, zur Einfuhr gelangen und die zu keinem andern Zwecke als zu gewöhnlichem Mauerwerk Ver- wendung finden können.	
560	— zugerichtete Schichten- oder Spitzsteine (moëllons)	frei
	NB. ad 560. Unter diese Position fallen Steine, welche nur in der Front winkelrecht und lagerhaft zugerichtet sind und im Haupte weder aufgezogene Schläge noch Bossen aufweisen; derartige Steine mit aufgezogenen Schlägen oder mit Bossen fallen unter die Nr. 563.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
561	Krystallinische Marmore, Granit, Syenit, Porphyr, etc., in rohen Blöcken	Fr. Rp. per q. — 50
562	Bausteine und Platten, roh, auch bloß bosiert oder gesägt: — weiche, wie Sandstein, Savonnières, Morley, St-Just u. dgl. Steine	frei
563	— andere	frei
564	Bausteine und Platten, bearbeitet, und andere Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten: — Platten: — — ungeschliffen	1. 50
565	— — geschliffen oder poliert	4. —
566	NB. ad 562/565. Bausteine, deren kleinste Dimension (Dicke) höchstens ein Viertel der kleinern der beiden andern Dimensionen (Breite oder Tiefe) ausmacht, werden als Platten behandelt. — andere: — — nicht profiliert: — — — ungeschliffen	1. 20
567	— — — geschliffen oder poliert	4. —
568	NB. Eine bloße Abfasung gilt nicht als Profilierung (Gesimglied), dagegen Hohlkehlen, Spunten oder Falze. — — — profiliert: — — — ungeschliffen	4. —
569	— — — geschliffen oder poliert	6. —

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Bausteine und Platten, bearbeitet, und andere Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten: — andere: — — profiliert: — — — ornamentiert NB. ad 570. Als ornamentiert sind solche Arbeiten zu betrachten, welche Verzierungen in geometrischen Formen, in Formen von Laubwerk, Rosetten, Medaillons, etc., aufweisen, unter Ausschluß der menschlichen und der Tierfiguren (s. Nr. 572, Bildhauerarbeiten). NB. ad 566/570. Unter den Begriff von Steinhauerarbeiten fallen u. a., ohne Unterschied bezüglich des Gewichtes: bearbeitete Steinplatten jeder Form und Größe, Grabsteine, Kreuze, Kamingesimse, Schüttsteine, Treppenstufen, gedrehte Sockel und Kapitäle zu Säulen, Säulen, profilierte Baugesimse, Balkenträger, Brunnenbecken, etc., auch ornamentiert, sofern sie sich nicht als Bildhauerarbeiten qualifizieren (siehe Nr. 572).	Fr. Rp. per q. 8. —
570		
571	Bildhauerarbeiten: — Statuenkörper, vorgearbeitet	4. —
572	— andere NB. ad 572. Unter den Begriff von Bildhauerarbeiten fallen, ohne Unterschied bezüglich des Gewichtes und der Größe, nur solche Gegenstände, welche menschliche Figuren und Tiere, sei es in Standbildern oder in Basreliefs, künstlerisch darstellen; ferner Vasen, Blumen- und Fruchtkörbe, etc., sofern sie nach irgend einer Richtung hin (Höhe, Breite, Länge) eine Dimension von mehr als 20 cm. aufweisen; dergleichen Gegenstände von und unter 20 cm. sind nach Material und Beschaffenheit zu verzoilen.	16. —
573	Abgüsse und Formerarbeiten aus Gips, Schwefel, Steinpappe, Papiermâché, Cement, etc., soweit sie nicht unter Nr. 1096 fallen . .	7. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
574	Mühlsteine	— . 50
575	Schleifsteine ohne Stuhlung	— . 50
576	Wetzsteine	— . 50
	Lithographiesteine:	
577	— ohne Zeichnung oder Schrift	— . 50
578	— mit Zeichnungen oder Schrift	30. —
	Schiefer:	
579	— Dachschiefer	1. —
	NB. Als Maximalgrenze für die Zulassung als Dachschiefer sind Dimensionen von 60/40 cm. anzunehmen.	
580	— in Fliesen oder Platten	4. —
	NB. Schiefertafeln für den Schulgebrauch fallen unter Nr. 1105.	
581	Töpferthon, Lehm; Huppererde; Infusorien- erde; Kaolin und nicht anderweit genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen . . .	frei
582	Gips und Kalkstein, ungebrannt	frei
583	Gips, gebrannt oder gemahlen	— . 40
	Kalk, fetter:	
584	— in Stücken	— . 20
585	— gemahlen	— . 20
586	Kalk, hydraulischer; Traß	— . 50
	Hochofenschlacken:	
587	— roh	frei
588	— granuliert; Schlackenwolle	— . 20

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Hochofenschlacken:	Fr. Rp. per q.
589	— gemahlen	— 50
	Cement:	
590	— Romancement	— 70
591	— Portlandcement	— 90
592	— Schlacken- und Puzzolancemente, sowie alle nicht anderweit genannten Cemente .	— 80
	Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenom- men, s. Nr. 573) wie: Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren, etc.:	
593	— roh, nicht ornamentiert	— 60
594	— ornamentiert, gefärbt, gemustert, geschliffen	3. —
595	Schilfbretter, Magnesitbretter und ähnliches, nicht anderweit genanntes Baumaterial, auch in Platten, Schalen, etc.	4. —
596	Korksteine, Korksteinplatten, Korkschalen, etc., für Bauzwecke	8. —
	Bimssteine; Feuersteine; Kryolith; Magnesit; Putzsteine; Wienerkalk; Speckstein; Trippel, Sand, gewaschen oder gefärbt:	
597	— in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht	— 50
598	— in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darunter	5. —
599	Schmirgel, roh (Bruchschmirgel); Carborundum, roh	— 50
	Schmirgel- und Carborundum-Fabrikate:	
600	— Schmirgelpapier; Flintsteinpapier; Carbo- rundumpapier; Glas- und Rostpapier . .	20. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Schmirgel- und Carborundum-Fabrikate:	Fr. Rp. per q.
601	— Schmirgelleinwand	20. —
602	— andere, wie Schmirgelscheiben, Schmirgel- feilen, Carborundumscheiben, etc.	12. —
	Asbest, Mica und Fabrikate daraus:	
603	— Asbest, roh, auch in Flocken; Mica, roh und in Schiefern	frei
604	— Asbest und Mica in Tafeln, Ausschnitten oder Rahmen, auch in Verbindung mit Ge- weben, Metall, etc.	3. —
605	— Gewebe, Geflechte, Schnüre, Seile, Röhren, Bobinen, etc., auch in Verbindung mit un- edeln Metallen, Kautschuk oder andern Ma- terialien	10. —
606	— Kleidungsstücke aus Asbest	50. —
607	Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet	10. —
608	Edelsteine aller Art, nicht anderweit genannt, ungefaßt; rohe Granaten und Rubinen	30. —
609	Asphalt und Erdharze aller Art, roh	— 30
610	Asphalt in Platten, Fliesen, etc., für Boden- belag; Asphaltrohren	1. —
611	Asphaltpappe, Asphaltfilz; Holzcement	2. —
612	Teertuch zu Packzwecken	10. —
613	Steinkohlen	— 02
614	Braunkohlen	— 02
615	Coaks	— 02
616	Briquettes aller Art	— 02

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	IX. Thon, Steinzeug; Töpferwaren.	Fr. Rp. per q.
	A. Thon.	
	Dachziegel:	
	— roh oder engobiert:	
617	— — Falzziegel	1. —
618	— — andere	— . 80
619	— gedämpft, geschiefert, geteert	1. 50
620	— glasiert	2. —
	Backsteine:	
	— roh oder engobiert:	
621	— — ungelocht und quergelocht	— . 50
	— — längsgelocht:	
622	— — — von 30 cm. Länge und darunter	— . 70
623	— — — andere; Hourdis	— . 90
624	— glatt (Verblendsteine); auch aus zweierlei Masse: naturfarbig (sog. Fourniersteine) .	1. —
625	— glasiert	2. —
	Platten und Fliesen:	
	— einfarbig, glatt oder gerippt:	
626	— — roh oder engobiert; Pflastersteine (Klinker)	1. —
627	— — gedämpft, geschiefert, geteert, glasiert	2. —
628	— mehrfarbig, bemalt, bedruckt, inkrustiert, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	8. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
629	Backsteine, Röhren, Platten, etc.: feuerfest und säurefest	Fr. Rp. per q. 1. —
	Röhren, roh oder glasiert:	
630	— Drainröhren	— 75
631	— andere; Röhrenformstücke	1. —
632	Architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten NB. ad 632. Unter Terrakotten für Architektur und Gärten werden nur gewöhnliche, rohe, geformte Terracottafiguren, etc., verstanden.	3. —
633	Kunstgebilde aus Terracotta, auch roh, wie Statuen, Tierfiguren, Vasen, Urnen, etc. .	30. —
634	Gasretorten	2. 50
635	Tiegel, Muffeln, Kapseln	2. 50
636	Ofenkacheln aller Art	8. —
637	Kachelöfen, aufgesetzt; Eisenöfen mit Kachelverkleidung	8. —
B. Steinzeug.		
Platten und Fliesen:		
638	— roh (naturfarbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe	2. —
639	— geschiefert, geschliffen, glasiert: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe	4. —
640	— bemalt, bedruckt, inkrustiert, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen . .	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
641	Röhren; Röhrenformstücke, sofern sie nicht unter die Nrn. 642/643 fallen	Fr. Rp. per q. 2. —
642	Kanalisationsbestandteile: — aus feinem Steinzeug (Steingut) oder Porzellan	18. —
643	— andere	3. —
644	Steinzeugwaren, gemeine (Krugware, etc.) .	4. —
645	Steinzeugwaren, feine	30. —
C. Töpferwaren.		
Töpferwaren:		
646	— mit grauem oder rötlichem Bruch, roh oder glasiert	4. —
647	— mit weißem oder gelblichem Bruch; Parian, Biskuit	25. —
648	— Isolatoren aus Porzellan	4. —
649	— Porzellan aller Art	30. —
650	— nicht anderweit genannt	30. —
X. Glas.		
651	Abfälle der Glasfabrikation; Scherben von Glas- und Thonwaren, etc.	frei
Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas:		
652	— naturfarbig, glatt oder gemustert . . .	5. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas:	Fr. Rp. per q.
653	— gefärbt, matt, poliert, etc.	12. —
654	— Kathedralglas jeder Färbung NB. ad 654. Kathedralglas ist gegossenes und undurchsichtiges Glas mit rauher oder welliger Oberfläche.	5. —
	Fensterglas, glatt oder gerippt:	
655	— naturfarbig NB. ad 655. Als naturfarbig gilt auch grünes, schwarzes und braunes Fensterglas.	8. —
656	— gefärbt, gemustert, graviert, matt, geätzt, etc. NB. ad 656. Als gemustert wird alles Glas angesehen, das durch Schneiden, Ätzen, Polieren, Pressen, Schleifen oder sonstwie mit Verzierungen oder Inschriften versehen worden ist.	20. —
	Hohlglas und Glaswaren:	
657	— Glaskugeln zur Uhrengläserfabrikation; Glaskolben zur Fabrikation von elektrischen Glühlampen; Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken	1. 50
658	— Glaswannen und Glasisolationsrohre für elektrische Accumulatoren; Glasisolatoren	4. —
659	— aus schwarzem, braunem, grünem Glas . — nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:	4. —
660	— — aus halbweißem Glas	8. —
661	— — aus farblosem (sog. weißem) Glas .	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Hohlglas und Glaswaren:	Fr. Rp. per q.
	— aller Art:	
662	— — geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet, etc., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen . . .	30. —
663	— — in Verbindung mit edeln Metallen .	100. —
	Hohlglas der unter Nr. 659 bis 661 erwähnten Gattung:	
664	— in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht	8. —
665	— in feinem Geflecht oder mit Überzug aus Leder, Textilstoffen, etc.	25. —
666	— mit Verschlusvorrichtung (Deckel, Patentverschlüsse, etc.) aus unedeln Metallen, Steingut, Porzellan, etc.	16. —
667	Glasflüsse, Email, Glasperlen	10. —
668	Glasmalereien und Photographien auf Glas .	50. —
669	Spiegelglas, unbelegt	16. —
	Spiegelglas, belegt:	
670	— unter 18 dm ²	20. —
671	— von 18 dm ² und darüber	45. —
	Spiegel, mit dem Rahmen gemessen:	
672	— unter 18 dm ²	30. —
673	— von 18 dm ² und darüber	50. —

Tarif-	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	XI. Metalle.	Fr. Rp. per q.
	A. Eisen.	
	NB. Stahl und schmiedbarer Eisenguß sind in jeder Beziehung dem Schmiedeeisen gleichgestellt.	
	Waren von Guß- und Schmiedeeisen unterliegen, je nachdem das Gewicht des Gußeisens oder dasjenige des Schmiedeeisens vorherrscht, der Verzollung wie Gußwaren oder wie Schmiedeeisenwaren.	
	Eisenwaren in Verbindung mit Holz, sowie solche mit unwesentlichen Bestandteilen aus andern unedeln Metallen sind noch als Eisenwaren, je nach ihrer Art, zu behandeln, sofern nicht specielle Bestimmungen entgegenstehen.	
674	Eisenerze	frei
675	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne, etc.)	frei
676	Stahlspäne (Stahlwolle)	15. —
677	Roheisen in Masseln; Luppeneisen und Rohschienen; Rohstahl in sogenannten Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben); vorgewalzte Blöcke und Knüppel bis und mit 100 cm. Länge; Platinen zur Blechfabrikation bis und mit 150 cm. Länge	— 10
678	Brucheisen und Alteisen	— 05
	Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt:	
	— Rundeisen:	
679	— — von 120 mm. Dicke und darüber . .	— 30
680	— — von 75 bis auf 120 mm. Dicke . .	— 60
681	— — unter 75 mm. Dicke, Walzdraht der Nr. 682 ausgenommen	2. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt:	Fr. Rp. per q.
682	— Walzdraht in Ringen: über 5 mm. und unter 13 mm. Dicke	1. 50
	— Flacheisen, Quadrateisen:	
683	— — von 100 cm ² Querschnittfläche und darüber	— 30
684	— — von 36 bis auf 100 cm ² Querschnittfläche	— 30
685	— — unter 36 cm ² Querschnittfläche . . .	2. —
	— Façoneisen (T-, Doppel-T-, U-, Z-, Halbrundeisen, Ovaleisen, Winkeleisen, Zoresen, etc.), roh, nicht gelocht, nicht gebogen, mit einer größten Querschnittdimension:	
686	— — von 12 cm. und darüber	— 30
687	— — von 6 bis auf 12 cm.	— 60
688	— — bis auf 6 cm.	2. —
	Eisen, gezogen oder kalt gewalzt (komprimiert):	
	— roh, auch gegläht, im Gewichte von:	
689	— — 5 kg. und darüber per Laufmeter . .	4. 50
690	— — weniger als 5 kg. per Laufmeter . .	6. —
691	— verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt, poliert, bemalt, etc.	6. 50
	NB. ad 689/691. Alles gezogene Eisen, je nach Beschaffenheit: ohne Rücksicht auf die Dimensionen oder die Form (rund, oval, quadratisch, flach, etc.).	
	Eisenblech, nicht gelocht, nicht gebogen:	
	— roh, verzinkt, verbleit:	
692	— — von 10 mm. Dicke und darüber; Wellrohre, roh	— 30

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Eisenblech, nicht gelocht, nicht gebogen: — roh, verzinkt, verbleit:	Fr. Rp. per q.
693	— — von 3 bis auf 10 mm. Dicke	— 60
694	— verzinkt, verkupfert, vernickelt, bemalt, etc.: von 3 mm. Dicke und darüber	2. 50
	— von weniger als 3 mm. Dicke:	
695	— — dekapiert und Dynamobleche, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaßregeln . NB. Als dekapiert wird nur völlig zunder- und schlackenfreies Blech behandelt.	1. 50
696	— — Wellbleche, nicht gelocht, nicht ge- nietet, roh, verbleit, verzinkt, etc. . . .	2. 50
	— — anderes:	
697	— — — roh	2. 50
698	— — — verzinkt (Weißblech), verbleit, ver- zinkt	2. —
699	— — — verkupfert, vernickelt, bemalt, lackiert, etc. NB. ad 692/699. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm. Breite oder mehr. Perforierte Bleche aller Art sind als nicht anderweit genannte Eisenblechwaren zu ver- zollen, je nach Beschaffenheit und Gewicht. NB. ad 683/688 und 692/699. Flacheisen, Façoneisen, Eisenblech: gelocht, gebogen, fällt unter die Nummer 857 (Eisenkonstruktionen).	3. —
	Eisenbahnmaterial:	
	— Eisenbahnschienen und Eisenbahnschwellen:	
700	— — von 25 kg. Gewicht und darüber per Laufmeter	— 30
701	— — von 15 bis auf 25 kg. Gewicht per Laufmeter	— 60

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Eisenbahnmaterial:	Fr. Rp. per q.
	— Eisenbahnschienen und Eisenbahnschwellen:	
	— — von weniger als 15 kg. Gewicht per Laufmeter:	
702	— — — nicht gelocht, nicht gebogen . . .	2. —
703	— — — gelocht oder gebogen	4. —
704	— Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen; Drehscheiben; Schiebebühnen; transportable Geleise	6. —
705	— Achsen, Federn, Radbandagen: roh vorgearbeitet	— 60
706	— Räder, Radsterne: roh vorgearbeitet . .	1. 50
	— Fertige Achsen und Räder, Radbandagen, Radsterne, Zug-, Trag- und Stoß- (Puffer-) Federn; Radsätze (montierte Räder und Achsen); Untergestelle; Signalscheiben, Lichtraumprofile: im Gewichte von:	
707	— — 400 kg. und darüber	6. —
708	— — weniger als 400 kg.	10. —
709	— Laschen und Unterlagsplatten	10. —
710	— Achsgabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kupplungen, Notketten, Puffer, Zughaken, schmiedeeiserne Pufferhülsen, Schienennägel, Schienenschrauben (tirefonds), Spurscheiben, Zahnstangenstühle, etc.	10. —
	NB. ad 700/710. Nicht anderweit genanntes Eisenbahnmaterial ist nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen.	
	Röhren aller Art, nicht anderweit genannt:	
711	— roh, geteert, grundiert	1. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
712	Röhren aller Art, nicht anderweit genannt: — andere; Flanschen zu Röhren	5. —
	Röhrenverbindungsstücke:	
713	— roh (schwarz), blank, getrommelt, gemennigt, geteert	3. —
714	— verzinkt, verzinkt, vernickelt, verkupfert, etc.	12. —
	Werkzeuge, nicht anderweit genannt:	
715	— Uhrenmacherwerkzeuge	35. —
	— Feilen und Raspeln, mit Hiebflächenlänge von:	
716	— — 35 cm. und darüber	15. —
717	— — 16 bis auf 35 cm.	30. —
718	— — weniger als 16 cm.	50. —
719	— Sensen, Sicheln	10. —
	— andere, das Stück im Gewichte von:	
720	— — 5 kg. und darüber	20. —
721	— — 2 bis auf 5 kg.	30. —
722	— — 0,5 bis auf 2 kg.	45. —
723	— — weniger als 0,5 kg.	75. —
	Ketten:	
724	— Gelenkketten (Gall'sche und andere).	20. —
	— andere, mit einer Gliedstärke von:	
725	— — 5 mm. und darüber	15. —
726	— — weniger als 5 mm.	25. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Drahtseile u. -Taeue, mit einem Durchmesser von:	Fr. Rp. per q.
727	— 15 mm. und darüber	10. —
728	— weniger als 15 mm.	20. —
	Nieten, schwarze Schrauben und Schraubenmutter, mit Bolzendurchmesser von:	.
729	— 18 mm. und darüber	8. —
730	— 12 bis auf 18 mm.	12. —
731	— weniger als 12 mm.	20. —
732	Schrauben und Schraubenmutter, blank . .	25. —
	Beschläge:	
733	— Fischbänder, roh, geschmiegelt, gescheuert	15. —
734	— Thür-, Jalousie- und Fensterbeschläge, roh, gefeilt, lackiert	12. —
	Thürschlösser:	
735	— ganz aus Schmiedeisen oder mit Gußeisenteilen	30. —
736	— in Verbindung mit Messing, Nickel oder andern Materialien	50. —
737	Drahtstiften	15. —
	Nägel:	
738	— geschnitten, gepreßt, gegossen, geschmiedet	15. —
739	— mit Kopf aus anderm Metall	35. —
740	Pfannen, geschliffen oder verzinkt	20. —
741	Bügeleisen	16. —
742	Ofenrohre	7. —
743	Kochherde und Öfen	15. —

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
744	Glocken	30. —
	Möbel aller Art, auch in Verbindung mit Holz, sofern das Gewicht des Eisens vorherrscht:	
745	— roh, grundiert	12. —
746	— andere	35. —
747	Drahtgewebe und -Geflechte	35. —
	Waren aus Blech, Draht; Schlosser- und Spenglerwaren, nicht anderweit genannt:	
748	— roh, gefeilt, abgeschliffen, geteert, grundiert	15. —
749	— verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	25. —
750	— bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet . .	35. —
751	— emailliert	40. —
	Heizungsapparate und bearbeitete Bestandteile von solchen, aus nicht schmiedbarem Eisen- guß (Grauguß), nicht anderweit genannt:	
752	— Rippenheizkörper	7. —
753	— Radiatoren	10. —
	Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß):	
	— nicht anderweit genannt:	
	— — — roh, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von:	
754	— — — 100 kg. und darüber	3. —
755	— — — 40 bis auf 100 kg.	4. —
756	— — — 5 bis auf 40 kg.	5. —
757	— — — weniger als 5 kg.	6. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß): — nicht anderweit genannt: — — andere, das Stück im Gewichte von:	Fr. Rp. per q.
758	— — — 100 kg. und darüber	6. —
759	— — — 40 bis auf 100 kg.	8. —
760	— — — 5 bis auf 40 kg.	10. —
761	— — — weniger als 5 kg.	12. —
	NB. Graugußwaren, welche sich als Kurzwaren, Spielzeug, Bureauaterial, etc., qualifizieren fallen unter die Kat. XV. Roh vorgearbeitete Maschinenteile aus Grauguß bis auf 500 kg. (exklusive) Gewicht per Stück fallen unter die Positionen 758/761; vgl. auch die Nummern 838/839 und NB. ad 838/839.	
	Waren aus schmiedbarem Eisenguß (Weichguß), aus Stahlguß, aus Schmiedeisen, aus Stahl:	
762	— Hammer-, Hebeisen-, Axt-, Hauen-, Pickel-, Schaufel-, Hufeisen-, Blitzableiter-Formen; Feilenstahl in Feilenform, nicht behauen . — nicht anderweit genannt: — — roh, vorgeschruppt, gefeilt, abgeschliffen, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von:	6. —
763	— — — 100 kg. und darüber	4. —
764	— — — 25 bis auf 100 kg.	6. —
765	— — — 3 bis auf 25 kg.	8. —
766	— — — 0,5 bis auf 3 kg.	10. —
767	— — — weniger als 0,5 kg.	14. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Waren aus schmiedbarem Eisenguß (Weichguß), aus Stahlguß, aus Schmiedeeisen, aus Stahl:	Fr. Rp. per q.
	— nicht anderweit genannt:	
	— — andere, das Stück im Gewichte von:	
768	— — — 25 kg. und darüber	16. —
769	— — — weniger als 25 kg.	20. —
	NB. Eisen- und Stahlwaren, welche sich als Kurzwaren, Spielzeug, Bureauaterial, etc., qualifizieren fallen unter die Kat. XV.	
	Roh vorgearbeitete Maschinenteile aus Stahlguß bis auf 250 kg. (exklusive) Gewicht per Stück fallen unter die Positionen 763/769; vergleiche auch die Nummern 838/839 und NB. ad 838/839.	
	Messerschmiedwaren:	
	— Tafelmesser:	
770	— — mit Heften aus Stahl oder Holz . .	60. —
771	— — mit Heften aus andern Materialien, edle Metalle ausgenommen	80. —
772	— Taschenmesser und nicht anderweit genannte Messerschmiedwaren aller Art . .	100. —
	Waffen:	
773	— fertige	100. —
	— Bestandteile:	
774	— — roh, vorgearbeitet	10. —
775	— — fertig	60. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	B. Kupfer.	Fr. Rp. per q.
	NB. Messing ist in allen seinen Formen dem Kupfer gleichgestellt.	
776	Kupfererze, Kupferfeile, Kupferspäne . . .	frei
	Kupfer, rein oder legiert:	
777	— in Barren, Blöcken, Platten, Scheiben, etc.	1. —
778	— Bruch, Hartlot; altes Glocken- und Kanonenmetall	1. —
	— gehämmert, gewalzt, gezogen:	
779	— — Stangen, Blech	4. —
780	— — Draht	4. —
781	— — Röhren	6. —
782	— versilbert, vergoldet, auf Garn oder Seide gesponnen	80. —
783	Leonischer Draht	60. —
784	Blattsilber und Blattgold, unecht	60. —
	Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttaperchaumhüllung:	
785	— nicht umspinnen, nicht umflochten . .	10. —
786	— mit Draht oder Garn umspinnen oder umflochten	15. —
787	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armaturen von Blei, Eisen, etc.	15. —
788	Gewebe und Geflechte aus Kupfer- oder Messingdraht	15. —
789	Nieten, Schrauben, Schwillen, Nägel, Stiften	15. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Glocken und Schellen aus Kupfer und Kupferlegierungen, sowie aus Bronze:	Fr. Rp. per q.
790	— Kirchenglocken	30. —
791	— andere aller Art	80. —
	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, nicht anderweit genannt:	
792	— roh, nicht abgedreht	20. —
793	— abgedreht, nicht poliert	40. —
794	— poliert	60. —
795	— vernickelt, oxydiert, bemalt, gefirnißt .	80. —
796	— vergoldet, versilbert	100. —
	NB. ad 792/796. Ventile und Hahnen aus Rotmetall oder Messing fallen unter diese Positionen, sofern sie nicht als integrierende Bestandteile von Maschinen gleichzeitig mit diesen zur Einfuhr gelangen.	
	Nicht anderweit genannte Bronzeware:	
797	— vorgeformt	20. —
798	— fertig	60. —
	C. Blei.	
799	Bleiglanz, Bleierz, Bleiabfall	frei
800	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten; Hartblei, Letternmetall	— 30
801	Blei in Bruch	— 30
802	Blei, gewalzt, in Blech, Röhren, Draht; Kugeln, Schrot	2. 50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Buchdruckerlettern:	Fr. Rp. per q.
803	— alt	1. —
804	— neu	10. —
	Bleiwaren, auch in Verbindung mit andern Materialien:	
805	— roh oder grundiert.	10. —
806	— andere.	25. —
	D. Zink.	
807	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch; Zinkfeile, Zinkspäne	— 30
	Zink, gewalzt, gezogen:	
808	— Stangen, Blech, Röhren	1. —
809	— Draht	1. —
	Zinkwaren:	
810	— roh oder grundiert.	20. —
811	— poliert, bemalt, gefirnißt, vernickelt, emailliert, etc.	40. —
	E. Zinn.	
812	Zinn in Barren, Blöcken, Platten	1. —
813	Zinn in Bruch; Zinnfeile, Zinnspäne	1. —
814	Zinn, rein oder legiert (Britanniametall), ge- hämmt, gewalzt, Blech, Draht, Röhren	5. —
815	Stanniol	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Waren aus Zinn oder aus Zinnlegierungen (Britanniametallwaren):	Fr. Rp. per q.
816	— roh.	25. —
817	— poliert, bemalt, gefirnißt, vernickelt, emailliert, etc.	60. —
F. Nickel.		
818	Nickel in Würfeln, Schwamm, gegossenen Barren; Nickelbruch, Nickelabfall; Argentan in rohen Stücken	3. —
819	Nickel, rein oder legiert (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht, Röhren	12. —
820	Waren aus Nickel oder aus Nickellegierungen, Neusilberwaren, Alfenid- und Alpakawaren	70. —
G. Aluminium.		
	Aluminium, rein:	
821	— in Masseln, Ingots, gegossenen Platten, Barren, Bruch	1. 50
822	— gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht . . .	10. —
	Aluminiumlegierungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronze, etc.):	
823	— in Masseln, Ingots, gegossenen Platten, Barren, Bruch	1. 50
824	— gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht . . .	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Waren aus Aluminium und Aluminiumlegierungen:	Fr. Rp. per q.
825	— für technische und Konstruktionszwecke	40. —
826	— andere aller Art	70. —
H. Edle Metalle.		
827	Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen	frei
	Gold, Silber, Platina:	
828	— unbearbeitet oder gemünzt	frei
829	— gewalzt, in Platten, Streifen	70. —
830	Gold- und Silberdraht, Gold- und Silberfaden; Platinadraht und -Faden; Metaldraht mit Gold oder Silber umwunden	70. —
831	Gewebe aus Gold- und Silberfaden; Blattsilber und Blattgold	70. —
832	Plattierte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren (Christofle, etc.)	150. —
833	Gold- und Silberschmiedwaren; Bijouterie, echt	300. —
J. Erze und Metalle, nicht anderweit genannt.		
834	Erze, roh, nicht anderweit genannt	frei
835	Antimon (Spießglanz)	1. —
836	Quecksilber	5. —
837	Arsenik, gediegener, Kadmium, Wismut und nicht anderweit genannte Metalle, roh	5. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge. A. Maschinen und mechanische Geräte. Maschinenteile, roh vorgearbeitet, das Stück im Gewichte von:	Fr. Rp. per q.
838	— 500 kg. und darüber für nicht schmiedbaren Eisenguß (Grauguß), 250 kg. und darüber für Stahlguß, 50 kg. und darüber für schmiedbares Eisen oder Stahl; ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesselteile, roh vorgearbeitet, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewunden, in Spiralen, Schlangen u. dgl. . . .	— 60
839	— weniger als 50 kg., für schmiedbares Eisen oder Stahl NB. ad 838/839. Andere roh vorgearbeitete Maschinenteile als die vorstehend verzeichneten sind als Grauguß-, bzw. nicht anderweit genannte Schmiedeisenwaren zu behandeln.	2. —
840	Dampf- und andere Kessel, Dampf- und andere Gefäße aller Art: aus Eisen, sowie zusammengesetzte Teile von solchen, mit oder ohne Armatur (Ausrüstung)	8. —
841	Dampf- und andere Kessel, Apparate aller Art für technische Zwecke, zum Kochen, Verdampfen, Destillieren, Sterilisieren, etc.: aus andern Metallen als Eisen	50. —
842	Dampf- und elektrische Lokomotiven; Tender	12. —
843	Spinnerei- und Zwirnereimaschinen . . .	8. —

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Webereimaschinen:	Fr. Rp. per q.
844	— Webstühle	8. —
845	— andere Webereimaschinen, wie für Spu- lerei, Zettlerei, Aufbäumerei, Schlichterei, Schlichtezubereitung; Stoffmeß- und Stoff- legmaschinen	10. —
846	Strick-, Wirk- und Verlitschmaschinen . . .	15. —
847	Stickmaschinen	10. —
848	Nähmaschinen und fertige Teile von solchen; Oberteile und deren fertige Teile . . .	20. —
849	Maschinen für die Herstellung und Verarbeitung von Papierstoff und Papier, für Färberei, Zeugdruck, Bleicherei und Appretur . . .	8. —
850	Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Verfahren	8. —
851	Ackergeräte, wie Pflüge, Eggen, Kultivatoren, Ackerwalzen, Mottenbrecher, etc.	8. —
852	Hauswirtschaftliche Maschinen	8. —
853	Landwirtschaftliche Maschinen, nicht anderweit genannt; Wetterschießapparate	10. —
854	Müllereimaschinen; Porzellanwalzen, mit und ohne Stuhlung	10. —
855	Dynamo-elektrische Maschinen und elektrische Transformatoren aller Art	10. —
856	Maschinen und mechanische Geräte aller Art, nicht anderweit genannt, sowie bearbeitete Teile von solchen	12. —
	NB. Ventile und Hahnen aus Rotmetall oder Messing, s. NB. ad Nr. 792/796.	

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
857	Eiserne Konstruktionen, wie Brücken, Balken, Marquisen (Vordächer), Dachstühle, Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung, etc., und fertige Bestandteile zu solchen, soweit sie nicht besonders taxiert sind .	Fr. Rp. per q. 8. —
858	Walzen, Platten und Clichés aller Art für den Buch- und Kunstdruck, Zeugdruck, etc., Lithographiesteine ausgenommen: — nicht graviert:	2. —
859	— graviert: — — für den Zeugdruck	4. —
860	— — andere	30. —
861	Treibriemen aller Art, mit Ausnahme solcher aus Leder oder Kautschuk	30. —
862	Kratzen und Kratzenbeschläge	30. —
B. Fahrzeuge.		
863	Ökonomie- und Lastwagen; Schubkarren	10. —
864	Möbelwagen	10. —
865	Wohnwagen aller Art	20. —
866	Schlitten: — Ökonomie- und Lastschlitten	10. —
867	— andere	40. —
868	Kinderwagen und Kinderschlitten; Kinderfahräder mit wenigstens drei Rädern . .	30. —
869	Krankenfahrstühle	30. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Andere Fuhrwerke zum Personen- oder Gütertransport:	Fr. Rp. per q.
870	— ohne mechanischen Motor	40. —
	— mit mechanischem Motor, einschließlich der Fahrräder:	
871	— — nicht mit Leder überzogen, nicht gepolstert	80. —
872	— — mit Leder überzogen oder gepolstert	100. —
	Fahrräder (Velocipede) aller Art ohne mechanischen Motor:	
873	— Bicycles, Tandems	per Stück 25. —
874	— Tricycles, Quadricycles, etc.	35. —
875	— fertige Bestandteile von Fahrrädern aller Art	per q. 150. —
876	Eisenbahnwagen für Personentransport . .	10. —
877	Eisenbahnwagen für Güter- und Gepäcktransport, etc.	8. —
	Eisenbahnwagen, andere:	
878	— Rollwagen aller Art	8. —
879	— Draisinen	12. —
	Schiffe, gewöhnliche:	
880	— Lastschiffe und Fischerbarken, über 10 q. wiegend	2. —
881	— andere	6. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
882	Luxussschiffe NB. ad Nr. 863/882. Nicht anderweit genannte fertige Bestandteile von Fahrzeugen unterliegen auch in rohem Zustande dem entsprechenden Zoll der letztern; Ausrüstungsmaterial und vorgearbeitete Bestandteile sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik und nach Beschaffenheit.	Fr. Rp. per q. 40. —
XIII. Uhren; Instrumente und Apparate. A. Uhren. Bestandteile von Stand-, Wand- und Wecker- uhren :		
883	— vorgearbeitet und Rohwerke	15. —
884	— fertig	60. —
885	Turmuhren	25. —
886	Standuhren und Wanduhren	70. —
887	Wecker	50. —
Bestandteile von Taschenuhren :		
888	— vorgearbeitete Bestandteile und Rohwerke	16. —
889	— fertige Werke	100. —
890	— fertige Gehäuse	100. —
891	— andere fertige Bestandteile	100. —
892	Taschenuhren, fertige	100. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	B. Instrumente und Apparate.	Fr. Rp. per q.
	Instrumente und Apparate:	
893	— astronomische, geodätische, mathematische (Feinmeßwerkzeuge)	40. —
894	— chirurgische und medizinische, orthopädi- sche ausgenommen	40. —
895	— orthopädische	50. —
896	— chemische Apparate	40. —
897	— wissenschaftliche Demonstrationsapparate (Globen, Erd- und Himmelskugeln, etc.) .	40. —
898	— Zeichnungsinstrumente (Reißzeuge, Maß- stäbe, Reißschienen, Winkel u. dgl.) . .	100. —
899	— photographische Apparate	30. —
900	— ungefaßte optische Gläser	20. —
901	— Brillen, Lupen	80. —
902	— Mikroskope, Stereoskope, Ferngläser . .	100. —
903	— physikalische, nicht anderweit genannt .	25. —
	Instrumente und Apparate für angewandte Elektricität:	
904	— Accumulatoren und Accumulatorenplatten; Elemente und Batterien; montierte Elek- troden	10. —
905	— montierte Isolatoren	10. —
906	— Kontroll- (Zähl- und Meß-) -Apparate und -Instrumente	20. —
907	— Telephon- und Telegraphenapparate . .	10. —

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Instrumente und Apparate für angewandte Elektricität:	Fr. Rp. per q.
908	— Phonographen; Graphophone; Kinemato- graphen und ähnliche Apparate	20. —
909	— nicht anderweit genannt	20. —
	Musikinstrumente, auch zerlegt:	
910	— Pianos, Tafel- und Flügelklaviere . . .	55. —
911	— Kirchenorgeln	50. —
912	— Harmoniums	50. —
913	— Orchestrions	50. —
914	— andere	50. —
915	Fertige Bestandteile von Musikinstrumenten, nicht anderweit genannt, wie: Mechaniken, Klaviaturen, Pedale, etc. NB. Vorgearbeitete Bestandteile sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	30. —
916	Saiten aller Art zu Musikinstrumenten . .	16. —
	Musikwerke:	
917	— vorgearbeitete Bestandteile und Rohwerke	16. —
918	— fertige Musikwerke und Bestandteile von solchen	60. —

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte.	Fr. Rp. per q.
	A. Apotheker- und Droguerieswaren; Parfümerien.	
	Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmaceutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüten, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln, etc., nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend:	
919	— ganz, in unverarbeitetem Zustande . . .	3. —
920	— zerkleinert oder sonstwie mechanisch ver- arbeitet	20. —
	Produkte pflanzlichen und tierischen Ursprungs zu pharmaceutischem Gebrauch und für Parfümerie, nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend:	
921	— Eingedickte Pflanzensäfte; Balsame; Harze und Gummiharze; nicht verarbeitete fette Öle; destillierte aromatische Wasser; Pro- dukte tierischen Ursprungs	20. —
922	— Ätherische Öle	70. —
923	Süßholzsaft, auch parfümiert	10. —
924	Pflanzenalkaloide	10. —
925	Saccharin	200. —
926	Heilsera; Impfstoffe	10. —
927	Organische und anorganische chemisch-phar- maceutische Präparate, nicht anderweit ge- nannt und nicht unter die Abteilung B fallend	10. —
928	Jodoform	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
		Fr. Rp. per q.
929	Chloroform, Chloral	10. —
930	Milchzucker, Schotten- oder Molkensand . .	10. —
931	Natürliches und künstliches Mineralwasser .	4. —
	Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung:	
932	— in Kistchen, Gläsern, Dosen, Büchsen, etc., nicht für den Detailverkauf hergerichtet .	4. —
933	— für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert	20. —
934	Pharmaceutische Präparate, nicht anderweit genannt, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmaceutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Öle, extracta fluida, sicca et spissa, Essenzen, Linimente, Lotionen, Species, Suppositorien, Tisanen, medikamentöse Weine	150. —
	Parfümerien und kosmetische Mittel; synthetische Riechstoffe:	
935	— in Gefäßen aller Art von mehr als 1 Kg. Gewicht	100. —
936	— in Gefäßen aller Art von 1 Kg. Gewicht und darunter	200. —
937	Künstliche Nährstoffe, wie Somatose, Nutrol, Tropon, etc.	100. —
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	
	Rohstoffe:	
938	— Carrageenmoos, Flohsamen u. dgl., gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken	— 20

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Rohstoffe:	Fr. Rp. per q.
939	— Catechu; Kino	1. —
940	— Citronensaft	— 20
941	— Gummi aller Art (Senegal-, Kirsch-, Tragantgummi, etc.); Agar-Agar	— 20
	— Harze aller Art, für technischen Gebrauch:	
	— — feste:	
942	— — — Kolophonium	— 20
943	— — — Kopalharz, Damarharz, Sandarak, Stocklack, Schellack, Mastix, etc.	— 20
	— — weiche:	
944	— — — Peché, unverarbeitet, aller Art; Brai sec	— 20
945	— — — Terpentin, Galipot, etc.	— 20
946	— Schwefel in Stücken, Blöcken, Stangen und Pulver	— 20
947	— Schwefelblüten	— 30
948	— Terpentinöl	1. —
949	— Teer aller Art	— 20
950	— Weinhefe, trocken	— 20
951	— Weinstein, ungereinigt	— 20
952	— Nicht anderweit genannte Rohstoffe für gewerblichen Gebrauch	— 20
	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	
	— Ätzkali, Ätznatron:	
953	— — fest	— 80

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	Fr. Rp. per q.
	— Ätzkali, Ätznatron:	
954	— — flüssig (Lauge)	1. 50
955	— Alaune	— 30
956	— Arsenige Säure; Chlorbaryum, Chlorkalium, Chlormagnesium, Chlormangan; Magnesia: — kohlensaure, — schwefelsäure (Bittersalz)	— 50
957	— Arsensäure; nicht anderweit genannte Antimonverbindungen; Chlorschwefel; Grünspan; Kalk, doppeltchwefligsaurer; Schwefelarsenik	1. —
958	— Baryumsuperoxyd, Bleisuperoxyd, Natriumsuperoxyd	1. —
959	— Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures	1. —
960	— Bleiglätte	2. 50
961	— Borsäure; Phosphorsäure	1. —
962	— Brom und Bromsalze; Jod und Jodsalze	3. —
963	— Calciumcarbid	— 30
964	— Chlorate, Perchlorate, Persulfate: nicht anderweit genannt	5. —
965	— Chlorkalk	2. 50
966	— Chlor, komprimiert, flüssig	— 50
967	— Kohlensäure, komprimiert, flüssig	8. —
968	— Acetylen, komprimiert, flüssig	10. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	Fr. Rp. per q.
969	— Ammoniak, komprimiert, flüssig . . .	3. —
970	— Flüssige Gase, nicht anderweit genannt NB. ad 966/970. Flüssige Kohlensäure in Kesselwagen ist verzollbar nach Maßgabe des Nettogewichtes mit einem Tarazuschlag von 50 %, andere komprimierte Gase mit einem solchen von 30 %.	3. —
971	— Chrom, essigsäures; Eisen, holzessigsäures (Eisenbeize); Thonerde, essigsäure (Alaunbeize)	1. —
972	— Kali: — blausäures gelbes (Ferrocyankalium), — blausäures rotes (Ferricyankalium), — chromsäures rotes (Kaliumbichromat), — übermangansäures (Kaliumpermanganat); Rhodankalium; Cyankalium	1. —
973	— Kali- und Natronsalpeter, rein	1. —
974	— Kalk: — holzessigsäurer, — karbolsäurer (Karbolkalk); Baryt, salpetersäurer; Bleioxyd, schwefelsäures (Bleisatz, Bleisulfat); Schwefeleisen; Zinkstaub	— 30
975	— Chlorzink, Chlorzinklauge	1. —
976	— Natron: — arseniksäures flüssiges, — doppeltkohlen-säures, — phosphorsäures, — schweflig-säures, — doppelt-schweflig-säures	1. —
977	— Natron borsaures (Borax)	— 50
978	— Natron: — chrom-säures (Natriumbichromat), — blausäures, — schwefel-säures (Glaubersalz); Schwefelnatrium	— 50
979	— Natron, salpetrig-säures (Nitrit)	1. —

Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	Fr. Rp. per q.
980	— Natron: — essigsaures, — unterschwefligsaures (Antichlor, Natriumthiosulfat); Kieselfluornatrium (Fluorsilikat)	1. —
981	— Natronsalze, nicht anderweit genannt. .	1. —
	— Phosphor:	
982	— — gelber	2. —
	NB. Die Einfuhr und die Verwendung von gelbem Phosphor sind nur für wissenschaftliche und pharmaceutische, sowie weiterhin für solche der Gesundheit nicht schädliche Zwecke gestattet, für welche eine besondere Bewilligung des Bundesrates erteilt worden ist ¹⁾ .	
983	— — roter (amorpher)	2. —
984	— Pottasche	— 20
985	— Salmiak (Chlorammonium)	2. —
986	— Salmiakgeist (Ammoniak in wässriger Lösung)	2. 50
987	— Salpetersäure	1. —
988	— Salzsäure	— 50
989	— Schwefelsäure; schweflige Säure in wässriger Lösung	— 50
990	— Schwefelsäurechlorhydrin (Chlorsulfonsäure); rauchende Schwefelsäure (oleum vitrioli fumans)	— 50
991	— Flüssige Säuren, nicht anderweit genannt	1. —
	NB. Säuren und komprimierte Gase in Kesselwagen, siehe NB. ad Nr. 966/970 und nach Nr. 1001.	

¹⁾ Bundesgesetz vom 2. November 1898 betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, Art. 5 (A. S. n. F., XVII, 76).

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	Fr. Rp. per q.
992	— Soda, kalciniert.	— 30
993	— Soda, krystallisiert.	— 50
994	Thonerde, schwefelsaure; Thonerdehydrat, Thonerdenatron; Chromchlorid, Chromchlorür (Chlorechrom), Fluorchrom, chromsaures Chromoxyd; Rhodanaluminium . .	— 30
995	— Unterchlorigsaure Salze	2. —
996	— Eisen- und Zinkvitriol	— 30
997	— Kupfervitriol und sog. Fungivore . . .	— 30
998	— Wasserglas	— 50
999	— Wasserstoffsuperoxyd	4. —
1000	— Zinnsalze	3. —
1001	— Anorganische zubereitete Hilfsstoffe zu gewerblichem Gebrauch, nicht anderweit genannt.	3. —
	NB. Flüssige, nicht komprimierte Säuren und komprimierte Gase in Kesselwagen sind verzollbar nach Maßgabe des Nettogewichtes mit einem Tarazuschlage von 15 % (siehe auch NB. ad Nr. 966/970).	
	Organische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	
1002	— Amylalkohol (Fuselöl)	7. —
1003	— Citronensäure; Weinsteinsäure(Weinsäure)	2. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Organische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	Fr. Rp. per q.
1004	— Essigsäure, roh und gereinigt, mit brenzlichem Geruch; Milchsäure; Holzgeist, ungereinigt; Aceton, Methyläthylketon . . NB. Reine Essigsäure fällt unter Nr. 126/127 des Tarifes.	1. —
1005	Nelken-, Lavendel-, Spick- und Wachholderöl, ätherisches; Amyläther; Kampfer; Thymol	8. —
1006	— Formaldehyd, Aldehyd: denaturiert . .	8. —
1007	— Tannin (Gerbsäure), Gallussäure u. dgl.	1. —
1008	— Gerbstoffextrakte, flüssig und fest . . .	— 30
1009	— Glycerin, Glycerinlauge	1. —
1010	— Harze, verarbeitete, aller Art (Brauerharz, Schusterpech u. dgl.)	10. —
1011	— Kali: — saures weinsteinsaures (gereinigter Weinstein, cremor tartari), — neutrales weinsaures; Brechweinstein (Antimonoxalat)	2. —
1012	— Methylalkohol; Kollodium; organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen; Phosgen; sowie analoge, nicht anderweit genannte Produkte	2. —
1013	— Schwefelkohlenstoff	— 30
1014	— Oxalsäure, Sauerkleesalz (Kali, oxalsäures)	1. —
1015	— Schwefeläther	1. —
1016	— Essigäther	10. —
1017	Teerölderivate, wie: Carbolineum (Imprägnieröl); Kreosot, Kreosotöl, Kreolin; etc. . .	1. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
1018	Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation, wie: Benzol, Naphthalin, Anthracen, Karbolsäure, Toluol; Benzoëssäure; etc.	Fr. Rp. per q. 1. —
1019	Anilin, Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation, wie: Toluidin, Dimethylanilin, etc.	1. —
1020	Phthalsäure; Resorein	1. —
1021	Salicylsäure	1. —
1022	Benzylchlorid; Bittermandelöl, künstliches (Nitrobenzol, Mirbanessenz); Naphthol und dessen Verbindungen; etc.	1. —
1023	Weingeist (Sprit, Äthylalkohol), denaturiert.	7. —
1024	Albumin	3. —
1025	Casein; Käselabextrakt	2. —
1026	Buchdruckerwalzenmasse, Hektographenmasse und andere zugerichtete Massen für Vielfältigungsverfahren	10. —
1027	Kleber (Wienerpapp, Schusterpapp) . . .	7. —
	Leim:	
1028	— Tischler-, Maler- und Gipserleim . . .	5. —
1029	— Gelatine; Fischleim (Hausenblase) . .	10. —
1030	— flüssig oder in Pulverform	10. —
	Stärke aller Art:	
	— roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken:	
1031	— — Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Mehl; Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Stärke	1. 50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Stärke aller Art:	Fr. Rp. per .
	— roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken:	
1032	— — Reis-, Mais- und Weizenstärke, etc. .	3. 50
1033	— roh, zu andern als industriellen Zwecken	5. —
1034	Stärke aller Art, verarbeitet und gebrannt (Dextrin, Leigomm); Stärkekummi, etc. .	5. —
	Sprengstoffe und Zündwaren:	
1035	— Kollodiumwolle, Schießbaumwolle . . .	50. —
1036	— Dynamit und nicht anderweit genannte Sprengstoffe	70. —
1037	— Munition für Handfeuerwaffen	100. —
1038	— Spreng- und Zündschnüre	60. —
1039	— Streichkerzchen	60. —
1040	— Zündhölzer	40. —
	NB. ad 1039/1040. Die Einfuhr von Streichkerzchen und Zündhölzchen mit gelbem Phosphor ist verboten ¹⁾ .	
1041	— Feuerwerk und nicht anderweit genannte Zündstoffe und Zündwaren; Zündschwamm	150. —
C. Farbwaren.		
	Erdfarben:	
1042	— unverarbeitet, in Brocken, Blöcken, etc.	— 20
1043	— verarbeitet: gemahlen, geschlemmt, gepulvert, etc., wie: Kreide, Ocker, Schwespath, etc.	— 30

¹⁾ Bundesgesetz vom 2. November 1898 betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, Art. 4 (A. S. n. F., XVII, 76).

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Vegetabilische Farben:	Fr. Rp. per q.
	— Farbhölzer:	
1044	— — in Blöcken	— 20
1045	— — verarbeitet: geschnitten, gemahlen, geraspelt, gepulvert, etc.	— 60
	— Farb-Beeren, -Blätter, -Flechten, -Früchte, -Kräuter, -Rinden, -Wurzeln, etc.:	
1046	— — unverarbeitet, unzerkleinert	— 20
1047	— — verarbeitet: geschnitten, gemahlen, geraspelt, gepulvert, etc.	— 60
1048	— Blauholzextrakt und nicht anderweit genannte Farbstoffextrakte in fester oder flüssiger Form; Garancine	5. —
1049	— Orlean; Orseille, präparierte; Persio (Cudbear); Safflor; Cochenille	4. —
	Farbstoffe aus Steinkohlenteer:	
1050	— Alizarin, künstliches	3. —
1051	— Anilin-, Anthracen-, Naphthalinfarben und nicht anderweit genannte Teerfarben	20. —
1052	— Indigo, natürlicher und künstlicher; Indigolösung	4. —
	Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet:	
1053	— Bleiweiß, Bleigelb	5. —
1054	— Mennige	4. —
1055	— Pigment- oder Lackfarbstoffe, wie: Carmin-, Geranium-, Scharlach-, Viridinlacke, Zinnoberersatz, etc.	20. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet:	Fr. Rp. per q.
1056	— Ruße, Schwärzen, Beinschwarz, etc. . . .	1. —
1057	— Zinkweiß, Zinkolith, Lithoponweiß, Perlweiß	2. —
1058	— Zinnober, echt; Pariserblau; Ultramarin; Schweinfurtergrün; Bronzefarben	10. —
1059	— Chromgelb, Chromgrün; Victoriagrün; Mineralblau; Smalte; nicht anderweit genannte, nicht zubereitete chemische Farben	15. —
	Farben aller Art, zubereitet:	
1060	— Bleiweiß, Bleigelb, Zinkweiß, Perlweiß, Mennige, Ruße	10. —
	— andere:	
1061	— — in Gefäßen aller Art von mehr als 10 kg. Gewicht	30. —
1062	— — in Gefäßen aller Art von 10 kg. Gewicht und darunter	50. —
1063	— — Chromoxyd in Teig	10. —
1064	Kitte	5. —
1065	Firnisse, Lacke und Siccative, auch mit Farbstoffen versetzt; geköhtes Leinöl; Standöl	35. —
	D. Technische Fette, Öle und Wachsarten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen.	
	Flüssige Fette und Öle aller Art, zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet:	
	— Pflanzenöle:	
1066	— — Leinöl	1. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Flüssige Fette und Öle aller Art, zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet:	Fr. Rp. per q.
	— Pflanzenöle:	
1067	— — Olivenöl, denaturiert; Mandelöl; Oleïn	1. —
1068	— — Ricinusöl	1. —
1069	— — nicht anderweit genannte flüssige Fette und Öle	1. —
	NB. Speiseöle, s. Nr. 69/72; medizinische Öle fallen unter die Nr. 921 und 934.	
1070	— Tieröle (Klauenöle und Thrane, etc.) aller Art	— . 50
	Feste Fette zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet:	
1071	— Pflanzenfette aller Art, wie: Cocosöl, Palmöl, etc.	1. —
1072	— Tierische Fette aller Art, wie: Talg, Knochenfett, etc.	— . 50
1073	— Pflanzenwachs, nicht anderweit genannt.	1. —
	— Tierwachs:	
	— — Bienenwachs:	
1074	— — — roh	1. 50
1075	— — — zubereitet (gebleicht, gefärbt, etc.)	10. —
1076	— — anderes aller Art; Walrat	— . 50
	Mineral-, Teer- und Harzöle:	
1077	— Petroleum	1. 25
1078	— Petroleumdestillate aller Art und Petrolsurrogate	1. 25

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Mineral-, Teer- und Harzöle:	Fr. Rp. per q.
1079	— Mineral- und Teeröle aller Art, nicht anderweit genannt	1. 25
1080	— Paraffine und Ceresine, rein, unverarbeitet	1. —
1081	— Vaseline	1. —
1082	— Harzöle	— 50
	NB. Öle aller Art, Petroleum und Petroleumdestillate, in Kesselwagen, sind verzollbar nach Maßgabe des Nettogewichtes mit 15 % Tarazuschlag.	
	Öle, Fette und Wachsarten, verarbeitet:	
1083	— Maschinen- und Wagenfette (einschließlich Wagenschmiere) aller Art	5. —
1084	— Türkischrotöl und andere Sulforicinate	3. —
1085	— Stearin, Degras	1. —
	— Wachsarbeiten:	
1086	— — Wachslichter (Wachsrödel, etc.), Baumkerzchen, sowie alle farbigen oder verzierten Kerzen	35. —
1087	— — Kerzen aller Art, nicht anderweit genannt	16. —
1088	— — andere Wachsarbeiten aller Art	50. —
	Fettlaugenmehl, sog. Waschpulver und nicht anderweit genannte Waschmittel aller Art:	
1089	— in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darüber	8. —
1090	— in Gefäßen aller Art von weniger als 5 kg. Gewicht	20. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
1091	Abfälle von Seifensiedereien und von Färbereien; Zinnasche, Zinnoxid	Fr. Rp. per q. frei
1092	Seifen, gewöhnliche, offen in Kisten, Fässern, etc.: in Blöcken, Platten, Stangen, Stollen, etc., ferner in gepreßten oder ungepreßten, geformten oder ungeformten Stücken; Schmierseife	5. —
1093	Andere Seifen aller Art, wie Toilettenseifen, etc., parfümiert oder nicht parfümiert, in Stücken, ferner in Pulver- oder Teigform; alle mit Drogen, Chemikalien, etc., versetzten Seifen (sogen. medizinische Seifen)	75. —
1094	Wichse aller Art; Lederappretur, Leder-schwärze, Lederöle; Putzpommaden, Putz-seifen; ferner ähnliche, nicht anderweit ge-nannte fette Körper mit Zusatz von Terpentin und dgl.	25. —
XV. Nicht anderweit genannte Waren.		
Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, nicht anderweit genannt:		
1095	— aus Achat, Alabaster, Meerschäum, Berg-krystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter, echt und imitiert; ferner alle mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen u. dgl. ausgestatteten Kurzwaren	200. —
1096	— andere aller Art; Merceriewaren, nicht anderweit genannt	60. —
1097	Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen	300. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Lampen:	Fr. Rp. per q.
	— elektrische:	
1098	— — Bogenlampen	20. —
	— — Glühlampen:	
1099	— — — ohne Fassung	100. —
1100	— — — mit Fassung	70. —
1101	— andere Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandteile von solchen, mit Ausnahme der Glasylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montiert, d. h. nicht mit Messingteilen u. dgl. versehen	30. —
	NB. ad 1101. Als fertige Lampenbestandteile sind bloß solche Gegenstände zu verzollen, welche sich ihrer Beschaffenheit zufolge unzweideutig als Lampenbestandteile qualifizieren. Gegenstände, bezüglich welcher die Möglichkeit besteht, daß sie nicht ausschließlich zur Verfertigung von Lampen dienen, sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen, als Eisenguß-, Zinkwaren, etc., z. B.: Ketten und Kettenglieder aus Metall, Gewichtshülsen, Gegengewichte zur Beschwerung der Büchsen von Zuglampen (auch zu Gewichtuhren, Aufzügen für Blumenvasen, etc., verwendbar); nicht montierte Wandarme aus Metall (auch verwendbar als Kleiderhaken, etc.); Füße aus Metall, ohne Behälter für Beleuchtungsmaterial (auch verwendbar zu Tafelaufsätzen, Fruchtschalen); etc.	
	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, etc.) aller Art:	
1102	— aus Leder	100. —
1103	— andere	70. —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
1104	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- oder Papierschäftung; Griffel; Schreibkreiden	Fr. Rp. per q. 30. —
1105	Schiefer, eingerahmt	30. —
1106	Tinte aller Art	30. —
1107	Siegelack, Flaschenlack, etc.	30. —
1108	Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräte, nicht anderweit genannt	30. —
1109	Spielzeug aller Art	40. —
1110	Chirurgische Verbandmittel	50. —
1111	Naturalien (Petrefakten, Herbarien u. dgl.) .	4. —
1112	Statuen von Metall	20. —
	NB. ad 1112. Als Statuen sind Figuren von mehr als 20 cm. Höhe zu behandeln; Statuetten von und unter 20 cm. Höhe sind je nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	
1113	Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie Panoramen, etc.	— 40

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	B. Ausfuhr.	Fr. Rp. per q.
1	Alle Waren, mit Ausnahme der hiernach genannten	frei
2	Eisen, altes, mit Ausnahme von Gußspänen, und Abfälle aller Art der Eisenbearbeitung, nicht verzinnt, nicht verzinkt	— 20
3	Hadern (Lumpen); Makulatur	2. —
4	Felle und Häute, roh	1. —
5	Knochen	3. —
NB: Die Ausfuhr von Streichkerzchen und Zündhölzchen mit gelbem Phosphor ist verboten (Bundesgesetz vom 2. November 1898 betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, Art. 4, A. S. n. F., XVII, 76).		



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision des Zolltarifgesetzes. (Vom 12. Februar 1902.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.02.1902
Date	
Data	
Seite	481-623
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 952

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.